

Sitzungsunterlagen

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	4
TOP Ö 1 Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 27.06.2014	4
Vorlage OA/104/2014	4
20140627 Demografischer Wandel - Ökologische Auswirkungen Präsentation LAP OA/104/2014	7
TOP Ö 2 Neuregelung des Fluglärmschutzgesetzes; Auswirkungen auf die Umgebung des Flughafens Nürnberg	35
Vorlage OA/107/2014	35
2014_09__FLUGLAERMGESETZ_vortrag_umweltausschuss_01 OA/107/2014	38
Fluglärmgesetz_druckbar_2007_11_09 OA/107/2014	52
schallschutzverordnung OA/107/2014	60
TOP Ö 3 Beschaffung von Müllsammelfahrzeugen mit alternativen Antriebsarten	63
Vorlage Abf/051/2014	63
TOP Ö 4 Neukalkulation Müllgebühren für den Zeitraum 2015 - 2018	67
Vorlage Abf/052/2014	67
Stellungnahme Kämmerei Abf/052/2014	79
TOP Ö 5 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.08.2014 - Überprüfung bzgl. Aufstellung von Elektro-Müll-Container im Stadtgebiet	80
Verfügung zum Antrag AG/452/2014	80
14.08.28 CSU Antrag Überprüfung bzgl. Aufstellung von Elektro-Müll-Container im Stadtgebiet AG/452/2014	82
TOP Ö 5.1 Vorlage zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.08.2014 - Überprüfung bzgl. Aufstellung von Elektro-Müll-Container im Stadtgebiet	83
Vorlage Abf/053/2014	83
TOP Ö 6 Erneuerbare Energien in der Metropolregion Nürnberg - Beitrag der Stadt Fürth	86
Vorlage OA/110/2014	86
20140918monatsbericht_2014_06 OA/110/2014	90
TOP Ö 7 Aktionsveranstaltungen im Rahmen der Bayerischen Klimawoche 2014	96
Vorlage OA/111/2014	96
TOP Ö 8 Naturdenkmalverordnung; Einstweilige Sicherstellung von Eichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1088/8, Gem. Fürth	104
Vorlage OA/109/2014	104
Ganzseitiges Foto OA/109/2014	109
Ganzseitiges Foto_1 OA/109/2014	110
LAGEPLAN Eichen in der Außstraße 19 OA/109/2014	111
TOP Ö 9 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.06.2014 - Sachstandsbericht zum Thema Energiewald	112
Verfügung zum Antrag AG/429/2014	112
14.06.03 Antrag SPD Energiewald AG/429/2014	114
TOP Ö 9.1 Vorlage zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.06.2014 - Sachstandsbericht zum Thema Energiewald	115
Vorlage OA/112/2014	115
TOP Ö 10 Eiliger Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.08.2014 - Vorabinformation über das Änderungsverfahren Baumschutzverordnung der Stadt Fürth	118
Verfügung zum Antrag AG/445/2014	118
14.08.22 Grüne Antrag zur Vorabinformation über das Änderungsverfahren Baumschutzverordnung der Stadt Fürth AG/445/2014	119

TOP Ö 10.1 Vorlage zum Eilantrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.08.2014	120
- Vorabinformation über das Änderungsverfahren Baumschutzverordnung der Stadt Fürth	
Vorlage OA/106/2014	120
64_6_Baumschutzverordnung im Stadtgebiet Fürth OA/106/2014	123
Träger öffentlicher Belange Anhörung OA/106/2014	128
Verordnungsentwurf OA/106/2014	130
TOP Ö 11 Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.09.2014 - Baumfällungen im Grundigpark	133
Verlässlichkeit vorzulegender Pläne	
Verfügung zur Anfrage AF/112/2014	133
14.09.05 CSU Anfrage Baumfällungen im Grundigpark - Verlässlichkeit vorzulegender Pläne	135
AF/112/2014	
TOP Ö 11.1 Vorlage zum Antrag der CSU-Fraktion vom 05.09.2014 - Baumfällungen im Grundigpark - Verlässlichkeit vorzulegender Pläne	136
Vorlage OA/113/2014	136

Beschlussvorlage

OA/104/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 18.09.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Genehmigung der Niederschrift vom 27.06.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2014 hat während der Sitzung ausgelegen. Nachdem keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Sachverhalt:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 29.08.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Herausforderungen des demografischen Wandels für die Stadt Fürth -

Auswirkungen auf die Ökologie

Definitionen

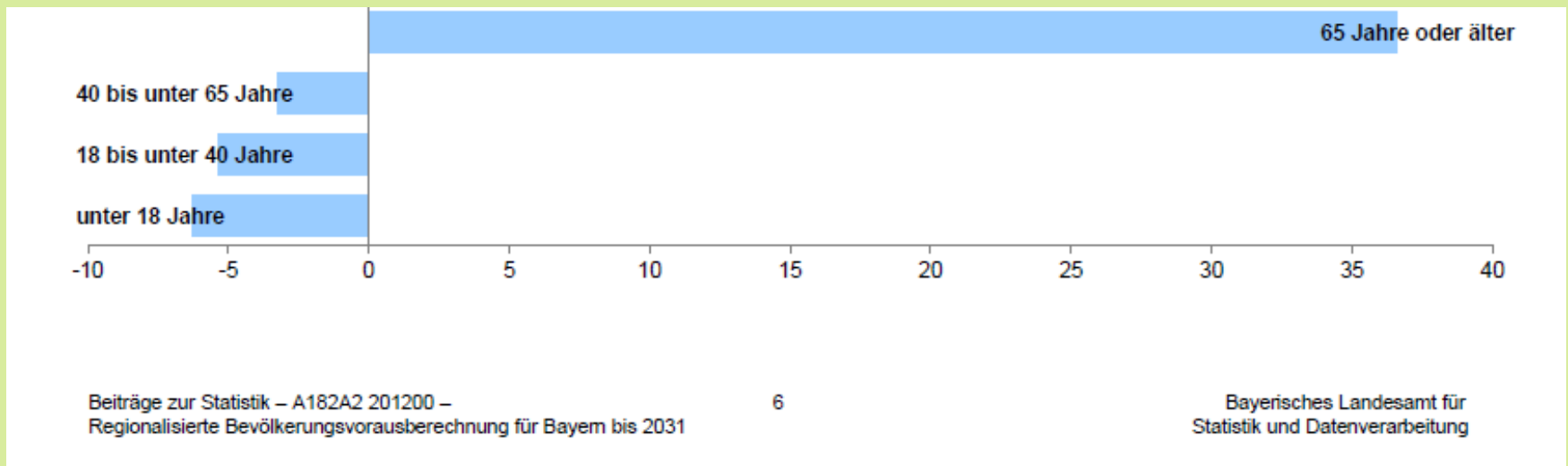
Demografischer Wandel –
Änderung der Altersstruktur einer Gesellschaft

Ökologie –
Lehre der Wechselbeziehungen zwischen belebter (Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und Menschen) und unbelebter Natur (Boden, Wasser und Luft)

Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen der Prognosen von 2010 und 2012 und der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung

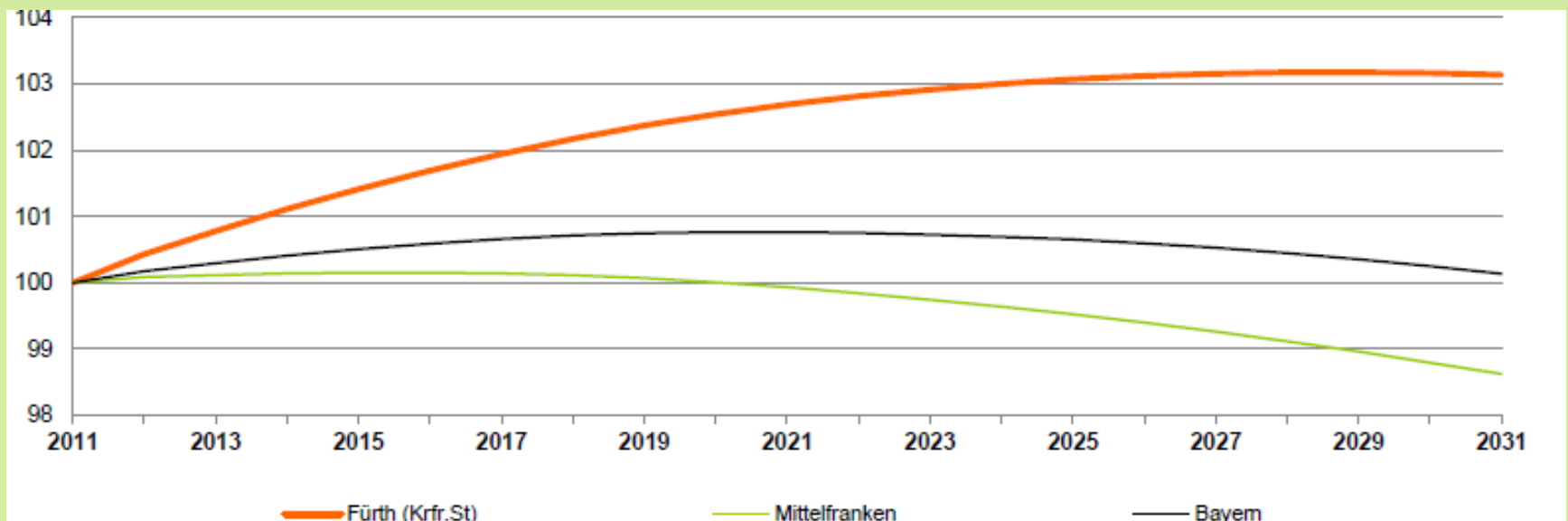
Jahr	Prognose Fürth 2010 (BayLfStaD)	Prognose Fürth 2012 (BayLfStaD)	Amtliche Bevölkerungsstatistik
2010	116.865	114.628	114.628
2011	117.400	116.317	116.317
2012	117.900	116.800	118.358
2013	118.400	117.200	noch nicht bekannt
2020	120.600	119.300	???
2030	122.200	120.000	???

Veränderung der Bevölkerung 2031 gegenüber 2011 nach Altersgruppen (in %)



Entwicklung der Bevölkerung in der Stadt Fürth im Vergleich zu Mittelfranken und Bayern

2011 entspricht 100 % (Quelle: BayLfStaD)



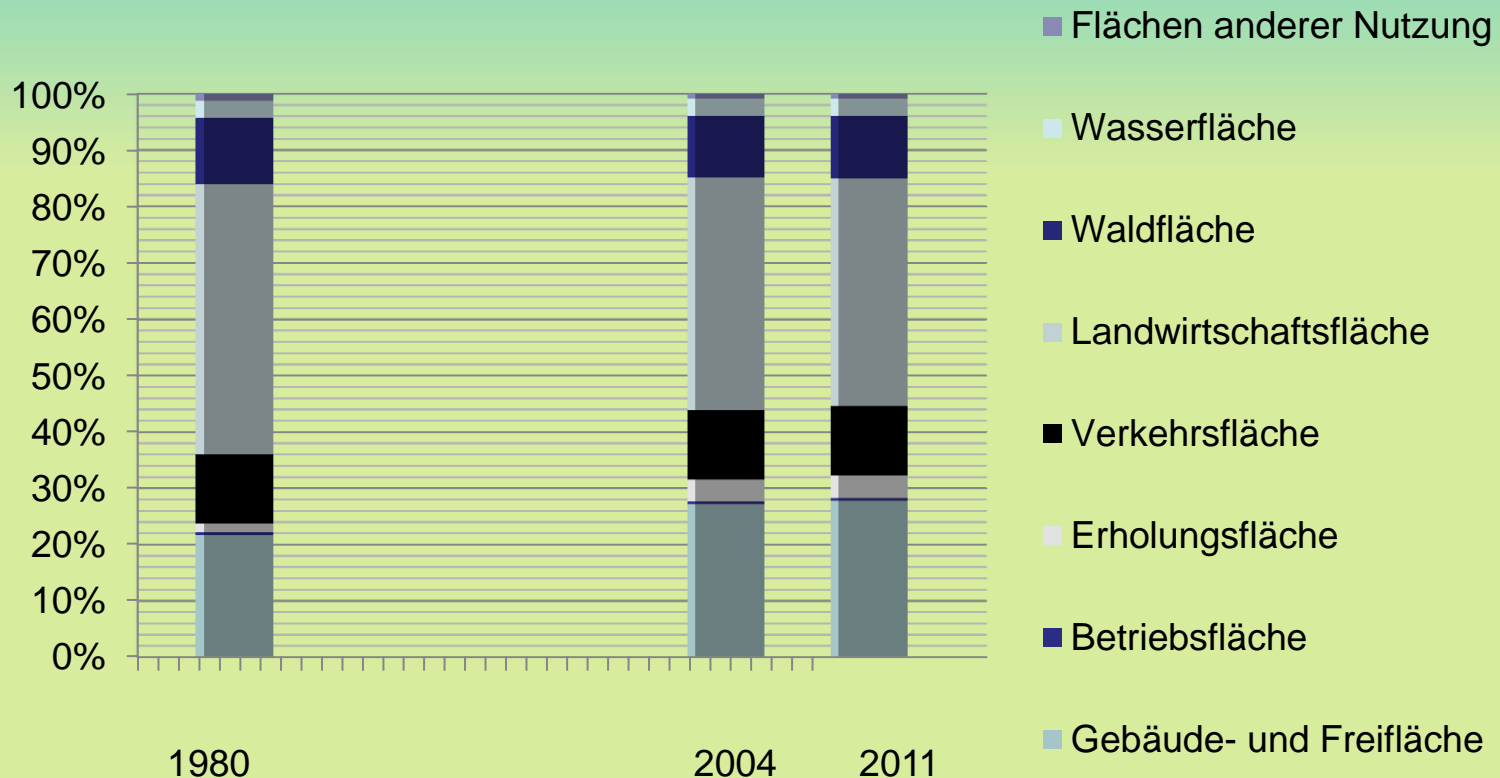
Ökologische Auswirkungen eines absoluten Bevölkerungswachstums um ca. 5.300 Personen bis 2030/31

- ▶ Boden ▶ Wasser ▶ Luft
- ▶ Tiere, Pflanzen, Mikroorganismen –
Biologische Vielfalt
- ▶ Energiewende, Energieverbrauch, Klimaschutz
- ▶ Auswirkungen auf den Menschen

Boden, Bauen und Wohnen

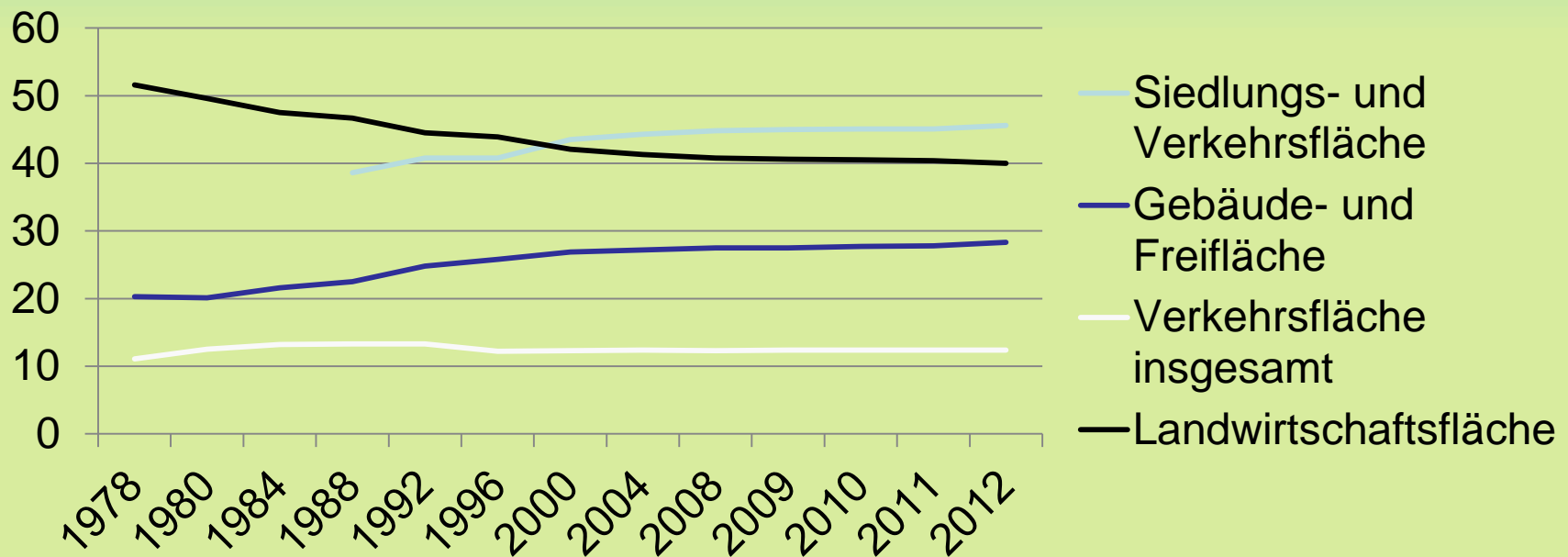
Flächenerhebungen 1980, 2004 und 2011 (jeweils 31.12.)

(Quelle: Statistik Kommunal 2012, Kreisfreie Stadt Fürth 09563, BayLfStaD, 04/2013)



Zeitliche Entwicklung ausgewählter Flächentypen in %

(Quelle: Statistisches Infosystem Fürth (Internet), 12.05.2014)



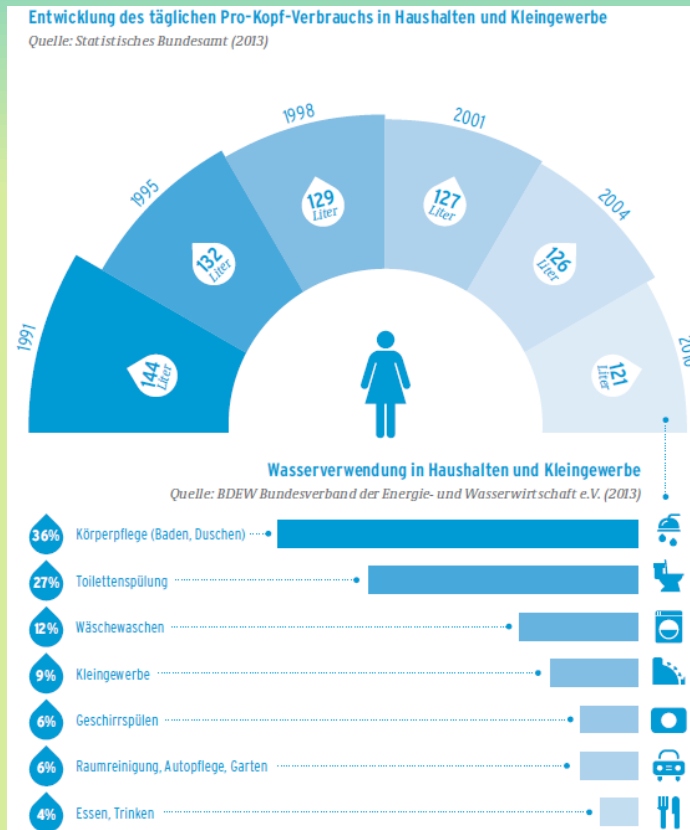
Zukünftige Entwicklung:

- Neubautätigkeit Bestandsverdichtung
Ausweisung neuer Baugebiete
- Weitere Zunahme der Wohnfläche pro Person
- Altersgruppen ab 60 nehmen zu (andere Gartennutzung)

Minimierung ökologischer Auswirkungen durch:

- Flächen sparendes umweltverträgliches Bauen
- (Energetische) Sanierung von Bestandsgebäuden
- Abriss von schlecht sanierbaren Gebäuden aus der Nachkriegszeit
- Neue Wohnformen (z. B. altersgemischte WGs)

Wasser (immer im Kreislauf)



Trinkwasserversorgung in Fürth

- Wasserwerk in Rednitztal zu 50 %
- Wasserwerk im Knoblauchsland zu 5-7%
- Fernwasserversorgung bei Allersberg / Guggenmühle zu 43-45 %

(Zukünftige) Probleme im Bereich Wasserquantität

- Unterschiedliche jahreszeitliche Wasserverfügbarkeit bei ungefähr gleichbleibender Niederschlagsmenge pro Jahr (trockenere Sommer, nassere Winter)
- Niedrigere Grundwasserneubildung im Sommer
- Niedrigere Wasserstände in Still- und Fließgewässern
- Höherer Wasserbedarf bei sommerlichen Hitzeperioden

(Zukünftige) Probleme im Bereich Wasser/Abwasser

- Starkregenereignisse

(Zukünftige) Probleme im Bereich Wasserqualität

- Mineralölprodukte, v. a. Lösungsmittel und Halogenkohlenwasserstoffe (v. a. Tri- u. Tetrachlorethylen)
- Schwermetalle
- Nitrat, Sulfat und Pestizide aus der Landwirtschaft
- Rückstände aus Arzneimitteln (z. B. Antibiotika, Analgetika)
- Verstärkte mikrobielle Abbauprozesse im Boden mit möglicher Schadstofffreisetzung
- Kunststoffpartikel und –fasern
- Eventuelle erforderliche Chlorung des Trinkwassers

(Zukünftige) Probleme im Bereich Wasserqualität/Abwasserbehandlung

**Bei Abwasserbehandlung evtl. zukünftig 4.
Reinigungsstufe durch Ozonbehandlung oder
Aktivkohlefiltration** (Quelle: Arzneimittel in der Umwelt –
vermeiden, reduzieren, überwachen, UBA, April 2014)
und evtl. Phosphatrückgewinnung.


Luft

- **Lufttemperatur**
 - Anstieg von 2021 bis 2051 um 1° - 2,5° C
 - Wintermonate werden überdurchschnittlich wärmer, weniger Frosttage
 - mehr heiße Tage >30°C und Tropennächte >20°C
- **Luftverunreinigungen durch problematische Schadstoffe**
 - Feinstaub (PM₁₀) und (PM_{2,5})
 - Stickstoffdioxid (NO₂)
 - Ozon (O₃)
 - (Nanomaterialien, Partikel, die kleiner als 100 Nanometer sind (also 10 Millionstel Meter), Verwendung in Elektronikbranche, Pharmazie, Medizin, Kosmetik, Flächenveredlung und Chemie)

Angriffsorte verschiedener Stoffe im Atemtrakt des Menschen in Abhängigkeit von ihrer Löslichkeit

Quelle: LA für Umwelt, Messungen und Naturschutz BW, www.lubw.baden-wuerttemberg.de, 6/14)

Angriffsorte verschiedener Stoffe im Atemtrakt in Abhängigkeit von der Wasserlöslichkeit



Angriffsorte	Wasserlöslichkeit	Stoffe
Auge Kehlkopf Luftröhre	hoch	NH ₃ Ammoniak PAN Peroxyacetyl- nitrat HCHO Formaldehyd
Bronchien Bronchiolen	mittel	SO ₂ Schwefeldioxid
Bronchiolen Lungenbläschen Kapillaren	gering	O ₃ Ozon NO ₂ Stickstoffdioxid Feinstaub (PM 2,5)

Ökologische Auswirkungen und mögliche Minimierung

- **Extreme (sommerliche) Hitzeperioden**
Problem: Anstieg der Sterberate, vor allem bei Kindern, kranken und alten Menschen
Minimierung: Luftaustausch zwischen bebauten und unbebauten Gebieten, keine Riegelbebauungen, Begrünung dicht bebauter Bereiche, Beschattung
- **Luftschadstoffe**
Problem: Feinstaub und Stickoxide überwiegend durch Straßenverkehr, Ozon entsteht aus NO und flüchtigen organischen Verbindungen, alle sind gesundheitsschädlich (NO_x und O₃ Atemwege; Feinstaub Atemwege und Herz-Kreislaufsystem)
Minimierung: Verringerung des Straßenverkehrs, mehr Elektrofahrzeuge

Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen – Biologische Vielfalt

Auswirkungen des Klimawandels

- Bis zu 30 % der in Deutschland vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sterben nach Schätzungen von Wissenschaftlern aus
- Einwanderung neuer Arten auf natürlichem Wege oder durch den Menschen verursacht
- Besonders betroffen sind Gebirgs- und Küstenregionen, Feuchtgebiete und kleinräumige Sonderstandorte

Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen – Biologische Vielfalt

Änderung der Landnutzung

- Anbau nachwachsender Rohstoffe
- Flächenversiegelung

Änderung der Bioabfallverwertung

- Zukünftig erst Vergärung der Abfälle zur Erzeugung von Biomethan, das entweder in Blockheizkraftwerken oder auf Erdgasqualität aufbereitet und ins Netz eingespeist wird. Die Reststoffe der Vergärung werden anschließend aerob behandelt (kompostiert) und als Dünger verwertet.

Energiewende, Energieverbrauch und Klimaschutz

Energiekonzept der Bundesregierung 2014

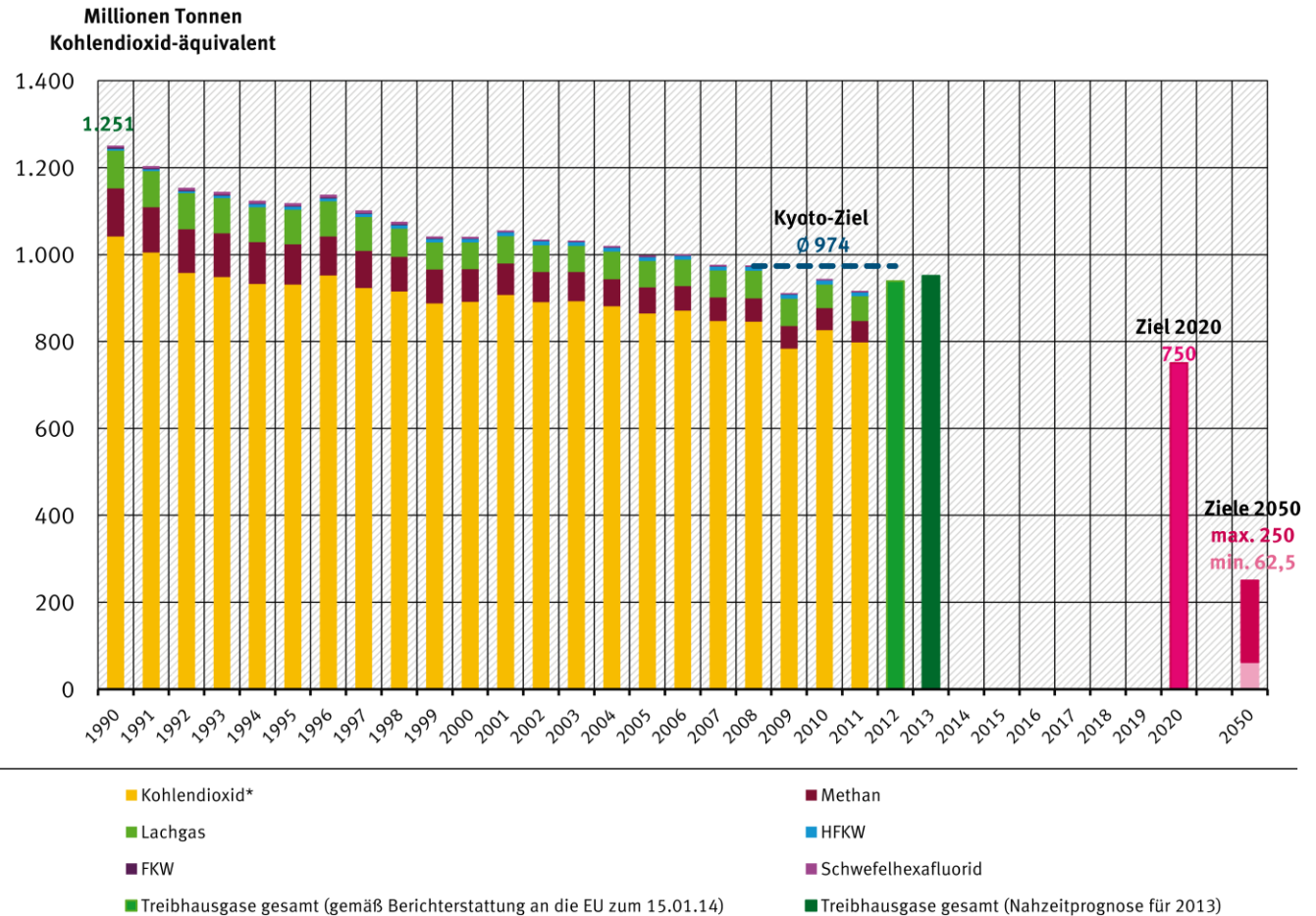
- Ausbau der erneuerbaren Energien - Strom
40 bis 45 % bis 2025
55 bis 60 % bis 2035 (heute 23%)
- Netzausbau: Übertragungsnetze und Verteilnetze
- Ausbau Speicherkapazitäten
- Flexible Ausgleichkraftwerke
- Energiesparen, v. a. Heizenergie, Förderung E-Autos



Bayerisches Energiekonzept

Wird derzeit überarbeitet,
Fertigstellung Sommer 2014.

Treibhausgas-Emissionen in Deutschland seit 1990 nach Gasen sowie Ziele für 2008-2012 (Kyoto-Protokoll), 2020 und 2050 (Bundesregierung)



* ohne Kohlendioxid aus LULUCF

Quelle: Nationale Treibhausgas-Inventare 1990 bis 2011 / Berichterstattung an die EU 2012 / Nahzeitprognose für 2013, Umweltbundesamt 2014

Kernaussagen des 5. Sachstandsberichtes des IPCC („Weltklimarates), Minderung des Klimawandels

Quelle: [http://www.de-ipcc.de/media/Botschaften%20IPCC WGIII Web.pdf](http://www.de-ipcc.de/media/Botschaften%20IPCC%20WGIII%20Web.pdf), Berlin 2014

- Weltweite Treibhausgasemissionen sind weltweit durch Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum angestiegen. Sie erreichen in dieser Dekade einen Höchststand.
- Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze ist möglich. Damit verbunden ist ein tiefgreifender Wandel der Gesellschaft.
- Verzögerung globaler Maßnahmen erschwert Einhaltung der Zwei-Grad-Obergrenze, reduziert Handlungsmöglichkeiten, führt zu steigenden Klimaschutzkosten.
- Klimaschutz Energiesektor: vollständige Dekarbonisierung
- Verbraucher: kohlenstoffarme Energieträger
- Minderungsoptionen in Industrie, Gebäude und Transportbereich
- Klimafreundliche Stadtentwicklung, Infrastrukturmaßnahmen
- Verhaltensänderungen zur Ergänzung techn. + struktur. Maßnahmen

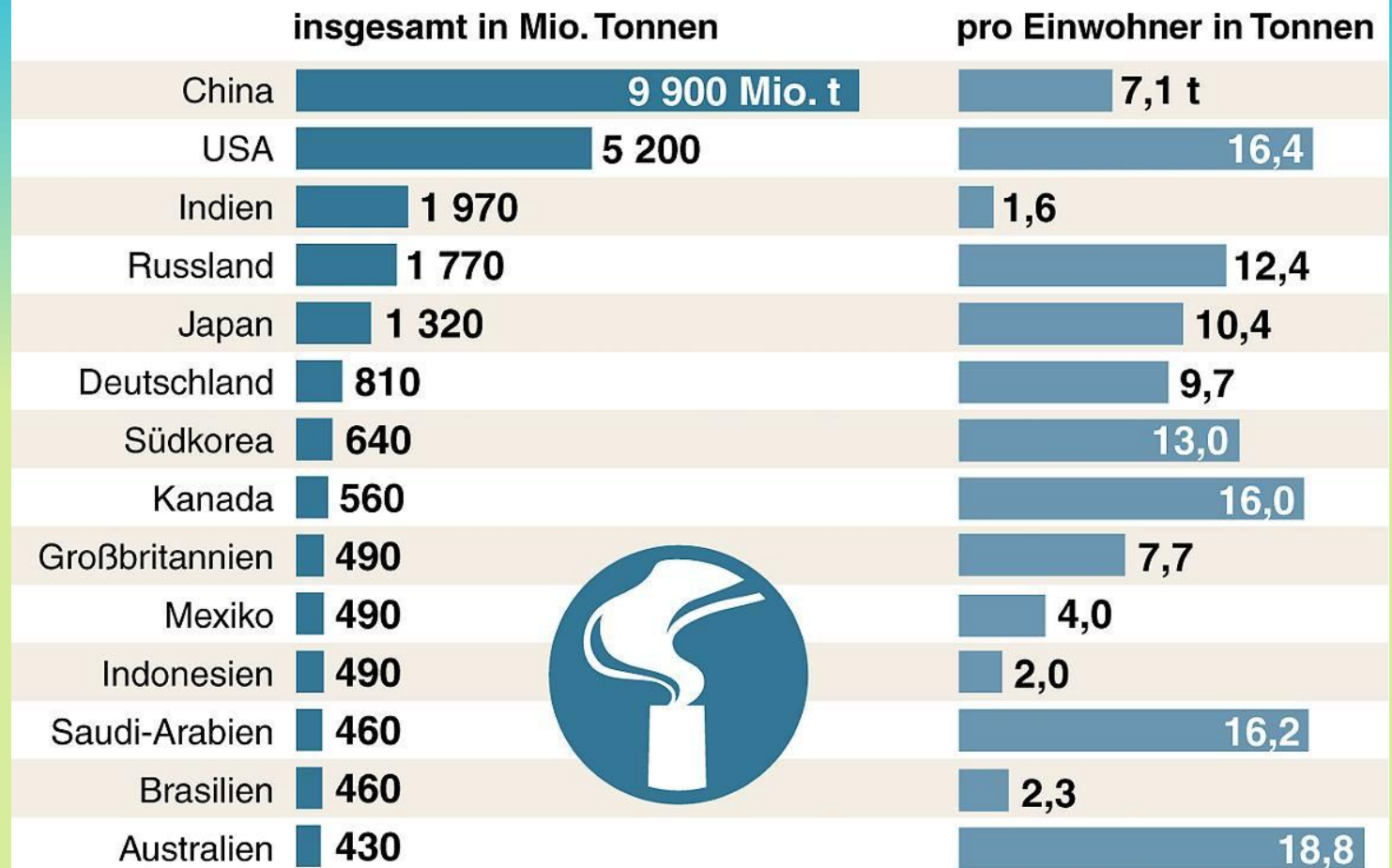
5. Sachstandsbericht des Weltklimarates

Quelle: http://www.de-ipcc.de/media/Botschaften%20IPCC_WGIII_Web.pdf, Berlin 2014

„Das Klima ist ein globales Allgemeingut, daher kann weltweiter Klimaschutz nur durch internationale Kooperation erreicht werden. Ergänzende Politikmaßnahmen bis hin zur lokalen Ebene spielen eine zentrale Rolle, um die Transformation hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaftsweise zu befördern.“

Die größten Klimasünder

Staaten mit dem höchsten Kohlendioxidausstoß 2012

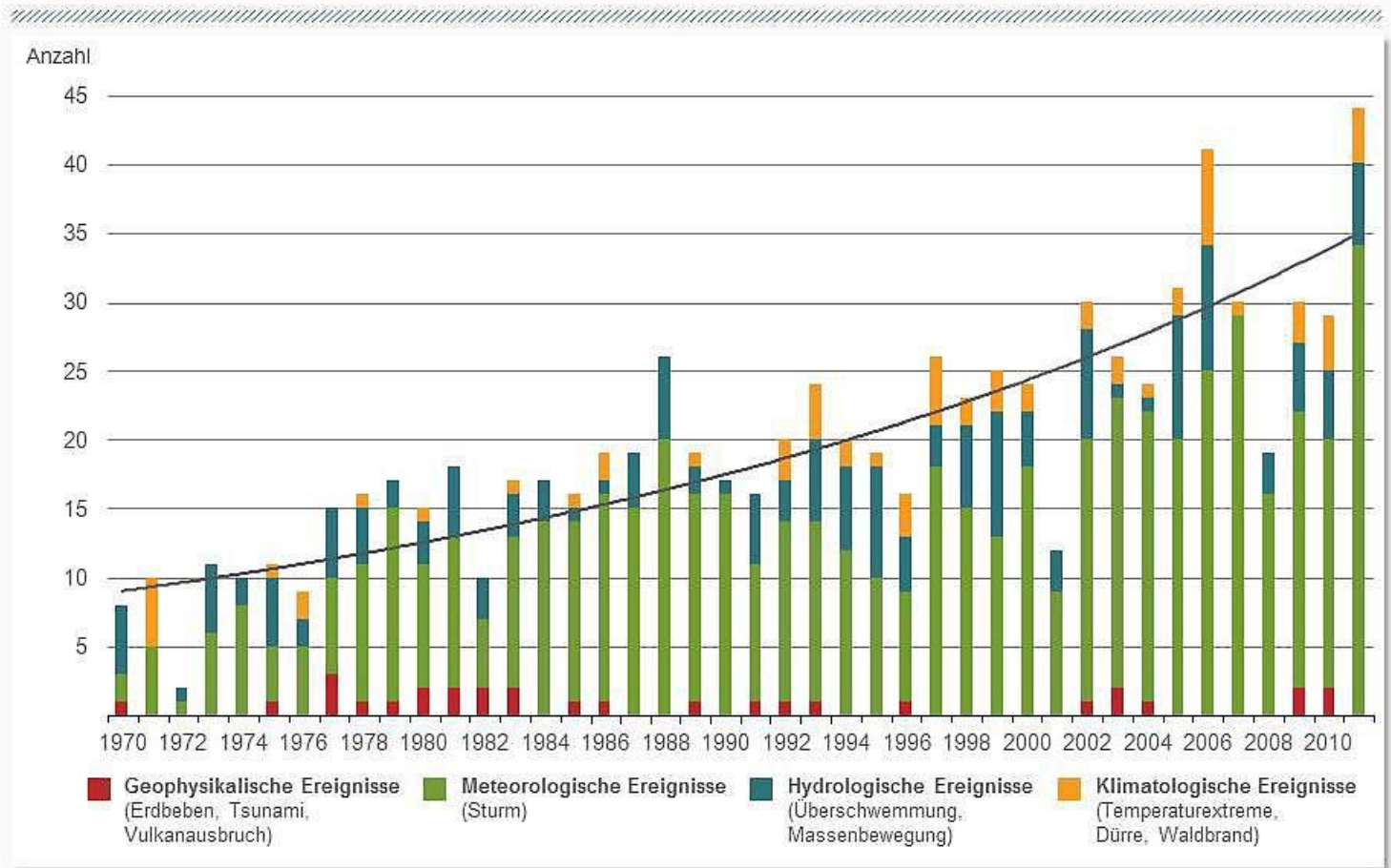


dpa•20725

Quelle: EU-Kommission, EDGAR

Naturkatastrophen in Deutschland 1970 – 2011

Anzahl der Ereignisse mit Trend



Auswirkungen auf den Menschen

(Quelle: Klimawandel und Gesundheit, Robert Koch Institut und Umweltbundesamt, 2013)

Neue oder neu auftretende Infektionskrankheiten werden begünstigt durch

- **Klimawandel**
- **Fortschreitende Globalisierung,**
- **Individuelle Mobilität**
- **Internationalen Handel**
- **Bevölkerungsfluktuation**

Auswirkungen auf den Menschen

(Quelle: Klimawandel und Gesundheit, Robert Koch Institut und Umweltbundesamt, 2013)

- **Wahrscheinlich zukünftig auftretende durch Mücken übertragene Viruserkrankungen**
 - **Chikungunja – Virus** („grippeähnlich“)
 - **Dengue – Virus** („breakbone fever, unbehandelt in 50% tödlich, behandelt Sterberate unter 1 %
(Quelle: <http://www.tropeninstitut.de/krankheiten/krankheit.php?kid=240->)
- **Endemische Infektionskrankheiten durch Nager**
 - **Hantavirus** (Infektion durch Kontakt mit Ausscheidungen von infizierten Mäusen und Ratten, Erkrankung verläuft tlw. unbemerkt, sonst zunächst „grippeähnlich“, später können Blutdruckabfall, Nierenfunktionsstörungen und Nierenversagen auftreten)
- **Zecken**
 - **Lyme Borelliose**
 - **FSME Frühsommer-Meningo-Enzephalitis**



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Beschlussvorlage

OA/107/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 18.09.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Neuregelung des Fluglärmschutzgesetzes; Auswirkungen auf die Umgebung des Flughafens Nürnberg

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss nimmt den Vortrag von Herrn Lux zur Kenntnis.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Beschlussvorlage

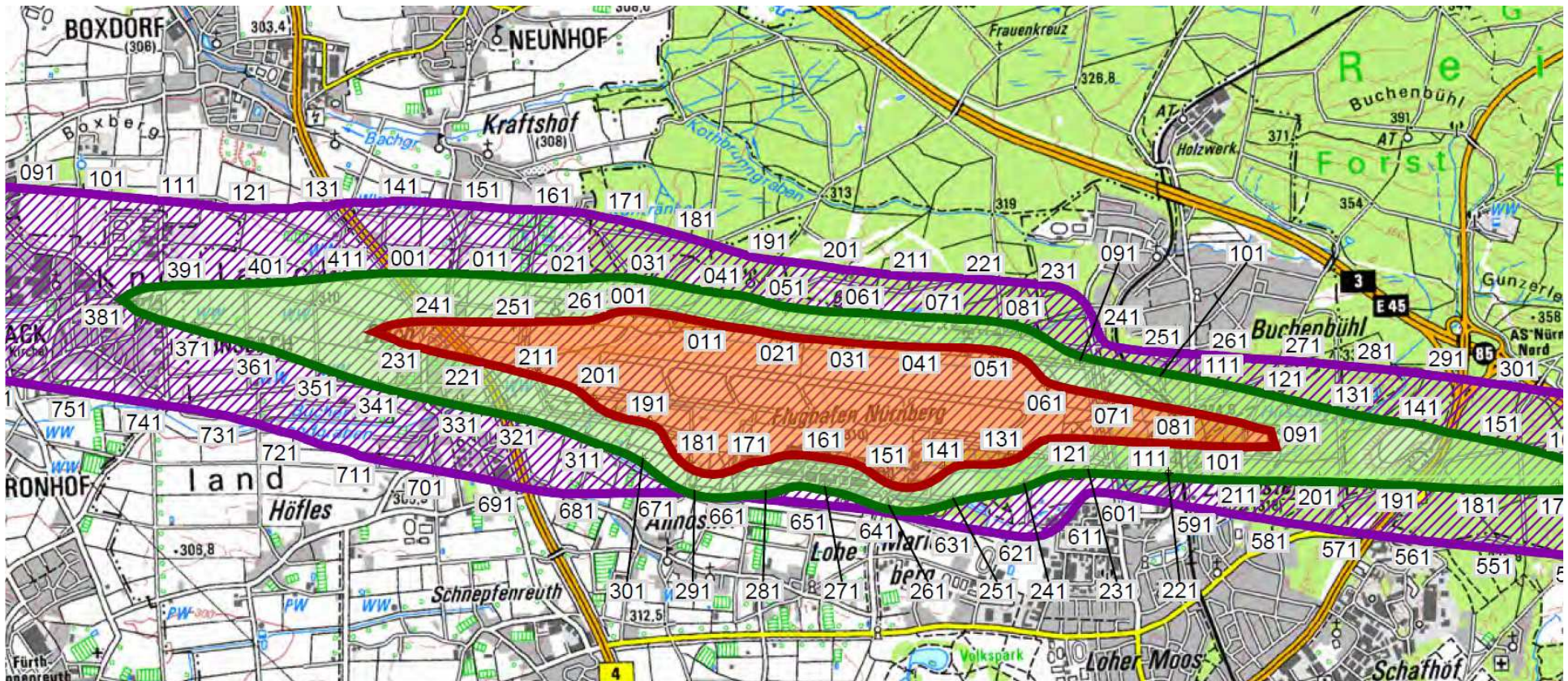
Fürth, 05.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Die Rechtsfolgen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglärmG)

Der weitere Ablauf nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs am Flughafen Nürnberg



Reiner Lux, Michael Reile, Lisa Zollinger
Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern -

Zweck des FluglärmG

§ 1: „Zweck dieses Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen **bauliche Nutzungsbeschränkungen** und **baulichen Schallschutz** zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm **sicherzustellen.**“

§ 2: „In der Umgebung von Flugplätzen werden Lärmschutzbereiche eingerichtet, ...“

Gliederung des Lärmschutzbereiches

- Drei Zonen am Verkehrsflughafen Nürnberg:
 - **Tag-Schutzzone 1** $L_{A \text{ eq Tag}} > 65 \text{ dB(A)}$
 - **Tag-Schutzzone 2** $L_{A \text{ eq Tag}} > 60 \text{ dB(A)}$
 - **Nacht-Schutzzone** $L_{A \text{ eq Nacht}} > 55 \text{ dB(A)}$
 $L_{A \text{ max}} = 6 \text{ mal } 57 \text{ dB(A)}$
- Beginn des Vollzugs nach **Inkrafttreten** der Rechtsverordnung (**voraussichtlich am 1. Oktober 2014**)
- Zuständige Behörde im Vollzug: **Luftamt Nordbayern** (§ 27a ZustVVerk)

Rechtsfolgen aus dem FluglärmG

Das **Luftamt Nordbayern** entscheidet über:

1. Zulassung von **Ausnahmen von Bauverboten für schutzbedürftige Einrichtungen**
2. Festsetzung der **Entschädigung bei Bauverboten**
3. Festsetzung der erstattungsfähigen **Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen**

1. Bauverbote für schutzbedürftige Einrichtungen, § 5 (1)

- Grundsätzliches **Bauverbot**
 - ▶ im gesamten Lärmschutzbereich für
 - Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und
 - ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen
 - ▶ in den Tagschutzzonen zusätzlich für
 - Schulen, Kindergärten und
 - ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen
- Luftamt Nordbayern erteilt ggf. (in dringenden Fällen) Ausnahmen von Bauverboten im Baugenehmigungsverfahren
- Bestand bleibt unberührt

1. Bauverbote für Wohnungen, § 5 (2)

- in **Tag-Schutzzone 1** und **Nacht-Schutzzone**
- **Ausnahmen** bestehen kraft Gesetzes
- **kein Bauverbot**
 - ▶ bei Genehmigungserteilung vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs
 - oder**
 - ▶ bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, wenn mit deren Errichtung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor Festsetzung des Lärmschutzbereichs hätte begonnen werden dürfen
- Wohnungen **in Tag-Schutzzone 2 zulässig**, jedoch Nachweis über Einhaltung baulicher Schallschutzmaßnahmen erforderlich (§ 6)

2. Entschädigung bei Bauverboten, § 8

- das FluglärmG enthält hierzu **zwei Fallgruppen**:
 - ▶ bisher zulässige bauliche Nutzung wird aufgehoben und dadurch tritt eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein
 - ▶ Aufwendungen für Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks, die der Eigentümer auf den Bestand der bisher zulässigen Nutzung gemacht hat, verlieren an Wert

2. Entschädigung bei Bauverboten, § 8

- **Umfang** des Anspruchs:
 - ▶ angemessene Entschädigung in Geld für Eigentümer
(es gelten die Grundsätze der Entschädigung im Falle einer Enteignung, § 8 Abs. 2 i.V.m. dort genannten §§ aus BauGB und SchBerG)
- **Entstehung und Fälligkeit** des Anspruchs:
 - ▶ 3 Monate nach Bekanntgabe der Rechtsverordnung
- **Verfahren:**
 - ▶ Antragstellung beim Luftamt Nordbayern

3. Bauliche Schallschutzmaßnahmen, § 9

- Verbesserungen an **Umfassungsbauteilen** von **Aufenthaltsräumen**, die die Einwirkung von Fluglärm mindern
- Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen:
 - ▶ Grundstück in **Tag-Schutzzone 1** oder **Nacht-Schutzzone**
 - ▶ (errichtete) schutzbedürftige Einrichtung / Wohnung
 - ▶ (tatsächliche) Durchführung von Schallschutzmaßnahmen

3. Bauliche Schallschutzmaßnahmen, § 9

- **Umfang** des Anspruchs: Erstattung der erforderlichen Kosten für bauliche Schallschutzmaßnahmen (2. FlugLSV)
- **ggf. Anspruchsausschluss, z.B.:**
 - ▶ bauliche Anlage entspricht bereits den gesetzlichen Anforderungen
 - ▶ Leistung bereits im freiwilligen Schallschutzprogr. erbracht (dadurch eingeschränkter Aufwendungserstattungsanspruch)
 - ▶ durch die bauliche Maßnahme wird das gesetzlich geforderte Bauschalldämm-Maß nicht erreicht

3. Bauliche Schallschutzmaßnahmen, § 9

- **Zeitpunkt der Anspruchsentstehung:**

- ▶ **> 70 dB(A)** in Tag-Schutzzone 1 oder
> 60 dB(A) in Nacht-Schutzzone:

Fälligkeit mit Festsetzung des Lärmschutzbereichs

- ▶ **≤ 70 dB(A)** in Tag-Schutzzone 1 oder
≤ 60 dB(A) in Nacht-Schutzzone:

Fälligkeit mit Beginn des 6. Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs

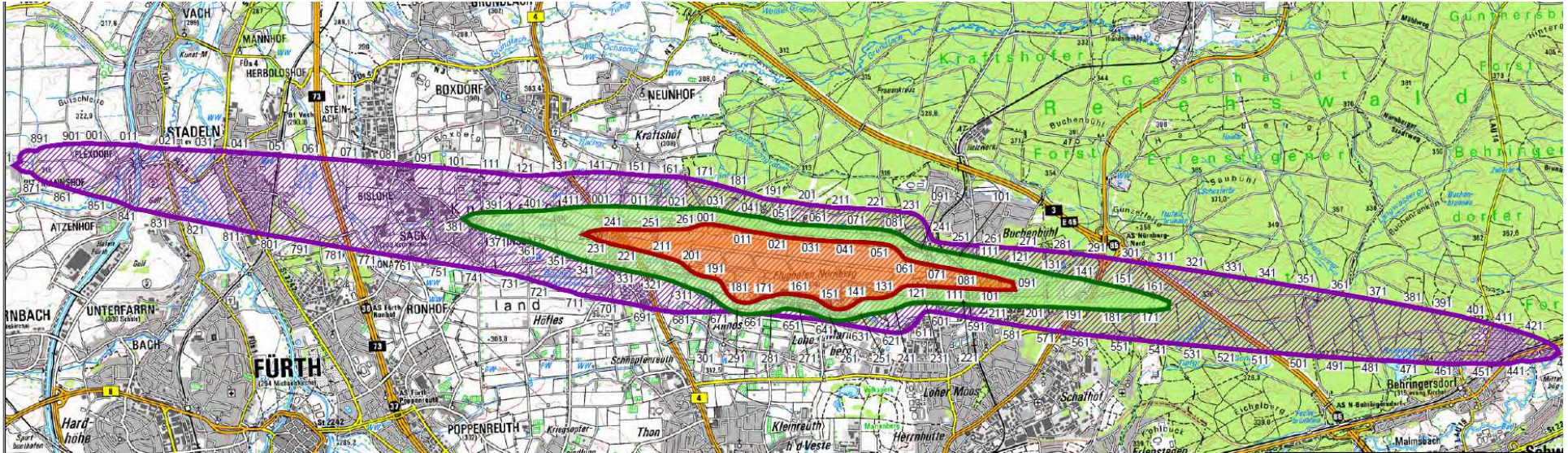
- **Verfahren:** Antragstellung beim Luftamt Nordbayern

Exkurs: FluglärmG und kommunale Bauleitplanung

- Bauverbote bezwecken Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte (vgl. § 1)
- Gemeinde kann grundsätzlich auch im Lärmschutzbereich weiterhin planen
- bei neuem Bebauungsplan sind bei lärmsensiblen Nutzungen ggf. geeignete Reglementierungen erforderlich (z.B. besondere Ausschlüsse im Baugebietstypus)

Exkurs B: Außenwohnbereichschädigung

- Voraussetzungen (§ 9 Abs. 5 i.V.m. 3. FlugLSV):
 - ▶ Grundstück in Tag-Schutzzone 1
 - ▶ schutzbedürftige Einrichtung / Wohnung
 - ▶ Außenwohnbereich, der beeinträchtigt ist
 - ▶ **neuer oder wesentlich baulich erweiterter Flugplatz** (Definitionen: § 2 Abs. 2)
- Flughafen **Nürnberg**: keine Außenwohnbereichschädigung, da **bestehender Flugplatz**



Kontakt:

Regierung von Mittelfranken
- Luftamt Nordbayern -
Flughafenstr. 118, 90411 Nürnberg
Tel. 0911 / 527 00 – 0
luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Vom 31. Oktober 2007

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen vom 1. Juni 2007 (BGBl. I S. 986) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der seit dem 7. Juni 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 3. April 1971 in Kraft getretene Gesetz vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282),
2. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 70 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
3. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 43 § 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),
4. den mit Wirkung vom 6. Juni 1986 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089),
5. den am 1. Juli 1987 in Kraft getretenen Artikel 2 Nr. 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191),
6. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 39 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),
7. den am 3. Oktober 1990 in Kraft getretenen § 4 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106, 2153),
8. den am 7. November 2001 in Kraft getretenen Artikel 46 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785),
9. den am 7. Juni 2007 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 31. Oktober 2007

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Zweck dieses Gesetzes ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicherzustellen.

§ 2

Einrichtung von Lärmschutzbereichen

(1) In der Umgebung von Flugplätzen werden Lärmschutzbereiche eingerichtet, die das Gebiet der in dem nachfolgenden Absatz genannten Schutzzonen außerhalb des Flugplatzgeländes umfassen.

(2) Der Lärmschutzbereich eines Flugplatzes wird nach dem Maße der Lärmbelastung in zwei Schutzzonen für den Tag und eine Schutzzone für die Nacht gegliedert. Schutzzonen sind jeweils diejenigen Gebiete, in denen der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel L_{Aeq} sowie bei der Nacht-Schutzzone auch der fluglärmbedingte Maximalpegel L_{Amax} die nachfolgend genannten Werte übersteigt, wobei die Häufigkeit aus dem Mittelwert über die sechs verkehrsreichsten Monate des Prognosejahres bestimmt wird (Anlage zu § 3):

1. Werte für neue oder wesentlich baulich erweiterte zivile Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Tag-Schutzzone 1:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 60 \text{ dB(A)},$$

Tag-Schutzzone 2:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 55 \text{ dB(A)},$$

Nacht-Schutzzone

- a) bis zum 31. Dezember 2010:

$$L_{Aeq \text{ Nacht}} = 53 \text{ dB(A)},$$

$$L_{Amax} = 6 \text{ mal } 57 \text{ dB(A)},$$

- b) ab dem 1. Januar 2011:

$$L_{Aeq \text{ Nacht}} = 50 \text{ dB(A)},$$

$$L_{Amax} = 6 \text{ mal } 53 \text{ dB(A)};$$

2. Werte für bestehende zivile Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2:

Tag-Schutzzone 1:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 65 \text{ dB(A)},$$

Tag-Schutzzone 2:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 60 \text{ dB(A)},$$

Nacht-Schutzzone:

$$L_{Aeq \text{ Nacht}} = 55 \text{ dB(A)},$$

$$L_{Amax} = 6 \text{ mal } 57 \text{ dB(A)};$$

3. Werte für neue oder wesentlich baulich erweiterte militärische Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Tag-Schutzzone 1:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 63 \text{ dB(A)},$$

Tag-Schutzzone 2:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 58 \text{ dB(A)},$$

Nacht-Schutzzone

- a) bis zum 31. Dezember 2010:

$$L_{Aeq \text{ Nacht}} = 53 \text{ dB(A)},$$

$$L_{Amax} = 6 \text{ mal } 57 \text{ dB(A)},$$

- b) ab dem 1. Januar 2011:

$$L_{Aeq \text{ Nacht}} = 50 \text{ dB(A)},$$

$$L_{Amax} = 6 \text{ mal } 53 \text{ dB(A)};$$

4. Werte für bestehende militärische Flugplätze im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Tag-Schutzzone 1:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 68 \text{ dB(A)},$$

Tag-Schutzzone 2:

$$L_{Aeq \text{ Tag}} = 63 \text{ dB(A)},$$

Nacht-Schutzzone:

$$L_{Aeq \text{ Nacht}} = 55 \text{ dB(A)},$$

$$L_{Amax} = 6 \text{ mal } 57 \text{ dB(A)}.$$

Neue oder wesentlich baulich erweiterte Flugplätze im Sinne dieser Vorschrift sind Flugplätze, für die ab dem 7. Juni 2007 eine Genehmigung, eine Planfeststellung oder eine Plangenehmigung nach § 6 oder § 8 des Luftverkehrsgesetzes für ihre Anlegung, den Bau einer neuen Start- oder Landebahn oder eine sonstige wesentliche bauliche Erweiterung erteilt wird. Die sonstige bauliche Erweiterung eines Flugplatzes ist wesentlich, wenn sie zu einer Erhöhung des äquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq \text{ Tag}}$ an der Grenze der Tag-Schutzzone 1 oder des äquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq \text{ Nacht}}$ an der Grenze der Nacht-Schutzzone um mindestens 2 dB(A) führt. Bestehende Flugplätze im Sinne dieser Vorschrift sind Flugplätze, bei denen die Voraussetzungen der Sätze 3 und 4 nicht erfüllt sind.

(3) Die Bundesregierung erstattet spätestens im Jahre 2017 und spätestens nach Ablauf von jeweils weiteren zehn Jahren dem Deutschen Bundestag Bericht über die Überprüfung der in Absatz 2 genannten Werte unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik.

§ 3

Ermittlung der Lärmbelastung

(1) Der äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq \text{ Tag}}$ für die Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie der äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq \text{ Nacht}}$ und der Maximalpegel L_{Amax} für die Nacht-Schutzzone werden unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs nach der Anlage zu diesem Gesetz ermittelt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 15) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Art und Umfang der erforderlichen Auskünfte der nach § 11 Verpflichteten und die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Lärmbelastung zu regeln.

§ 4

Festsetzung von Lärmschutzbereichen

(1) Ein Lärmschutzbereich ist für folgende Flugplätze festzusetzen:

1. Verkehrsflughäfen mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr,
2. Verkehrslandeplätze mit Fluglinien- oder Pauschalflugreiseverkehr und mit einem Verkehrsaufkommen von über 25 000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen,
3. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit Strahltriebwerken zu dienen bestimmt sind,
4. militärische Flugplätze, die dem Betrieb von Flugzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von mehr als 20 Tonnen zu dienen bestimmt sind, mit einem Verkehrsaufkommen von über 25 000 Bewegungen pro Jahr; hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen.

(2) Die Festsetzung des Lärmschutzbereichs erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Karten und Pläne, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind, können dadurch verkündet werden, dass sie bei einer Amtsstelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt werden. In der Rechtsverordnung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Lärmschutzbereich für einen neuen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 ist auf der Grundlage der dort angegebenen Werte festzusetzen. Auf derselben Grundlage ist der Lärmschutzbereich für einen wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 neu festzusetzen oder erstmalig festzusetzen, wenn bislang noch keine Festsetzung erfolgt ist. Die Festsetzung soll vorgenommen werden, sobald die Genehmigung, die Planfeststellung oder die Plangenehmigung für die Anlage oder die Erweiterung des Flugplatzes erteilt ist.

(4) Der Lärmschutzbereich für einen bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 ist auf der Grundlage der dort angegebenen Werte spätestens bis zum Ende des Jahres 2009 neu festzusetzen oder erstmalig festzusetzen, wenn bislang noch keine Festsetzung erfolgt ist. Ist eine wesentliche bauliche Erweiterung beantragt, ist eine Festsetzung für den bestehenden Flugplatz, die den bisherigen Bestand zur Grundlage hat, nicht mehr erforderlich, wenn eine Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den wesentlich baulich erweiterten Flugplatz vorgenommen wird und die Inbetriebnahme des erweiterten Flugplatzes unmittelbar folgt. Die Festsetzungen für verschiedene Flugplätze sollen nach Prioritäten vorgenommen werden, die sich aus der voraussichtlichen Größe der Lärmschutzbereiche und der betroffenen Bevölkerung ergeben; die vorgesehene Abfolge der Festsetzungen und ihr voraussichtlicher Zeitpunkt sind festzulegen und der Öffentlichkeit mitzuteilen.

(5) Der Lärmschutzbereich für einen neuen, wesentlich baulich erweiterten oder bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 ist neu festzusetzen, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Verände-

rung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird. Eine Veränderung der Lärmbelastung ist insbesondere dann als wesentlich anzusehen, wenn sich die Höhe des äquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq\ Tag}$ an der Grenze der Tag-Schutzzone 1 oder des äquivalenten Dauerschallpegels $L_{Aeq\ Nacht}$ an der Grenze der Nacht-Schutzzone um mindestens 2 dB(A) ändert. Die Neufestsetzung ist für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 auf der Grundlage der dort angegebenen Werte vorzunehmen. Die Neufestsetzung ist für einen bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 auf der Grundlage der dort angegebenen Werte vorzunehmen, solange kein Fall des Absatzes 4 Satz 2 vorliegt.

(6) Spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs ist zu prüfen, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird. Die Prüfung ist in Abständen von zehn Jahren zu wiederholen, sofern nicht besondere Umstände eine frühere Prüfung erforderlich machen.

(7) Für einen Flugplatz nach Absatz 1 ist kein Lärmschutzbereich festzusetzen oder neu festzusetzen, wenn dieser innerhalb einer Frist von zehn Jahren nach Vorliegen eines Festsetzungserfordernisses nach den Absätzen 4 und 5 geschlossen werden soll und für seine Schließung das Verwaltungsverfahren bereits begonnen hat. Nach der Schließung eines Flugplatzes ist ein bestehender Lärmschutzbereich aufzuheben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen Flugplatz nach Absatz 1, wenn dieser die dort genannten Merkmale in sonstiger Weise dauerhaft verliert; Absatz 8 bleibt unberührt.

(8) Wenn der Schutz der Allgemeinheit es erfordert, sollen auch für andere als in Absatz 1 genannte Flugplätze Lärmschutzbereiche festgesetzt werden. Die Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend.

§ 5

Bauverbote

(1) In einem Lärmschutzbereich dürfen Krankenhäuser, Altenheime, Erholungsheime und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen nicht errichtet werden. In den Tag-Schutzonen des Lärmschutzbereichs gilt Gleiches für Schulen, Kindergärten und ähnliche in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Einrichtungen oder sonst im öffentlichen Interesse dringend geboten ist.

(2) In der Tag-Schutzzone 1 und in der Nacht-Schutzzone dürfen Wohnungen nicht errichtet werden.

(3) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht für die Errichtung von

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Wohnungen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs im Außenbereich zulässig sind,
3. Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünften für Angehörige der Bundeswehr und der auf Grund völker-

rechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte,

4. Wohnungen im Geltungsbereich eines vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans,
5. Wohnungen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 des Baugesetzbuchs,
6. Wohnungen im Geltungsbereich eines nach der Festsetzung des Lärmschutzbereichs bekannt gemachten Bebauungsplans, wenn dieser der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient.

Satz 1 Nr. 4 gilt nicht für Grundstücke, auf denen die Errichtung von Wohnungen bauplanungsrechtlich mehr als sieben Jahre nach einer nach dem 6. Juni 2007 erfolgten Festsetzung des Lärmschutzbereichs vorgesehen gewesen ist, sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplans noch nicht mit der Erschließung oder der Bebauung begonnen worden ist.

(4) Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 2 gelten nicht für bauliche Anlagen, für die vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs eine Baugenehmigung erteilt worden ist, sowie für nichtgenehmigungsbedürftige bauliche Anlagen, mit deren Errichtung nach Maßgabe des Bauordnungsrechts vor der Festsetzung des Lärmschutzbereichs hätte begonnen werden dürfen.

§ 6

Sonstige Beschränkungen der baulichen Nutzung

Die nach § 5 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 zulässigen baulichen Anlagen sowie Wohnungen in der Tag-Schutzzone 2 dürfen nur errichtet werden, sofern sie den nach § 7 festgesetzten Schallschutzanforderungen genügen.

§ 7

Schallschutz

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 15) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Schallschutzanforderungen einschließlich Anforderungen an Belüftungseinrichtungen unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau festzusetzen, denen die baulichen Anlagen zum Schutz ihrer Bewohner vor Fluglärm in dem Fall des § 6 genügen müssen.

§ 8

Entschädigung bei Bauverboten

(1) Wird durch ein Bauverbot nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 Satz 1 die bisher zulässige bauliche Nutzung aufgehoben und tritt dadurch eine nicht nur unwesentliche Wertminderung des Grundstücks ein, so kann der Eigentümer insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Der Eigentümer kann ferner eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, soweit durch das Bauverbot Aufwendungen für Vorbereitungen zur baulichen Nutzung des Grundstücks an Wert verlieren, die der Eigentümer im Vertrauen auf den Bestand der bisher zulässigen baulichen Nutzung gemacht hat.

(2) Die Vorschriften des § 93 Abs. 2, 3 und 4, des § 95 Abs. 1, 2 und 4, der §§ 96, 97, 98 und 99 Abs. 1 des Baugesetzbuchs sowie die Vorschriften der §§ 17, 18 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 3 und der §§ 19 bis 25 des Schutzbereichsgesetzes vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 6 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), sind sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs

(1) Dem Eigentümer eines in der Tag-Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 5 Abs. 4 zulässig ist, werden auf Antrag Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 und des § 10 erstattet. Soweit für einen bestehenden zivilen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq, Tag}$ bei einem Grundstück den Wert von 70 dB(A) übersteigt, entsteht der Anspruch mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs; ansonsten entsteht der Anspruch mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Für einen bestehenden militärischen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf einen Wert von 73 dB(A) abzustellen ist. Für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten zivilen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf einen Wert von 65 dB(A) abzustellen ist. Für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten militärischen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf einen Wert von 68 dB(A) abzustellen ist.

(2) Dem Eigentümer eines in der Nacht-Schutzzone gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von solchen baulichen Anlagen gemäß § 5 Abs. 4 zulässig ist, werden für Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen benutzt werden, Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, bei einem zivilen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 einschließlich des Einbaus von Belüftungseinrichtungen, nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 und des § 10 erstattet. Soweit für einen bestehenden Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq, Nacht}$ bei einem Grundstück den Wert von 60 dB(A) übersteigt, entsteht der Anspruch mit der Festsetzung des Lärmschutzbereichs; ansonsten entsteht der Anspruch mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe a gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf einen Wert von 58 dB(A) abzustellen ist; für einen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2

Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 Buchstabe b ist auf einen Wert von 55 dB(A) abzustellen.

(3) Ist ein Lärmschutzbereich auf Grund des § 4 Abs. 3, 4 oder 5 neu festgesetzt worden, werden Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nicht erstattet, wenn gemäß § 6 bauliche Anlagen sowie Wohnungen schon bei der Errichtung in der bis zur Neufestsetzung geltenden Tag-Schutzzone 2 den Schallschutzanforderungen genügen mussten und die danach erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sich im Rahmen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung halten. Ferner ist eine Erstattung ausgeschlossen, wenn der nach § 12 Zahlungspflichtige bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstigen Fällen Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet hat, die sich im Rahmen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung halten. Einer Erstattung steht nicht entgegen, dass ein Grundstückseigentümer oder ein sonstiger nach Absatz 7 Anspruchsberechtigter bauliche Schallschutzmaßnahmen vor dem Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs auf Erstattung der Aufwendungen durchgeführt hat, soweit die Durchführung nach der Festsetzung des der Anspruchsentstehung zugrunde liegenden Lärmschutzbereichs erfolgt ist.

(4) Die Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen werden nur erstattet, soweit sich die Maßnahmen im Rahmen der nach § 7 erlassenen Rechtsverordnung halten. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Höchstbetrag der Erstattung je Quadratmeter Wohnfläche und die Berechnung der Wohnfläche, pauschalisierte Erstattungsbeträge sowie Art und Umfang der erstattungsfähigen Nebenleistungen zu regeln.

(5) Der Eigentümer eines in der Tag-Schutzzone 1 gelegenen Grundstücks, auf dem bei Festsetzung des Lärmschutzbereichs für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 oder Wohnungen errichtet sind oder auf dem die Errichtung von solchen baulichen Anlagen gemäß § 5 Abs. 4 zulässig ist, kann eine angemessene Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in Geld nach Maßgabe der nach Absatz 6 erlassenen Rechtsverordnung verlangen. Soweit für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten zivilen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der durch Fluglärm hervorgerufene äquivalente Dauerschallpegel $L_{Aeq, Tag}$ bei einem Grundstück den Wert von 65 dB(A) übersteigt, entsteht der Anspruch auf Erstattung mit der Inbetriebnahme des neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplatzes; ansonsten entsteht der Anspruch mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs. Für einen neuen oder wesentlich baulich erweiterten militärischen Flugplatz im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass auf einen Wert von 68 dB(A) abzustellen ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen über die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs zu treffen, insbesondere über den schutzwürdigen Umfang des Außenwohnbereichs und die Bemessung der Wertminderung

und Entschädigung, auch unter Berücksichtigung der Intensität der Fluglärmbelastung, der Vorbelastung und der Art der baulichen Nutzung der betroffenen Flächen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Enteignungsgesetze der Länder.

(7) An die Stelle des nach den Absätzen 1, 2 und 5 anspruchsberechtigten Grundstückseigentümers tritt der Erbbauberechtigte oder der Wohnungseigentümer, wenn das auf dem Grundstück stehende Gebäude oder Teile des Gebäudes im Eigentum eines Erbbauberechtigten oder eines Wohnungseigentümers stehen. Der Anspruch nach den Absätzen 1, 2 und 5 kann nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs geltend gemacht werden.

§ 10

Verfahren bei der Erstattung von Aufwendungen

Die nach Landesrecht zuständige Behörde setzt nach Anhörung der Beteiligten (Zahlungsempfänger und Zahlungspflichtiger) durch schriftlichen Bescheid fest, in welcher Höhe die Aufwendungen erstattungsfähig sind. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Er ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 11

Auskunft

(1) Der Halter eines Flugplatzes und die mit der Flugsicherung Beauftragten sind verpflichtet, der nach Landesrecht zuständigen Behörde die zur Ermittlung der Lärmbelastung nach § 3 erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die erforderlichen Daten, Unterlagen und Pläne vorzulegen.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Auf die nach Absatz 1 erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 12

Zahlungspflichtiger

(1) Zur Zahlung der Entschädigung nach § 8, zur Erstattung der Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 und 2 und zur Zahlung der Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs nach § 9 Abs. 5 ist der Flugplatzhalter verpflichtet.

(2) Soweit die auf Grund völkerrechtlicher Verträge in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte Flugplätze im Bundesgebiet benutzen und ein

Entsendestaat als Flugplatzhalter zahlungspflichtig ist, steht die Bundesrepublik für die Erfüllung der Zahlungspflicht ein. Rechtsstreitigkeiten wegen der Zahlung einer Entschädigung oder der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen werden von der Bundesrepublik Deutschland im eigenen Namen für den Entsendestaat geführt, gegen den sich der Anspruch richtet.

§ 13

Sonstige Vorschriften

(1) Dieses Gesetz regelt in der ab dem 7. Juni 2007 geltenden Fassung für die Umgebung von Flugplätzen mit Wirkung auch für das Genehmigungsverfahren nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes sowie das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren nach § 8 des Luftverkehrsgesetzes die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen, einschließlich der zugrunde liegenden Schallschutzanforderungen, nach § 9 Abs. 1 bis 4 und die Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in der Umgebung neuer und wesentlich baulich erweiterter Flugplätze nach § 9 Abs. 5 und 6. Soweit in einer Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung, die bis zum 6. Juni 2007 erteilt worden ist, weitergehende Regelungen getroffen worden sind, bleiben diese unberührt. Solange die Genehmigung, Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht bestandskräftig ist, ist die Vollziehung der weitergehenden Regelungen ausgesetzt.

(2) Vorschriften, die weitergehende Planungsmaßnahmen zulassen, bleiben unberührt.

§ 14

Schutzziele für die Lärmaktionsplanung

Bei der Lärmaktionsplanung nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind für Flugplätze die jeweils anwendbaren Werte des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zu beachten.

§ 15

Anhörung beteiligter Kreise

Soweit Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen die Anhörung der beteiligten Kreise vorschreiben, ist ein jeweils auszuwählender Kreis von Vertretern der Wissenschaft, der Technik, der Flugplatzhalter, der Luftfahrtunternehmen, der kommunalen Spitzenverbände, der Lärmschutz- und Umweltverbände, der Kommissionen nach § 32b des Luftverkehrsgesetzes und der für die Luftfahrt und den Immissionsschutz zuständigen obersten Landesbehörden zu hören.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

(weggefallen)

§ 18

(weggefallen)

Anlage

(zu § 3)

Der äquivalente Dauerschallpegel für die Tag-Schutzzonen 1 und 2 wird nach Gleichung (1) und für die Nacht-Schutzzone nach Gleichung (2) ermittelt:

$$(1) \quad L_{\text{Aeq Tag}} = 10 \lg \left[\frac{0,75}{T} \sum_{i=1}^n t_{10,i} \cdot 10^{0,1 L_{\text{Amax},i}} \right]$$

$$(2) \quad L_{\text{Aeq Nacht}} = 10 \lg \left[\frac{1,5}{T} \sum_{i=1}^n t_{10,i} \cdot 10^{0,1 L_{\text{Amax},i}} \right]$$

mit

- $L_{\text{Aeq Tag}}$ – äquivalenter Dauerschallpegel während der Beurteilungszeit T tags (6 bis 22 Uhr) in dB(A)
- $L_{\text{Aeq Nacht}}$ – äquivalenter Dauerschallpegel während der Beurteilungszeit T nachts (22 bis 6 Uhr) in dB(A)
- lg – Logarithmus zur Basis 10
- T – Beurteilungszeit T in s; die Beurteilungszeit umfasst die sechs verkehrsreichsten Monate (180 Tage) des Prognosejahres
- $\sum_{i=1}^n$ – Summe über alle Flugbewegungen tags (6 bis 22 Uhr) bzw. nachts (22 bis 6 Uhr) während der Beurteilungszeit T, wobei die prognostizierten Flugbewegungszahlen für die einzelnen Betriebsrichtungen jeweils um einen Zuschlag zur Berücksichtigung der zeitlich variierenden Nutzung der einzelnen Betriebsrichtungen erhöht werden. Für die Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie für die Nacht-Schutzzone beträgt der Zuschlag dreimal die Streuung der Nutzungsanteile der jeweiligen Betriebsrichtung in den zurückliegenden 10 Jahren (3 Sigma).
- i – laufender Index des einzelnen Fluglärmereignisses
- $t_{10, i}$ – Dauer des Geräusches des i-ten Fluglärmereignisses am Immissionsort in s (Zeitdauer des Fluglärmereignisses, während der der Schallpegel höchstens 10 dB(A) unter dem höchsten Schallpegel liegt (10 dB-down-time))
- $L_{\text{Amax}, i}$ – Maximalwert des Schalldruckpegels des i-ten Fluglärmereignisses am Immissionsort in dB(A), ermittelt aus der Geräuschemission des Luftfahrzeuges unter Berücksichtigung des Abstandes zur Flugbahn und der Schallausbreitungsverhältnisse.

Zusätzlich wird auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) die Kontur gleicher Pegelhäufigkeit für das Häufigkeits-Maximalpegelkriterium unter Berücksichtigung eines Pegelunterschiedes zwischen außen und innen von 15 dB(A) ermittelt. Die Nacht-Schutzzone bestimmt sich als Umhüllende dieser Kontur und der Kontur gleichen äquivalenten Dauerschallpegels während der Beurteilungszeit T nachts.

Stand: BGBl. I 2014, Nr. 41, S. 1441-1472, ausgegeben am 28.08.2014

buzer.de

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flugplatz-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 2. FlugLSV)

V. v. 08.09.2009 BGBl. I S. 2992; Geltung ab 15.09.2009

FNA: 2129-4-5-2; 2 Verwaltung 21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwaltung 212 Gesundheitswesen 2129 Umweltschutz

2 Änderungen durch das 2. FlugLSV | [Entwurf](#) | [Begründung des 2. FlugLSV](#)

Eingangsformel

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Aufenthaltsräume

§ 3 Schallschutzanforderungen

§ 4 Einhaltung der Anforderungen

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen

§ 6 Zugänglichkeit der Normblätter

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Schlussformel

Eingangsformel

Auf Grund des § 3 Absatz 2 und der §§ 7 und 9 Absatz 4 Satz 2 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550), hinsichtlich des § 3 Absatz 2 und des § 7 nach Anhörung der beteiligten Kreise, verordnet die Bundesregierung:

Zu schnell & geblitzt?

§ 1 Anwendungsbereich

§ 1 des 2. FlugLSV wird in [2 Vorschriften](#) zitiert

Diese Verordnung mit Schallschutzanforderungen zum Schutz gegen Fluglärm gilt für die Errichtung von schutzbedürftigen Einrichtungen und Wohnungen nach § 5 Absatz 1 und 3 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) in dem Lärmschutzbereich eines Flugplatzes sowie für die Errichtung von Wohnungen in der Tag-Schutzzone 2 eines Flugplatzes. Diese Verordnung gilt auch für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an schutzbedürftigen Einrichtungen und Wohnungen, die bei der Festsetzung des Lärmschutzbereichs errichtet sind oder deren Errichtung nach § 5 Absatz 4 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) zulässig ist.

§ 2 Aufenthaltsräume

§ 2 des 2. FlugLSV wird in [1 Vorschrift](#) zitiert

Aufenthaltsräume sind

- in Wohnungen: Wohnräume einschließlich Wohndielen, Wohnküchen und Arbeitsräume sowie Räume, die in nicht nur unwesentlichem Umfang zum Schlafen genutzt werden (Schlafräume), das heißt Schlafzimmer sowie Kinder- und Jugendzimmer;
- in Erholungsheimen, Altenheimen, Krankenhäusern und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen: Wohn- und Schlafräume einschließlich Übernachtungs- und Bettenräume, Gemeinschaftsräume sowie Untersuchungs-, Behandlungs- und Operationsräume;
- in Kindergärten, Schulen und ähnlichen in gleichem Maße schutzbedürftigen Einrichtungen: Gemeinschaftsräume, Unterrichts- und Vortragsräume, Leseräume in Bibliotheken sowie wissenschaftliche Arbeitsräume.

§ 3 Schallschutzanforderungen

§ 3 des 2. FlugLSV wird in [2 Vorschriften](#) zitiert

(1) Bei der Errichtung baulicher Anlagen nach § 1 Satz 1 muss das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ der DIN 4109, Ausgabe November 1989, der Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen abhängig von der Zugehörigkeit der baulichen Anlage zu den nachstehenden Isophonen-Bändern mindestens betragen:

- in der Tag-Schutzzone 1 und in der Tag-Schutzzone 2:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für den Tag (L_{AeqTag}) von	$R'_{w,res}$ für Aufenthaltsräume
weniger als 60 dB(A)	30 dB
60 bis weniger als 65 dB(A)	35 dB
65 bis weniger als 70 dB(A)	40 dB
70 bis weniger als 75 dB(A)	45 dB
75 dB(A) und mehr	50 dB

- in der Nacht-Schutzzone:

bei einem äquivalenten Dauerschallpegel für die Nacht ($L_{AeqNacht}$) von	$R'_{w,res}$ für Schlafräume
weniger als 50 dB(A)	30 dB
50 bis weniger als 55 dB(A)	35 dB
55 bis weniger als 60 dB(A)	40 dB

60 bis weniger als 65 dB(A)	45 dB
65 dB(A) und mehr	50 dB

Für Aufenthaltsräume einer baulichen Anlage, deren Grundfläche in zwei Isophonen-Bändern liegt, wird einheitlich das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des höheren Isophonen-Bandes zugrunde gelegt.

(2) Umfassungsbauteile von Aufenthaltsräumen sind insbesondere Wände einschließlich Fenster, Türen, Rollladenkästen oder anderer Einzelflächen, Dächer sowie Decken, die Aufenthaltsräume umschließen. Besteht die Gesamtfläche eines Umfassungsbauteils von Aufenthaltsräumen aus Einzelflächen mit unterschiedlichen Bauschalldämm-Maßen, so ist das bewertete Bauschalldämm-Maß dieses Umfassungsbauteils das nach Gleichung 15 des Beiblatts 1 zur DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmte resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,R,res}$.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Isophonen-Bänder mit den äquivalenten Dauerschallpegeln für den Tag und für die Nacht werden nach § 4 der [Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen vom 27. Dezember 2008 \(BGBl. I S. 2980\)](#) ermittelt und in den Listen und Karten nach § 4 Absatz 4 der genannten Verordnung dargestellt. Dies gilt auch für Gebiete, die allein aufgrund des Häufigkeits-Maximalpegelkriteriums nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der genannten Verordnung zur Nacht-Schutzzone gehören.

(4) Das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ nach Absatz 1 Satz 1 ist in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes $S_{(W+F)}$ zur Grundfläche des Raumes S_G nach Tabelle 9 der DIN 4109, Ausgabe November 1989, zu erhöhen oder zu vermindern.

(5) Das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 ist von den Umfassungsbauteilen einzuhalten, die Aufenthaltsräume unmittelbar nach außen abschließen. Soweit Aufenthaltsräume an nicht zu schützende Räume grenzen, muss das resultierende bewertete Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 von allen Umfassungsbauteilen zusammen eingehalten werden, die zwischen den betreffenden Aufenthaltsräumen und dem Freien liegen. Diese Anforderung ist als erfüllt anzusehen, wenn Umfassungsbauteile, die nicht zu schützende Räume nach außen abschließen, ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß $R'_{w,res}$ einhalten, das um nicht mehr als 20 Dezibel unter den in Absatz 1 Satz 1 angegebenen Bauschalldämm-Maßen liegt. Satz 3 gilt nur, wenn die Umfassungsbauteile des Aufenthaltsraums keine unverschießbaren Öffnungen enthalten.

(6) Belüftungseinrichtungen dürfen nicht zu einer Minderung des resultierenden bewerteten Bauschalldämm-Maßes $R'_{w,res}$ führen. Sie sind bei dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 erforderlichen Schallschutz von Schlafräumen in der Nacht-Schutzzone mit zu berücksichtigen. In der Tag-Schutzzone 1 ist bei Aufenthaltsräumen für eine größere Zahl von Personen nach § 2 Nummer 3 (zum Beispiel Schul- oder Gruppenräume) ebenfalls der Einbau von Belüftungseinrichtungen vorzusehen. Die Eigengeräusche von Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen dürfen nicht höher sein, als nach dem Stand der Schallschutztechnik im Hochbau unvermeidbar; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einbaus. Die Lüftungsleistung schallgedämmter Lüftungsgeräte für die dezentrale Belüftung oder sonstiger erforderlicher Belüftungseinrichtungen in Schlafräumen ist unter Beachtung des Standes der Schallschutztechnik im Hochbau zu bemessen.

§ 4 Einhaltung der Anforderungen

(1) Die Anforderungen nach § 3 gelten vorbehaltlich des § 3 Absatz 5 Satz 2 bis 4 für Aufenthaltsräume in Wohngebäuden als eingehalten, wenn die in Tabelle 10 der DIN 4109, Ausgabe November 1989, angegebenen Anforderungen an die Bauschalldämm-Maße für die Wand und für das Fenster unter Beachtung der in dieser Tabelle genannten Raumhöhen, Raumtiefen und Fensterflächenanteile jeweils einzeln eingehalten werden.

(2) Die bewerteten Bauschalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile werden nach den Ausführungsbeispielen in dem Beiblatt 1 zur DIN 4109, Ausgabe November 1989, bestimmt. Entsprechen die Umfassungsbauteile nicht den Ausführungsbeispielen, ist für die Bestimmung der Bauschalldämm-Maße auf die Erkenntnisse nach dem Stand der Schallschutztechnik zurückzugreifen.

§ 5 Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen

(1) Bauliche Schallschutzmaßnahmen einschließlich Belüftungseinrichtungen, für die nach § 9 Absatz 1 bis 4 des [Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) ein Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen besteht, sind bauliche Verbesserungen des Schallschutzes von Umfassungsbauteilen von Aufenthaltsräumen, die die Einwirkung durch Fluglärm mindern. Der Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen umfasst als Nebenleistungen die Ermittlung der erforderlichen Bauschalldämm-Maße der einzelnen Umfassungsbauteile und die für den Ausbau und den Einbau erforderlichen Arbeiten einschließlich der Putz- und Anstricharbeiten.

(2) Bei baulichen Anlagen nach § 1 Satz 2 werden Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen insoweit erstattet, wie sich diese bei Bauschalldämm-Maßen ergeben, die um 3 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung baulicher Anlagen nach § 3 liegen. Ein Erstattungsanspruch für Maßnahmen des baulichen Schallschutzes besteht nur, wenn die baulichen Anlagen den sich aus Satz 1 ergebenden Bauschalldämm-Maßen nicht bereits entsprechen.

(3) Bei baulichen Anlagen nach § 1 Satz 2, die vor dem 15. September 2009 schon bei ihrer Errichtung den Schallschutzanforderungen genügen mussten oder für die vor dem 15. September 2009 bereits im Rahmen freiwilliger Schallschutzprogramme oder in sonstiger Weise Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen erstattet worden sind oder ein Anspruch auf die Erstattung solcher Aufwendungen bestand, werden Aufwendungen für weitere bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet, wenn die Bauschalldämm-Maße der früheren Schallschutzmaßnahmen um mehr als 8 Dezibel unter den Bauschalldämm-Maßen für die Errichtung baulicher Anlagen nach § 3 liegen.

(4) Der Höchstbetrag für die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen beträgt 150 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. In dem Höchstbetrag sind die Kosten für die erstattungsfähigen Nebenleistungen nach Absatz 1 Satz 2 und für Belüftungseinrichtungen enthalten.

(5) Für die Berechnung der Wohnflächen nach Absatz 4 gelten die Vorschriften der [Wohnflächenverordnung](#) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend. Beheizbare und unbeheizbare Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliche nach allen Seiten geschlossene Räume sowie Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen werden nicht angerechnet.

(6) Im Falle der Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen ist die tatsächliche oder zu erwartende Raumnutzung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Erstattungsantrag maßgeblich.

§ 6 Zugänglichkeit der Normblätter

DIN-Normen, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, sind bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 7 des 2. FlugLSV ändert mWv. 15. September 2009 [SchallschutzerstattungsV 77 SchallschutzV](#)

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die [Schallschutzverordnung](#) vom 5. April 1974 (BGBl. I S. 903) und die [Verordnung zur Änderung des Höchstbetrages der Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen auf Grund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm](#) vom 11. August 1977 (BGBl. I S. 1553) außer Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Beschlussvorlage

Abf/051/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss		öffentlich - Beschluss	

Beschaffung von Müllsammelfahrzeugen mit alternativen Antriebsarten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III-70

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt, die Beschaffung von Müllsammelfahrzeugen mit alternativen Antriebsarten noch so lange zurückzustellen, bis die Technik soweit ausgereift ist, dass diese im Dauereinsatz nutzbar sind.

Sachverhalt:

Nach Rücksprachen mit den Betriebstätten Nürnberg, München und Hamburg ist festzuhalten, dass derzeit keine „ausgereiften“ Müllsammel-Fahrzeuge mit alternativen Antriebsarten auf dem Markt sind.

Die Stadt Nürnberg hatte 2011/2012 einen Faun/Rotorpress mit Hybridantrieb/E-Aufbau angemietet und getestet. In dieser Zeit ist das Fahrzeug über die Hälfte der Laufzeit ausgefallen, da es immer wieder zu technischen Problemen kam welche auch nur durch die Firma Faun behoben werden konnten. Die Kosten beliefen sich auf 6.450,00 € mtl. für das Fahrzeug zzgl. einer Servicepauschale von 1.700,00 €/mtl. die abgeschlossen werden musste, da die Wartung/Fehlerbehebung nur durch Fachpersonal der Fa. Faun erbracht werden konnte. Als Ablösesumme wären 290.000,00 € für das Fahrzeug fällig gewesen (alle Preise ohne MwSt.). Kosten und Nutzen stehen demnach derzeit in keinem Verhältnis.

Bei der Stadt München sind derzeit keine Müllsammelfahrzeuge im Einsatz die mit alternativen Antriebsarten ausgestattet sind. Allerdings werden 2 Fahrzeuge in den kommenden Wochen für 4 Jahre angemietet und auf ihre Alltagstauglichkeit getestet. Hierbei handelt es sich ebenfalls um Fahrzeuge der Fa. Faun. Die Testphase ist hier auch deshalb möglich, da der Fuhrpark 180 Müllsammelfahrzeuge umfasst und hier jederzeit auf Ersatzfahrzeuge zurückgegriffen werden kann.

Beschlussvorlage

Die Stadt Hamburg hat derzeit auch keine Abfallsammelfahrzeuge mit alternativen Antriebsarten im Einsatz. Hier testet man aber E-Aufbauten und E-Schüttung mit konventionellen Fahrgestellen.

Hierbei ist zu beachten, dass derzeit alleine die nötigen Akkus für die elektronischen Anbauten ca.1 Tonne wiegen und diese in der Zuladung verloren gehen.

Alternative Antriebsarten werden hier eher im Bereich der Kleinfahrzeuge (kleine Kehrmaschinen, Pkw's usw.) beschafft.

Alle Beteiligten sind sich sicher, dass es in den nächsten Jahren Fahrzeuge im Bereich der Abfallsammlung mit alternativen Antriebsarten geben wird, jedoch ist hier noch einiges an Entwicklung in Bezug auf Einsatzdauer und Alltagstauglichkeit zu bewerkstelligen. Dies wird auch sicherlich in den dafür geeigneten Großstädten vorrangig erprobt. Hier sind die nötigen Fuhrparkgrößen vorhanden, um dies ausführlich testen zu können.

Abschließend wird noch auf eine Untersuchung der derzeitigen Entwicklung im Bereich der alternativen Antriebsarten durch den VKU (Verband Kommunaler Unternehmer) verwiesen.

Zitat aus dem Bericht des VKU:

Hybrid-Antriebe:

Die gemeinsame oder alternative Nutzung zweier oder mehrerer der oben beschriebenen Antriebsarten bzw. Bremsenergiespeichersysteme in einem Fahrzeug wird als Hybridantrieb bezeichnet. Es gibt derzeit verschiedene Versuchsträger mit unterschiedlichen Hybrid-Konzepten. Es lässt sich aktuell noch nicht abschätzen ob diese Antriebsarten tatsächlich ökologische oder ökonomische Vorteile bieten.

Bei großvolumigen, leistungsstarken Motoren wird überwiegend noch auf die ausgereifte Technik der Dieselmotoren zurückgegriffen. Die Einführung alternativer Antriebskonzepte dauert erfahrungsgemäß lange und muss sich in aufwendiger Erprobung bewähren.

Für die Abfallwirtschaft der Stadt Fürth mit momentan 14 Fahrzeugen sollte die Beschaffung von Müllsammelfahrzeugen mit alternativen Antriebsarten noch so lange zurückgestellt werden, bis diese wirklich im Dauereinsatz nutzbar sind.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 29.08.2014

Beschlussvorlage

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Beschlussvorlage

Abf/052/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	18.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Neukalkulation Müllgebühren für den Zeitraum 2015 - 2018

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Neukalkulation der Müllgebühren für den Zeitraum 2015 - 2018 zur Kenntnis. Er befürwortet folgendes Ergebnis dieser Kalkulation und empfiehlt dem Stadtrat die Müllgebühren für den genannten Zeitraum entsprechend zu beschließen.

1. Die Restmüllgebühr wird um 9,33 % gesenkt
2. Die Biomüllgebühr wird um 5,43 % gesenkt
3. Die Anlieferpauschale an den Recyclinghöfen wird von 9,50 € (inkl. MwSt) auf 9,00 € (inkl. MwSt) gesenkt
4. Der Preis für Großmengenabgaben von Restabfall, Gewerbeabfall, Straßenkehricht, Baustellenabfall, u.Ä. am Recyclinghof wird von 259,42 € (inkl. MwSt) auf 222,00 € (inkl. MwSt) je Tonne gesenkt
5. Von der Preisliste für Gewerbeanlieferungen werden die nicht mehr benötigten Entgelte gestrichen
6. Die Kompostabgabepreise werden je nach Abnahmemenge im Durchschnitt um 23 % erhöht
7. Für Nachleerungen von Mülltonnen wird eine Anfahrtspauschale von 15,00 € berechnet. Bei Sonderleerungen von Mülltonnen wird neben der Anfahrtspauschale von 15,00 €, zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr fällig

Sachverhalt:

Beschlussvorlage

1. Einleitung

Die letzte Müllgebührenkalkulation erfolgte für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2014. Im Ergebnis brachte sie eine Reduzierung der Müllgebühren um rund 9%. Mögliche Überdeckungen/Unterdeckungen der Kosten im aktuellen Gebührenzeitraum sind im folgenden Gebührenzeitraum auszugleichen. Vor diesem Hintergrund wurde durch die Verwaltung eine Müllgebührenkalkulation für die Zeit ab dem 01.01.2015 erstellt.

2. Betriebswirtschaftliche Analyse des UA 7200 „Müllabfuhr“

2.1 Kosten - bzw. Ausgabenstruktur

Die folgende Tabelle zeigt die Kostenentwicklung (Kostenartenrechnung) der im Gebührenzeitraum ansatzfähigen Kosten.

Kostenart	Rechnungsergebnis 2011		Rechnungsergebnis 2012		Rechnungsergebnis 2013		Hochrechnung 2014	
	€	%	€	%	€	%	€	%
1.0 Personalkosten	3.089.433	29,19%	3.264.226	30,48%	3.424.586	30,70%	3.510.201	30,61%
2.1 Abfallbeseitigungskosten	3.778.681	35,70%	3.793.062	35,42%	3.717.081	33,30%	3.720.000	32,44%
2.2 Abfallverwertungskosten	663.179	6,27%	667.020	6,23%	624.488	5,60%	800.000	6,98%
2.3 Sonstige Sachkosten	2.619.614	24,75%	2.504.602	23,39%	2.890.215	25,90%	2.894.610	25,25%
3.0 kalkulatorische Kosten	432.209	4,08%	480.094	4,48%	513.478	4,60%	541.000	4,72%
Gesamtkosten	10.583.116	100,00%	10.709.004	100,00%	11.169.848	100,00%	11.465.811	100,00%

Im Durchschnitt verteilen sich die Gesamtkosten der städtischen Müllabfuhr bei steigender Tendenz auf ca. 30 % Personalkosten, 66 % Sachkosten und 4 % Kalkulatorische Kosten. Die Sachkosten werden von den Entsorgungs- und Verwertungskosten bestimmt, deren Anteil an den gesamten Sachkosten bei etwa 62 % liegt.

zu Personalkosten:

Die Personalkosten sind im aktuellen Gebührenzeitraum auf Grund der erhöhten Tabellenentgelte gemäß TVöD und durch zwei neu eingestellte Mitarbeiter angestiegen.

zu Abfallbeseitigungskosten:

Diese Kosten sind in den letzten Jahren aufgrund gleich bleibender Abfallmengen konstant geblieben. Die folgende Tabelle zeigt eine aussagefähige Mengenentwicklung der Jahre 2011 bis 2013. Es sind die beiden Hauptkostenfaktoren der Abfallbeseitigung, Restmüll zur Verbrennung und Sperrmüll zur Verbrennung aufgeführt. Die Abfallbeseitigungsgebühr bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg betrug im Betrachtungszeitraum 190,00 €/t. Für 2014 sind nach aktueller Hochrechnung etwa gleichbleibende Mengen zu 2013 zu erwarten.

Abfallfraktion	Menge 2011	Menge 2012	Menge 2013	Hochrechnung Menge 2014
Restmüll	17.334 t	17.645 t	16.678 t	16.688 t
Sperrmüll	2.315 t	2.131 t	2.784 t	2.785 t
Gesamt	19.649 t	19.776 t	19.462 t	19.473 t

zu Abfallverwertung:

Die Abfallverwertungskosten hängen stark von den verwerteten Abfallmengen eines Jahres ab und haben sich in den letzten Jahren auf einen Wert zwischen 0,6 Mio. bis 0,7 Mio. € eingependelt. In 2014 ist eine Steigerung aufgrund der Altkleidervermarktung zu erwarten.

Da die Verwertungsleistungen immer wieder ausgeschrieben werden, bestehen hier Risiken einer Kostenveränderung.

Beschlussvorlage

zu Sonstige Sachkosten:

Die Sonstigen Sachkosten umfassen die Gebäudebewirtschaftungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, Kosten des Fuhrparks, Dienstleistungen privater Dritter und stadinterne Verwaltungskostenerstattungen (Dienstleistungen bspw. der Kämmerei, Stadtkasse).

Insbesondere durch

- Unterhaltsmaßnahmen an Recyclinghof und Kompostplatz
- eine erhöhte Beteiligung bei der Übernahme der Kosten für die Beseitigung von wildem Müll sowie die Papierkorbentleerung
- erhöhte Fuhrparkkosten
- erhöhte Verrechnung der Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei der Gebäudebewirtschaftung
- erhöhte Verwaltungskostenerstattungen

sind die Sonstigen Sachkosten von 2011 auf 2013 um ca. 10 % angestiegen.

zu Kalkulatorische Kosten:

Diese Kosten beinhalten zum einen die Jahresabschreibungen für Investitionen aus dem Vermögenshaushalt, die in den letzten drei Jahren stetig angestiegen sind. Zum anderen zählen dazu die Jahreszinsen, bei denen ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, da der kalkulatorische Zinssatz laut Stadtratsbeschluss von 6% auf 5% reduziert wurde.

2.2 Entwicklung des Betriebsergebnisses und der Rücklagen

	RE 2011 in €	RE 2012 in €	RE 2013 in €
Einnahmen	10.992.931	10.950.002	10.800.145
Ausgaben	10.583.116	10.709.004	11.169.848
Betriebsergebnis	409.815	240.998	-369.703
Zinserträge	70.645	46.321	34.214
Rücklagenbestand 31.12.	5.881.401	6.168.720	5.833.231

In der Bilanz von Einnahmen und Ausgaben konnte im Betrachtungszeitraum trotz der Gebührensenkung, die zum Jahresbeginn 2011 in Kraft getreten ist und der damit verbundenen verminderten Einnahmen, ein positives Betriebsergebnis für 2011 und 2012 erzielt werden. Dieses ermöglichte einen weiteren Anstieg des Rücklagenbestandes in diesen Jahren. 2013 wurde planmäßig ein negatives Betriebsergebnis erwirtschaftet, das eine Reduzierung des Rücklagenbestandes auf 5.833.231 € herbeiführte. Für 2014 wird wieder ein negatives Betriebsergebnis erwartet, so dass ein Rücklagenbestand von 5.357.582 € in die Kalkulation einfließt.

3. Neue Gebührenbedarfsberechnung

3.1 Gebührenzeitraum

Für die Neukalkulation der städtischen Müllgebühren ist ein Zeitraum vorgesehen, der sich auf 4 Jahre bis Ende 2018 beläuft. Dieser Zeitraum erscheint angemessen, um die nachfolgend aufgeführten Ziele der Neukalkulation einzuhalten, hinreichende Gebührenstabilität zu gewährleisten und auch die Kosten im Rahmen einer Gebührenbedarfskalkulation fundiert prüfen und gegebenenfalls korrigieren zu können.

3.2 Zielsetzung der Gebührenkalkulation

Das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Kostendeckungsgebot nach dem bayerischen Kommunalabgabengesetz). Aufgabe der Müllgebührenkalkulation ist es daher, die richtige Bemessung der Gebühr durch die Wahl eines angemessenen Gebührenmaßstabs zu finden, zum anderen sollen Gebühren aber auch wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung schaffen. Unter diesen Gesichtspunkten wird für den Gebührenzeitraum 2015 - 2018 folgendes vorgeschlagen:

Beschlussvorlage

1. Die Restmüllgebühr wird um 9,33 % gesenkt
2. Die Biomüllgebühr wird um 5,43 % gesenkt
3. Die Anlieferpauschale an den Recyclinghöfen wird von 9,50 € (inkl. MwSt) auf 9,00 € (inkl. MwSt) gesenkt
4. Der Preis für Großmengenabgaben von Restabfall, Gewerbeabfall, Straßenkehrschutt, Baustellenabfall, u.Ä. am Recyclinghof wird von 259,42 € (inkl. MwSt) auf 222,00 € (inkl. MwSt) je Tonne gesenkt
5. Änderung der Preisliste für Gewerbeanlieferungen
6. Die Kompostabgabepreise werden je nach Abnahmemenge im Durchschnitt um 23 % erhöht
7. Weiterhin gebührenfrei bleiben:
 - Altpapiertonnen
Die Altpapiersammlung erfolgt durch die städtische Müllabfuhr. Die Verwertung erfolgt durch externe Dritte. Der Abschluss von Altpapierverwertungsverträgen mit der Firma Veolia Umweltservice Süd, sichert der Müllabfuhr für den Zeitraum 2015 bis Mitte 2016 weiterhin Verwertungserlöse. Damit können die Sammelkosten vollständig gedeckt werden. Evtl. Überdeckungen fließen in der Kostenstelle Restmülltonne ein.
 - Kleinanlieferungen aus Haushalten an den Recyclinghöfen im Pkw – Kofferraum
 - Anlieferungen von Grün- und Gartenabfällen in Kleinmengen bis 1 m³ am Kompostplatz
8. Für Nachleerungen von Mülltonnen wird eine Anfahrtspauschale von 15,00 € berechnet. Bei Sonderleerungen von Mülltonnen wird neben der Anfahrtspauschale von 15,00 €, zuzüglich 1/26 der Jahresmüllgebühr fällig

4. Erläuterung zur Ermittlung des Gebührenbedarfs für Restmüll und Biomüll

Die Restmüllgebühr deckt neben den Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Abfällen aus Privathaushalten auch Kosten anderer Bereiche der Abfallwirtschaft. Es handelt sich dabei unter anderem um Teilkosten aus der Sperrmüllsammlung, aus dem Betrieb der Recyclinghöfe und des Kompostplatzes, ebenso um Personalkosten sowie Kosten für den Gebäude- und Grundstücksanteil der Müllabfuhr. Insofern deckt die Restmüllgebühr weitaus umfassendere Bereiche als die Biomüllgebühr. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den überwiegenden Teil der Rücklagen zur Reduzierung der Restmüllgebühr zu verwenden.

Zudem wird die Restmüllentsorgungsgebühr der Müllverbrennungsanlage Nürnberg zum 01.01.2015 von 190,00 € auf 148,00 € je Tonne gesenkt.

Aufgrund von Steigerungen der Personal- und Sonstigen Sachkosten ist das Betriebsergebnis für die Biomüllsammlung in den letzten Jahren gesunken und war im Jahr 2013 sogar negativ. Die berechnete Senkung der Biomüllgebühr resultiert nur aus dem notwendigen Abbau der Rücklagen.

4.1 Ansatzfähige Kosten und Erlöse (Kostenartenrechnung)

Auf folgenden Grundlagen werden für den Kalkulationszeitraum 01.01.2015 - 31.12.2018 die gebührenrechtlich ansatzfähigen Kosten kalkuliert:

- Betriebsabrechnung (BAB) 2012 und 2013
- Rechnungsergebnisse 2011 bis 2013 und Prognose 2014
- Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern
- Auszug aus dem Stellenplan für Beamte/Angestellte
- Mitteilung der Stadt Nürnberg, Gebührenerhebung bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg

Beschlussvorlage

- Verwertungsverträge Biomüll, Altpapier, Altkleider und Altmittel
- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung; Verbraucherpreisindex für Bayern
- Übersicht über den Bestand der Rücklagen
- Behälterstatistik Stand 30.06.2014

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören die Personal- und Sachkosten sowie die kalkulatorischen Kosten. Für den 4-jährigen Kalkulationszeitraum werden folgende Kosten und Erlöse prognostiziert:

Kostenart	HH-Jahr 2015	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017	HH-Jahr 2018	Gesamt summe
1.0 Personalkosten	3.541.220	3.629.740	3.720.473	3.813.474	14.704.907
2.1 Abfallbeseitigungskosten	2.931.600	2.931.600	2.931.600	2.931.600	11.726.400
2.2 Abfallverwertungskosten	850.000	900.000	909.000	918.090	3.577.090
2.3 Sonstige Sachkosten	3.204.600	3.066.388	3.295.073	3.121.137	12.687.198
3.0 Kalkulatorische Kosten	563.900	569.539	575.234	580.987	2.289.660
Gesamtkosten	11.091.320	11.097.267	11.431.381	11.365.288	44.985.255
abzgl. Sonstige Erlöse	2.024.000	1.759.000	1.584.000	1.584.000	6.951.000
Gebührenfähige Kosten	9.067.320	9.338.267	9.847.381	9.781.288	38.034.255

4.2 Erläuterungen

zu Personalkosten

Vor dem Hintergrund der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 01.04.2014 wurde für die Personalkosten ein Anstieg für das Haushaltsjahr 2015 i. H. v. 2,4 % einkalkuliert. Gleichzeitig sinkt der Ansatz für 2015 laut Kämmeri unter anderem durch die Rückgruppierung bei der Neubesetzung zweier Stellen. Für die Folgejahre wurde eine Erhöhung um 2,5 % einkalkuliert.

zu Abfallbeseitigungskosten

Die Abfallbeseitigungskosten werden auf der Grundlage der geschätzten Abfallmengen und der Entsorgungskonditionen kalkuliert. Die Entsorgungsgebühr für Restmüll bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg wird mit 148 €/t kalkuliert.

zu Abfallverwertungskosten

Die Verwertung von Biomüll wird ab Juli 2015 mit 60 €/t kalkuliert. Anbei eine prognostizierte Jahresgesamtübersicht 2015:

Biomüll	450.000 €
Altholz	50.000 €
Altpapier (Erlösbeteiligung Systembetreiber)	90.000 €
Altkleider (Handlingkosten)	120.000 €
Sonstiges (z.B. Altreifen, Teppiche, Bodenbeläge, gipshaltige Baustoffe)	100.000 €
Zuschuss Gebrauchtwarenhof	40.000 €
Gesamtsumme	850.000 €

Beschlussvorlage

zu Sonstige Sachkosten

Die Sonstigen Sachkosten wurden unter Berücksichtigung der Haushaltsansätze 2015 sowie dem Verbraucherpreisindex für Bayern und den Ergebnissen der Syntegration fortgeschrieben. Es wurde eine Preissteigerung von jährlich 1% angenommen. Die jährlichen Schwankungen sind auf die Verteilung der Biomülltüten zurückzuführen, die alle zwei Jahre an die Haushalte erfolgt. In der Summe ergeben sich dadurch alle zwei Jahre Mehrausgaben von ca. 150.000 €.

Die GWF hat 213.300 € im Haushaltansatz 2015 eingestellt. Da die Kosten je nach notwendigen Reparaturen und Maßnahmen stark schwanken und die Kosten in der Vergangenheit stets höher (2013 z.B. 337.000 €) waren, werden die Kosten ab 2016 nicht prozentual zum Haushaltsansatz 2015 erhöht. Es wird vielmehr angenommen, dass die Kosten auf 250.000 € ansteigen.

zu Kalkulatorischen Kosten

Die Kalkulatorischen Kosten entsprechen den Haushaltsansätzen 2015 der Kämmerei, unter der Berücksichtigung, dass ausschließlich Ersatzbeschaffungen getätigt werden. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt gemäß Stadtratsbeschluss 5%.

zu Sonstige Erlöse

Von den ermittelten Gesamtkosten wurden folgende voraussichtlich zu erzielenden Erlöse abgezogen:

- Einnahmen aus Werbung
- Einnahmen durch Gewerbeverträge und Sonderleerungen
- Entgelte für sonstige Fuhr- und Arbeitsleistungen
- Einnahmen des Kompostplatzes und der Recyclinghöfe
- Erlöse aus dem Verkauf von Altmetallen
- Erlöse aus der Altpapierverwertung konnten bis einschließlich Mitte 2016 einkalkuliert werden, da bis zu diesem Zeitpunkt Erlöse vertraglich garantiert sind. Danach sind die Erlöse nicht planbar. Es ist zwar davon auszugehen, dass weiterhin Erlöse erzielt werden können, gleichzeitig wurde aber ein Risikoabschlag von 54% einkalkuliert.
- Erlöse aus der Vermarktung von Altkleidern können bis einschließlich 30.06.2015 kalkuliert werden. Dann läuft der Vertrag mit der Firma ReSales aus und die Altkleidersammlung soll gem. Beschluss des Umweltausschusses in Eigenregie durchgeführt werden. Die Tendenz zeigt, dass die Vermarktungserlöse für Altkleider fallen. Es wird mit geringeren Erlösen von bis zu 43% ab 01.07.2015 gerechnet.

4.3 Ermittlung der Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)

Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, die Kosten den einzelnen Leistungen zuzurechnen. Sie dient damit der Ermittlung der jeweiligen Gebührensätze.

4.3.1 Ermittlung des Gebührenbedarfs für die Restmüll- und Biomüllgebühr

Die ermittelten gebührenfähigen Kosten sind um die sonstigen prognostizierten Erlöse (6,9 Mio. €) und den voraussichtlichen Rücklagenbestand zum 31.12.2014 (5,3 Mio. €) zu reduzieren. Dabei erfolgte die Plankostenzuteilung für die Restmüll- und die Biomülltonne mit einem Verteilungsschlüssel auf der Basis der Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der vergangenen zwei Jahre. Der Durchschnittswert der beiden Jahre wurde gebildet, um die Biomülltütenverteilung an die Haushalte, die nur alle zwei Jahre erfolgt, mit den entsprechenden Kosten zu berücksichtigen. Daraus ergibt sich eine Verteilung von 83,0% (Restmüll) zu 17,0% (Biomüll). Auf der Erlöseseite wurden die Werte der Betriebsabrechnung aus 2013 genommen. Hierbei ergeben sich Prozentsätze von 97,7 % (Restmüll) zu 2,3 % (Biomüll).

Aus den Betriebsabrechnungen von 2012 und 2013 ist ersichtlich, dass die Rücklagen überwiegend aus der Restmüllgebühr gebildet wurden, da mit der Entsorgung von Biomüll in Summe kein Überschuss erzielt wurde. Die komplette Zuteilung der Rücklage auf die Restmüllgebühr wäre demnach konsequent. Im Hinblick auf die Abfallhierarchie steht die Verwertung jedoch vor der Beseitigung. Um daher die

Beschlussvorlage

Förderung der Biomülltonnennutzung durch die Senkung der Biomüllgebühr zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung einen Verteilungsschlüssel, wie auf der Erlösseite von 97,7 % Restmüll zu 2,3 % Biomüll vor.

Kosten/Erlöse Verteilungsrechnung	Gesamtbetrag in €	Verteilungsschlüssel RMT/BMT		Restmüll (RMT) in €	Biomüll (BMT) in €
Gesamtkosten	44.985.255	83,0%	17,0%	37.337.762	7.647.493
abzgl. Sonstige Erlöse	6.951.000	97,7%	2,3%	6.791.127	159.873
Gebührenfähige Kosten	38.034.255			30.546.635	7.487.620
abzgl. Rücklagenbestand	5.357.582*	97,7%	2,3%	5.234.358	123.224
Gebührenbedarf	32.676.673			25.312.277	7.364.396

* inkl. 2014: planmäßiger Fehlbetrag von 504.649 € zuzüglich 29.000 € Zinsen.

4.3.2 Ermittlung des Leerungsvolumens der Müllbehälter

Als Kalkulationsbasis wird der Mülltonnenbestand zum 30.06.2014 verwendet. Es wird das Gesamtvolumen ermittelt und dieses wegen des 4-jährigen Gebührenzeitraums entsprechend vervierfacht.

Art und Größe des Müllbehälters	Anzahl der Gefäße	Faktor	Gesamtvolumen in Liter
Restmülltonne 80 Liter	10.178	80	814.240
Restmülltonne 120 Liter	4.310	120	517.200
Restmülltonne 240 Liter	5.803	240	1.392.720
Restmülltonne 1.100 Liter	1.751	1.100	1.926.100
Summe	22.042		4.650.260
Berechnung für 4 Jahre	88.168	4	18.601.040
Biomülltonne 80 Liter	9.159	80	732.720
Biomülltonne 120 Liter	3.313	120	397.560
Biomülltonne 240 Liter	4.091	240	981.840
Summe	16.563		2.112.120
Berechnung für 4 Jahre	66.252	4	8.448.480

4.3.3 Divisionskalkulation

Für die Ermittlung der Gebührensätze wurde ein linearer Gebührentarif gewählt. Hierbei sind die jeweiligen Kosten durch das im Kalkulationszeitraum zur Verfügung stehende Gefäßvolumen zu teilen. Die daraus errechnete Gebühr pro Liter ist dann auf die einzelne Gefäßgröße hochzurechnen.

Beschlussvorlage

Ermittlung der Jahresgebührensätze:

	Restmüll (RMT)	Biomüll (BMT)
Gebührenbedarf in €	25.312.277	7.364.396
Gefäßvolumen in L	18.601.040	8.448.480
errechneter Gebührensatz in €/L	1,36080	0,87168
gerundeter Gebührensatz in €/L	1,36	0,87
derzeitiger Gebührensatz in €/L	1,50	0,92

Hochrechnung der Jahresgebühr auf die einzelnen Behältergrößen:

Behältergröße	Faktor	Restmüll		Biomüll	
		derzeit	ab 01.01.2015	derzeit	ab 01.01.2015
80 Liter	80	120,00 €	108,80 €	73,60 €	69,60 €
120 Liter	120	180,00 €	163,20 €	110,40 €	104,40 €
240 Liter	240	360,00 €	326,40 €	220,80 €	208,80 €
1.100 Liter	1.100	1.650,00 €	1.496,00 €	-	-

4.3.4 Ergebnis

Im Ergebnis der Gebührenkalkulation ist es möglich, die Gebühr der Restmülltonne um 9,33 % und die Gebühr der Biomülltonne um 5,43 % zu reduzieren. Ein Haushalt mit 4 Personen, der beispielsweise je eine 80 Liter Restmüll- und Biomülltonne in Anspruch nimmt, erzielt eine Ersparnis von 15,20 € pro Jahr.

5. Erläuterungen zur Ermittlung der Anlieferpauschale an den Recyclinghöfen

Abfälle zur Beseitigung bis 100 kg und zur Verwertung bis 200 kg werden an den Recyclinghöfen mit einer einheitlichen Pauschale von aktuell 9,50 €/t abgerechnet. Unter Berücksichtigung der Senkung der Entsorgungskosten bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg von 190,00 € auf 148,00 € je Tonne, kann dieser Preis ebenfalls gesenkt werden.

Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsbeitrag von 9,50 € inkl. MwSt auf 9,00 € inkl. MwSt zu senken.

Die Anlieferung von Kleinmengen (max. Pkw-Kofferraum) aus Haushalten ist weiterhin kostenfrei.

6. Erläuterung zur Reduzierung des Preises für Großmengenabgaben von Restabfall, Gewerbeabfall, Straßenkehricht, Baustellenabfall, u.Ä. am Recyclinghof

Dieser Preis deckt neben den reinen Entsorgungskosten auch einen Teil der Personal- und Betriebskosten an den Recyclinghöfen. Dieser Wert ist seit Jahren unverändert, so dass Kostensteigerungen der vergangenen Jahre bisher nicht eingepreist wurden.

Unter Berücksichtigung der Senkung der Entsorgungskosten bei der Müllverbrennungsanlage Nürnberg von 190,00 € auf 148,00 € je Tonne, kann dieser Preis jedoch ebenfalls gesenkt werden. Es wird vorgeschlagen, den Kostendeckungsbeitrag von bisher 259,42 € inkl. MwSt auf 222,00 € inkl. MwSt zu senken.

7. Erläuterung zur Änderung der Preisliste für Gewerbeanlieferungen an den Recyclinghöfen

Aus der Preisliste für die Anlieferungen von Gewerbe an den Recyclinghöfen werden einige Posten gestrichen. Abfälle, wie Folien, Kunststoffe, Teppiche, Verbundglas, etc. von Gewerbekunden werden nicht mehr an den Recyclinghöfen angeliefert, sondern direkt zu den Verwertern in Fürth und Nürnberg gebracht. Eine Auflistung der Preise ist daher nicht mehr nötig.

Daraus ergeben sich nun folgende Änderungen an der Preisliste:

Recyclinghof	Bisheriger Preis inkl. MwSt	Neuer Preis inkl. MwSt.
Restabfall, Gewerbeabfälle, Straßenkehricht, Baustellenabfälle	259,42 €/t	222,00 €/t
Altholz, Sorte I, II und III	35,70 €/t	35,70 €/t
Fensterholz, Sorte IV	71,40 €/t	71,40 €/t
Motorrad-Reifen	pro Reifen 1,00 €	pro Reifen 1,00 €
Pkw-Reifen	pro Reifen 1,80 €	pro Reifen 1,80 €
Gips in Kleinmengen	83,30 €/t	83,30 €/t
Papier, Pappe, Kartonagen, Altmittel, Elektrogeräte, Styropor, Kfz-Batterien, Altfett	entgeltfrei	entgeltfrei
<u>Kleinanlieferungen von Privat und aus Gewerbebetrieben</u> (bei Abfällen zur Beseitigung bis 100 kg, bei Abfällen zur Verwertung bis 200 kg) wird davon abweichend ein Pauschalpreis erhoben	pauschal 9,50 €	pauschal 9,00 €

8. Erläuterung zur Anpassung der Kompostpreise

In den vergangenen Jahren waren die verlangten Preise am Kompostplatz nicht kostendeckend und das Betriebsergebnis dementsprechend negativ. Im Vergleich zu den marktüblichen Preisen ist der angebotene Kompost sehr günstig. Insbesondere die Großabnehmer würden auch zu höheren Preisen den Kompost weiterhin abnehmen.

Daher sollten die Preise moderat an den Markt angepasst werden:

		Alter Preis (inkl. MwSt.)	Neuer Preis (inkl. MwSt.)
40	Liter abgesackt	2,5 €	3,0 €
50	Liter Selbstabsackung	1,5 €	1,5 €
1000	Liter bis 10m ³	12,5 €/ m ³	15,0 €/ m ³
10.000	Liter bis 200m ³	10,0 €/ m ³	12,5 €/ m ³
200.000	Liter bis 500m ³	9,0 €/ m ³	11,5 €/ m ³
500.000	Liter bis 800m ³	6,0 €/ m ³	7,5 €/ m ³
800.001	Liter	3,5 €/ m ³	5,0 €/ m ³

9. Erläuterung zur Unterscheidung zwischen Sonder- und Nachleerungen der Mülltonnen

Künftig soll zwischen einer Sonderleerung und einer Nachleerung der Mülltonnen unterschieden werden. Eine Sonderleerung erfolgt dann, wenn mehr Müll als üblich, beispielsweise über die Weihnachtsfeiertage, angefallen ist. Hier werden wie gehabt, die Anfahrtspauschale und die Müllgebühr (1/26 der Jahresgebühr) in Rechnung gestellt. Durch die neu errechneten Müllgebühren würde sich für die Gebührensätze der Sonderleerung folgendes ergeben:

Beschlussvorlage

Art und Größe des Behälters	Müllgebühr	zzgl. Anfahrtspauschale
Restmülltonne 80 Liter	4,18 €	15,00 €
Restmülltonne 120 Liter	6,28 €	15,00 €
Restmülltonne 240 Liter	12,55 €	15,00 €
Restmülltonne 1.100 Liter	57,54 €	15,00 €
Biomülltonne 80 Liter	2,68 €	15,00 €
Biomülltonne 120 Liter	4,02 €	15,00 €
Biomülltonne 240 Liter	8,03 €	15,00 €
Altpapiertonne 120 Liter	0,00 €	15,00 €
Altpapiertonne 240 Liter	0,00 €	15,00 €
Altpapiertonne 1.100 Liter	0,00 €	15,00 €

Eine Nachleerung wird durchgeführt, wenn Mülltonnen am jeweiligen Leerungstag nicht geleert werden konnten. Gründe können verschlossene und blockierte Müllstandplätze oder nicht bereit gestellte Tonnen sein. Hier wird nur die Anfahrtspauschale berechnet werden, da im Gegensatz zur Sonderleerung kein zusätzlicher Müll angefallen ist.

Die Kämmerei, das Rechtsamt sowie das Rechnungsprüfungsamt wurden beteiligt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Siehe Sachverhalt	jährliche Folgekosten <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Siehe Sachverhalt
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja Hst.	Budget-Nr. 70500 im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 09.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Stellungnahme Kämmerei

Neukalkulation Müllgebühren für den Zeitraum 2015 - 2018

I. Stellungnahme der Kämmerei

II. BMPA/SD als Anlage zur Vorlage Nr.: **Abf/052/2014**

10. September 2014
Käm

Unterschrift



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/452/2014	Antragsdatum: 28.08.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.08.2014 - Überprüfung bzgl. Aufstellung von Elektro-Müll- Container im Stadtgebiet		Bearbeiter: Anita Egermeier

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n (den Antrag auf die Tagesordnung setzen)

III. Z. A.

Fürth, 29.08.2014
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Christlich-Soziale Union in Bayern



Ö 5

FRAKTION IM
FÜRTHER RATHAUS

CSU-Fraktion im Fürther Rathaus

OBERBÜRGERMEISTER		
29. AUG. 2014		
Kurgartenstraße 37 - 90762 Fürth		
D/PM	DNZ	LK
BMPA	GST	ZwM
RpA	Res. I	Info. in Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	bitte Antrag zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	bitte Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

Stadt Fürth
Direktorium

Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Telefon (09 11) 74 07 23-0

Telefax (09 11) 74 07 23-8

e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Fürth

Kto.-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

28.08.2014

Antrag zum Umweltausschuss

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der CSU-Fraktion stellen wir zur nächsten Sitzung des Umweltausschusses folgenden **Antrag**:

- die Verwaltung soll prüfen ob es sinnvoll und möglich ist im Stadtgebiet Container für das Sammeln von Elektro- Müll aufzustellen.
- welche Kosten dadurch entstehen und welche Einnahmen möglich sind.
- ob und wie ein Probetrieb für einen definierten Zeitraum durchführbar ist.

Begründung:

Elektro- Müll wird zurzeit nur im Recyclinghof angenommen. Laut Statistik entsorgt jeder Bürger über 20 kg Elektroschrott im Restmüll. Da im Elektroschrott viele wertvolle und oft seltene Rohstoffe enthalten sind, ist es sinnvoll die Recyclingquote zu erhöhen und dadurch auch die Restmüllmenge zu reduzieren. Durch dezentrale Abgabemöglichkeiten ist dies unserer Meinung nach mit relativ wenig Aufwand möglich. Neben dem hohen ökologischen Nutzen soll natürlich auch die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme geprüft werden.

Dietmar Helm
Fraktionsvorsitzender

Beschlussvorlage

Abf/053/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	18.09.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

Vorlage zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 28.08.2014 - Überprüfung bzgl. Aufstellung von Elektro-Müll-Container im Stadtgebiet

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz sieht vor, dass durchschnittlich vier Kilogramm Altgeräte aus privaten Haushalten pro Einwohner getrennt gesammelt werden sollen. Die Sammlung von Elektroschrott erfolgt bei der Stadt Fürth derzeit im Bringsystem über die beiden Recyclinghöfe und über die mobile Schadstoffsammlung im Frühjahr und Herbst sowie im Holsystem über die Sperrmüllabholung bei den Privathaushaltungen.

Im Jahr 2013 wurden dadurch rund 686 Tonnen Altgeräte im Stadtgebiet Fürth gesammelt. Dies entspricht einer Menge von 5,7 Kilogramm je Einwohner.

Um die Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte im Restmüll weiter zu reduzieren, wurden in einigen deutschen Städten Pilotprojekte gestartet.

Das Amt für Abfallwirtschaft prüft derzeit ebenfalls mögliche Alternativen zur Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten, z.B. die Abholung über eine sogenannte „Wertstofftonne“ oder die Aufstellung von Elektrocontainern.

Die Sammelmenge an Elektro- und Elektronikgeräten, die für diese beiden Sammelmöglichkeiten relevant wären (Elektrokleingeräte, Sammelgruppen 3b und 5), lag im Jahr 2013 bei rund 307 Tonnen pro Jahr, was einer Sammelmenge von 2,5 Kilogramm je Einwohner entspricht. Im Jahr 2013 konnten Erlöse von rund 62.000 € erzielt werden.

Dem Umweltausschuss wird im Jahr 2015 ein entsprechendes Konzept vorgelegt.

Finanzierung:

Beschlussvorlage

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 10.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Beschlussvorlage

OA/110/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	18.09.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

Erneuerbare Energien in der Metropolregion Nürnberg - Beitrag der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Statistischer Monatsbericht für Juni 2014 des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth vom 07.08.2014

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Alle nachfolgenden Angaben entstammen dem Statistischen Monatsbericht für Juni 2014 des Amtes für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth vom 07.08.2014, der als Anlage beigefügt ist.

1. Entwicklung der Erneuerbaren Energien in Deutschland

Bis 2050 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung (insgesamt erzeugte Energie einschließlich des Eigenbedarfs der Kraftwerke) in Deutschland auf 80 % ansteigen. Um dies zu erreichen trat am 01.04.2000 das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in Kraft, dessen Hauptziel eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung Deutschlands ist. Im Jahr 2000 betrug der Anteil der Erneuerbaren Energien nur 7 % am gesamt produzierten Energiemix, im Jahr 2012 lag er bereits bei 23 %.

2. Erneuerbare Energien in Bayern

Die Erneuerbaren Energien trugen 2012 zu 32 % zum gesamt produzierten Energiemix in Bayern bei. Mit diesem Anteil befindet sich Bayern im Mittelfeld der Bundesländer. Hinsichtlich

der Zusammensetzung der Erneuerbaren Energien unterscheidet sich Bayern aufgrund der geografischen Verhältnisse von anderen Bundesländern (viel Wasserkraft, kaum Windnutzung).

3. Erneuerbare Energien in der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN)

Die 33 Städte und Kreise der Metropolregion (Stand 2012) sind in den Nutzungspotentialen der Erneuerbaren Energien eingeschränkt. Windenergie kann in der EMN, wie auch in Gesamtbayern, im Vergleich zu flacheren Regionen und vor allem Küstenregionen nicht optimal genutzt werden. Aufgrund des fehlenden Gefälles ist in der flachen Metropolregion auch keine effektive Wassernutzung zur Energieerzeugung möglich. Aufgrund der geografischen Lage liegt der Schwerpunkt daher auf den relativ flächenintensiven Energiearten Biomasse und Photovoltaik.

3.1. Biomasse in der Metropolregion

2012 wurden etwa 40 % der Erneuerbaren Energien in der Metropolregion aus Biomasse erzeugt. Besonders stark wurde diese Energieart in den Landkreisen Ansbach (50,6 %), Weißenburg – Gunzenhausen (33,4 %) Neumarkt in der Oberpfalz (30,7 %), Tirschenreuth (29,3 %) und Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim (27,1 %) genutzt. Die in den Klammern angegebenen Prozentangaben geben den Deckungsanteil am jeweiligen Gesamtstromverbrauch an.

Die Städte der EMN deckten nur zu sehr geringen Anteilen ihren Gesamtstromverbrauch mit selbst erzeugtem Strom aus Biomasse. Die Stadt Fürth wies mit 5,1 % noch den höchsten Deckungsgrad aller 11 Städte der Metropolregion auf. Zum Vergleich: Nürnberg lag bei 1,0, Erlangen bei 0,2 und Schwabach bei 3,0 %.

3.2. Photovoltaik in der EMN

Der Anteil der Photovoltaik an der gesamten erneuerbar erzeugten Energie lag in der EMN bei knapp 40 %. Spitzenreiter waren wieder die Landkreise, diesmal Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim (32,9 % Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch), Ansbach (30,3 %) und Kitzingen (24,5 %). Die Differenzen zwischen Städten und Landkreisen sind geringer ausgeprägt als bei der Biomasse, da bei der Photovoltaik auch viele kleinere Flächen, z. B. auf Dächern genutzt werden können. Bei den Städten beträgt der größte Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch durch Photovoltaik 6,5 % in Ansbach, gefolgt von Weiden i. d. Oberpfalz mit 5,9 %. In Fürth lag der Deckungsanteil 2012 bei 2,7 %, im Vergleich dazu Erlangen mit 1,6 % und Nürnberg mit 0,8 %.

3.3. Windenergie in der EMN

Der Anteil der Windenergie am Energiemix aus Erneuerbaren Energien betrug 2012 in der EMN ca. 13 %. Spitzenreiter in der Erzeugung waren die Landkreise Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim (26,3 % Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch) und Hof (21,7 %). In allen 11 kreisfreien Städten der Metropolregion lag der Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch durch Windenergie bei 0,0 %. Dies liegt in erster Linie an den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabständen zu Wohngebäuden.

3.4. Wasserkraft in der Metropolregion

Wasserkraft ist die Erneuerbare Energie, die am stärksten von den vorliegenden natürlichen Gegebenheiten abhängt. Der Anteil am Erneuerbaren Energiemix lag 2012 in der EMN bei ca. 7 %. Bei den Landkreisen liegt der Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch in Kitzingen bei 16 % und in Bamberg bei 10 %. Bei den kreisfreien Städten liegt der Deckungsanteil am

Beschlussvorlage

gesamtstromverbrauch mit 1 % in Fürth am höchsten, zum Vergleich Erlangen mit 0,6 % und Nürnberg mit 0,2 %.

4. Schlussbemerkung

Ein Vergleich von Landkreisen und kreisfreien Städten ist aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen nicht sinnvoll. Auch innerhalb der Gruppen der Landkreise und kreisfreien Städte gibt es große Unterschiede, die auf natürlichen Voraussetzungen (z. B. Windgeschwindigkeiten, Wasserläufe) beruhen, andererseits auch auf unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in der Vergangenheit (z. B. Förderung der Solarenergienutzung) beruhen. Fürth schneidet im „Vergleich der Großstädte“ sowohl bei Biomasse, als auch bei Photovoltaik und Wasserkraft gut ab.

Windenergie war in Fürth, wie auch in allen anderen kreisfreien Städte 2012 nicht vorhanden, da Windenergie durch die vorgeschriebenen Mindestabstände zur Bebauung und der relativ niedrigen Windgeschwindigkeiten nur schwer standortmäßig und wirtschaftlich realisierbar ist. Eine Veränderung der (naturegegebenen) Voraussetzungen ist nicht möglich, wohl aber eine Kompensation außerhalb des eigenen Kreisverwaltungsgebietes. Im Januar dieses Jahres wurde von der infra fürth gmbh im Umweltausschuss über die umweltfreundliche Energieerzeugung für Fürth berichtet. Dabei wurden sowohl die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien innerhalb des Stadtgebietes als auch das Engagement der infra außerhalb des Stadtgebietes berücksichtigt. Die infra ist an mehreren Windkraftanlagen z. B. in der Oberpfalz und in Bremerhaven beteiligt. Bereits für das Jahr 2013 lag damit die Stromerzeugung aus Windenergie außerhalb Fürths mit ca. 1,24 % in der gleichen Größenordnung wie die Erzeugung aus Wasserkraft in Fürth mit 1,28 %.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst. Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 10.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Frau Karin Diedrich

Telefon:
(0911) 974-1496

Erneuerbare Energien in der Metropolregion Nürnberg

Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland

Am 1. April 2000 trat das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) in Kraft. Dessen Hauptziel ist vor allem, eine nachhaltige und unabhängige Energieversorgung Deutschlands zu gewährleisten. Bis ins Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Bruttostromerzeugung Deutschlands auf 80 % ansteigen. Spätestens seit dem Reaktorunfall in Fukushima im März 2011 und dem daraufhin im Juni desselben Jahres von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstieg zum Jahr 2020 ist die Versorgung Deutschlands mit regenerativen Energien erneut in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt. Die Hauptfrage dabei lautet, ob regenerative Energien den Strombedarf in Deutschland und die durch den mittelfristigen Atomausstieg entstehende Versorgungslücke überhaupt decken können, oder ob es womöglich zu einem befürchteten „Blackout“ kommen könnte. Zur Beantwortung dieser Frage sind diverse Aspekte von Bedeutung, beispielsweise der Netzausbau oder die Energiespeichermöglichkeiten. Die Kernthematik bildet jedoch die

Frage nach dem Potential der erneuerbaren Energien bezüglich Art und Menge der Stromerzeugung. Dieser Monatsbericht setzt sich mit diesem Kernthema auseinander und bietet einen statistischen Überblick über erneuerbare Energien in Deutschland und Bayern, im Fokus soll jedoch die Metropolregion Nürnberg stehen.

Erneuerbare Energien in Deutschland

In Deutschland wurden 2012 ca. 630 000 Gigawattstunden (GWh) bzw. 630 Mio. Megawattstunden (MWh) Brutto-Strom erzeugt (vgl. auch **Tab.1**). Unter Brutto-Strom versteht man die insgesamt erzeugte Energie eines Landes, darin enthalten ist auch der Eigenbedarf der Kraftwerke. Rund 23 % davon stammt aus erneuerbaren Energien. Dieser Anteil stieg seit Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes stark an. Im Jahr 2000 machten die regenerativen Energien nur einen Anteil von 7 % am gesamt produzierten Energiemix aus. Kernenergie, Braunkohle und Steinkohle lieferten zur Jahrtausendwende mit 30 %, 26 % und 25 % die größten Anteile der Gesamtstromerzeugung. Der Atomstromanteil halbierte sich

bis ins Jahr 2012 auf etwa 16 %. Die Braunkohle bildete im Jahr 2012 mit 26 % vor der Summe der erneuerbaren Energien den größten Anteil. Die Summe der erneuerbaren Energien setzte sich zu 8,1 % aus Windkraft, 6,3 % aus Biomasse, 4,2 % aus Photovoltaik und 3,5 % aus Wasserkraft zusammen (auf die zur Vervollständigung der erneuerbaren Energien fehlende Restgröße der Geothermie soll im weiteren Bericht nicht näher eingegangen werden, da ihr Beitrag zur erneuerbaren Energieproduktion im Jahr 2012 zu gering war, als dass differenzierte Ergebnisse daraus gefolgert werden könnten).

Erneuerbare Energien in Bayern

In Bayern wurden im Jahr 2012 93 Mio. MWh Brutto-Strom erzeugt. Die Zusammensetzung des Strommixes unterscheidet sich deutlich von der Gesamtdeutschlands. Der Kohleanteil ist mit 5 % an der Gesamtenergieproduktion Bayerns der drittkleinste aller Bundesländer, da Bayern im Gegensatz zu Bundesländern wie Nordrhein-Westfalen, Sachsen oder auch dem Saarland historisch gesehen nicht die geographischen Voraussetzungen für eine intensive Nutzung der Kohleenergie erfüllte. Der Schwerpunkt der her-

Tab. 1: Bruttostromerzeugung in Deutschland und Bayern in den Jahren 2000 und 2012

	Strom- erzeugung insgesamt	Strom- erzeugung aus erneuerbaren Energien	darunter			
			Wasserkraft	Windkraft	Photovoltaik	Biomasse
in GWh						
Bayern 2000	82 154	15 265	14 144	115	34	972
Bayern 2012	93 720	30 370	13 112	1 123	8 530	7 334
Deutschland 2000	576 600	37 800	24 900	9 500	.	1 600
Deutschland 2012	629 800	143 500	21 800	50 700	26 400	39 700

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

kömmlichen Energieträger lag 2012 vor allem im Bereich der Kernenergie, der mit 42 Mio. MWh den größten Teil zur Gesamtstromproduktion Bayerns beisteuerte. Kein anderes Bundesland ist so abhängig von der Atomenergie. Die erneuerbaren Energien in Bayern machten 2012 einen Anteil von 32 % aus. Mit diesem Anteil befindet sich Bayern im Mittelfeld der Bundesländer. Spitzenreiter ist Mecklenburg-Vorpommern, das bereits mehr als die Hälfte der Bruttostromerzeugung mit regenerativen Energien deckt. Die Schlusslichter bilden die beiden Stadtstaaten Berlin und Bremen, die weniger als 5 % ihres Bruttostromes aus erneuerbaren Energien beziehen. Auch die in Bayern genutzten erneuerbaren Energien unterscheiden sich in ihrer Zusammensetzung von denjenigen Gesamtdeutschlands und sind geprägt von den geographischen Beschaffenheiten. Die Wasserkraftnutzung ist in Bayern mit 13 Mio. MWh und einem Anteil von 14 % an der Gesamtstromproduktion sehr hoch, Windenergie wird hingegen mit nur 1 % fast nicht genutzt. Die Restgrößen bilden die Photovoltaik mit 9 % und die Biomasse mit 8 %. Die weiter nördlich gelegenen Länder nutzen vor allem Windenergie, so beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mit über 25 % Windkraftenergieanteil am gesamt produzierten Bruttostrom. Die Wasserkraft erreicht in den übrigen Ländern mit Ausnahme Baden-Württembergs (8 %) nur in Rheinland-Pfalz noch einen nennenswerten Anteil von über 5 %.

Erneuerbare Energien in der Metropolregion Nürnberg

Die zum Datenstand 2012 33 Städte und Kreise der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN)

sind in ihren Nutzungspotentialen erneuerbarer Energien relativ eingeschränkt. Der 2014 der EMN beigetretene Thüringer Landkreis Sonneberg ist bei der Betrachtung ausgeklammert. Zum Einen, da er zum Datenstand 2012 noch nicht Mitglied der EMN war, zum Anderen da es sich um keinen bayerischen Landkreis handelt und somit keine Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vorliegen.

Windenergie kann in der EMN (wie in Gesamtbayern) im Vergleich zu flacheren Regionen und vor allem Küstenregionen nicht optimal genutzt werden. Zugleich ist es in der Region zu flach, als dass Flüsse ein ausreichend starkes Gefälle für eine effektive Wasserkraftnutzung entwickeln könnten. Aufgrund der geographischen Lage liegt der Fokus daher auf den relativ flächenintensiven Energiearten der Biomasse und der Photovoltaik. Vgl. hierzu und im folgenden die **Tab. 2**.

Biomasse in der Metropolregion

Die erneuerbare Energie Biomasse nahm in der Metropolregion im Jahr 2012 eine besondere Stellung ein. Mit ca. 2 081 700 MWh wurde etwa 40 % der erneuerbaren Energie aus Biomasse gewonnen. Besonders stark genutzt wurde diese Energieart innerhalb der Metropolregion in den oberpfälzischen Landkreisen Weißenburg - Gunzenhausen und Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim (vgl. hierzu die **Karte 1** und die Spalten 2 und 3 der **Tab. 2**). Spitzenreiter war der Landkreis Ansbach, der mit einer Stromproduktion von über 517 400 MWh knapp ein Viertel der gesamten Biomasseenergie der Metropolregion lieferte. Damit deckte der Landkreis sogar mehr als die Hälfte seines gesamten Eigenstrombedarfs ab. Die Landkreise mit

den geringsten Stromproduktionen aus Biomasse waren Kronach und das Nürnberger Land, mit weniger als 10 000 MWh. Die Städte der Metropolregion deckten nur zu sehr geringen Anteilen ihren Gesamtstromverbrauch mit selbst erzeugtem Strom aus Biomasse. Die Stadt Fürth verzeichnete mit einem Deckungsgrad von 5,1 % noch den höchsten Deckungsanteil aller elf Städte der Metropolregion. Die geringeren Deckungsanteile in den dichter besiedelten Städten sind erklärbar mit verstärkten lokalen Protesten von Anwohnern, da Biomassekraftwerke als Emissionsverursacher gelten und vor allem aufgrund der Geruchsbelästigung speziell in der Nachbarschaft zu Wohngebieten unbeliebt sind. Dennoch steckt in der Biomasse ein hohes Potential für die Städte und Kreise der Metropolregion, vor allem auch deshalb, weil Strom aus Biomasse im Gegensatz zu Windenergie oder Photovoltaik unabhängig von den äußeren Witterungsbedingungen produziert werden kann.

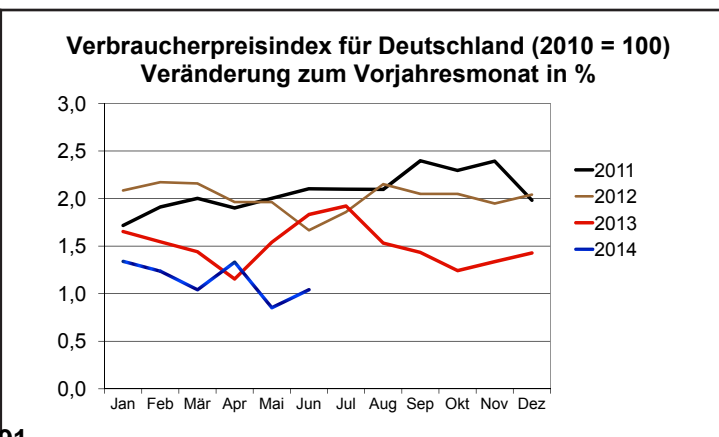
Photovoltaik in der Metropolregion

In der Metropolregion Nürnberg leistete die Photovoltaik im Jahr 2012 mit einer Stromproduktion von 2 071 800 MWh und einem Deckungsanteil von knapp 40 % einen fast ebenso großen Anteil an der gesamten erneuerbar produzierten Energie wie die Biomasse. Wie in der **Karte 2** und den Spalten 4 und 5 der **Tab. 2** erkennbar ist, waren es auch bei der Photovoltaik wieder die Landkreise, die eine größere Stromproduktion vorwiesen als die Städte. Spitzenreiter war auch hier der Kreis Ansbach mit 310 500 MWh vor Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim (172 200 MWh) und Neumarkt in der Oberpfalz (133 400 MWh). Die Differenzen zwischen Städten und

Fortsetzung Beiblatt

Verbraucherpreisindex						
2010 = 100	April		Mai		Juni	
	2014	2013	2014	2013	2014	2013
...für Deutschland	106,5	105,1	106,4	105,5	106,7	105,6
Veränderung zum - Vormonat (%)	-0,2	-0,5	-0,1	0,4	0,3	0,1
- Vorjahresmonat (%)	1,3	1,2	0,9	1,5	1,0	1,8
...für Bayern	106,4	105,3	106,3	105,7	106,5	105,8
Veränderung zum - Vormonat (%)	-0,2	-0,4	-0,1	0,4	0,2	0,1
- Vorjahresmonat (%)	1,0	1,2	0,6	1,5	0,7	1,8

Quelle: Statistisches Bundesamt und Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung



Landkreisen waren jedoch weniger stark ausgeprägt als bei der Biomasse, denn auch in dicht bebauten Gebieten können bereits kleine Flächen wie Dächer für die Photovoltaik genutzt werden. Trotzdem waren die absoluten Produktionswerte in den Städten geringer, da benötigte größere Freiflächen kostenintensiv und kaum vorhanden sind. Die Stadt Schwabach produzierte im Jahr 2012 ca. 5 400 MWh Photovoltaikenergie und somit am wenigsten von allen Städten und Kreisen. Den geringsten Deckungsanteil am eigenen Gesamtstromverbrauch deckte mit 0,8 % die Stadt Nürnberg mit der Energie aus der Sonne ab.

Windenergie in der Metropolregion

Windenergie wird in der Metropolregion nicht flächendeckend genutzt (vgl. Spalten 6 und 7 der **Tab. 2**). Aus rein rechtlichen Gründen ist es für die kreisfreie Städte schwierig Windenergie zu nutzen, da beim Bau von Windrädern gesetzlich geregelte Abstände zu Wohngebäuden eingehalten müssen. Distanzen, die in den dicht besiedelten Stadtgebieten selten vorhanden sind. Als Folge war der Deckungsanteil des Gesamtstrombedarfs aus Windenergie im Jahr 2012 in allen elf Städten der Metropolregion 0,0 %. Besonders ersichtlich wird das bei Betrachtung der **Karte 3**. Die Produktionswerte waren in den Landkreisen folglich höher (mit Ausnahme des Landkreises Erlangen-Höchstadt, in dem ebenfalls keine Windenergie genutzt wurde). Spitzenreiter waren die Kreise Hof mit 141 500 MWh und Neustadt an der Aisch - Bad Windsheim mit 137 600 MWh. Insgesamt erreichte die Stromproduktion aus Windenergie jedoch bei weitem nicht die Menge wie die erneuerbaren Energiearten Biomasse und Photovoltaik. Insgesamt wurden in der Metropolregion im Jahr 2012 654 800 MWh Strom aus Windenergie produziert und somit nur ca. 13 % des erneuerbaren Energiemixes.

Wasserkraft in der Metropolregion

Wasserkraft ist diejenige erneuerbare Energie, die am stärksten von den natürlichen Gegebenheiten ab-

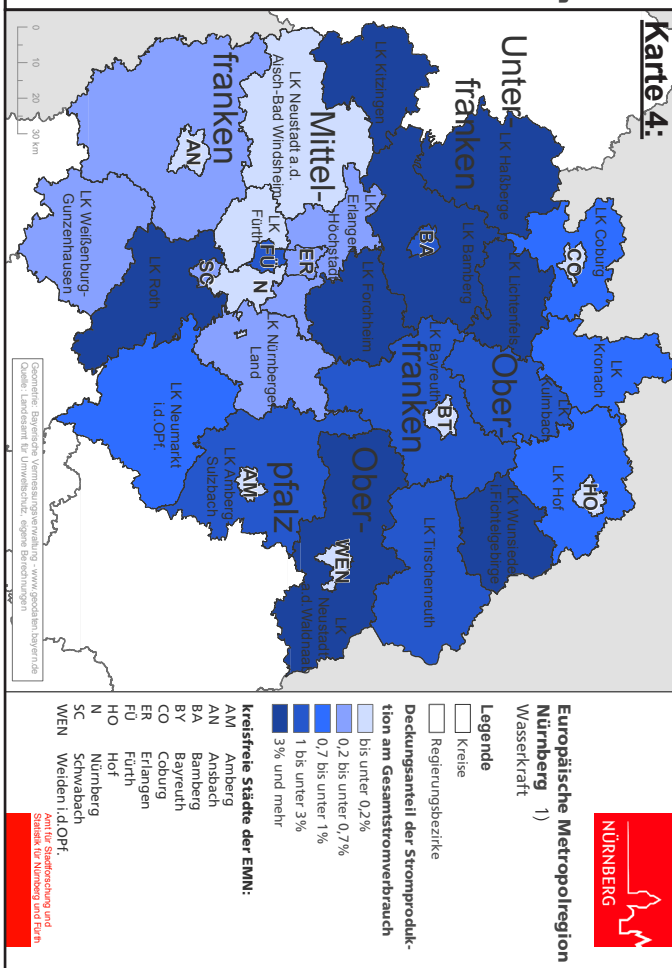
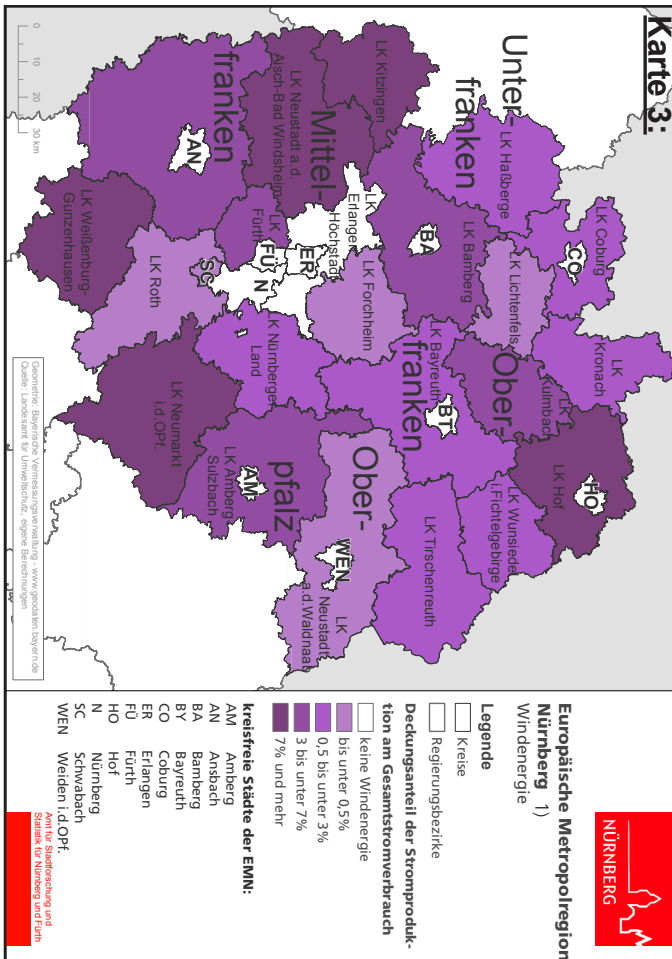
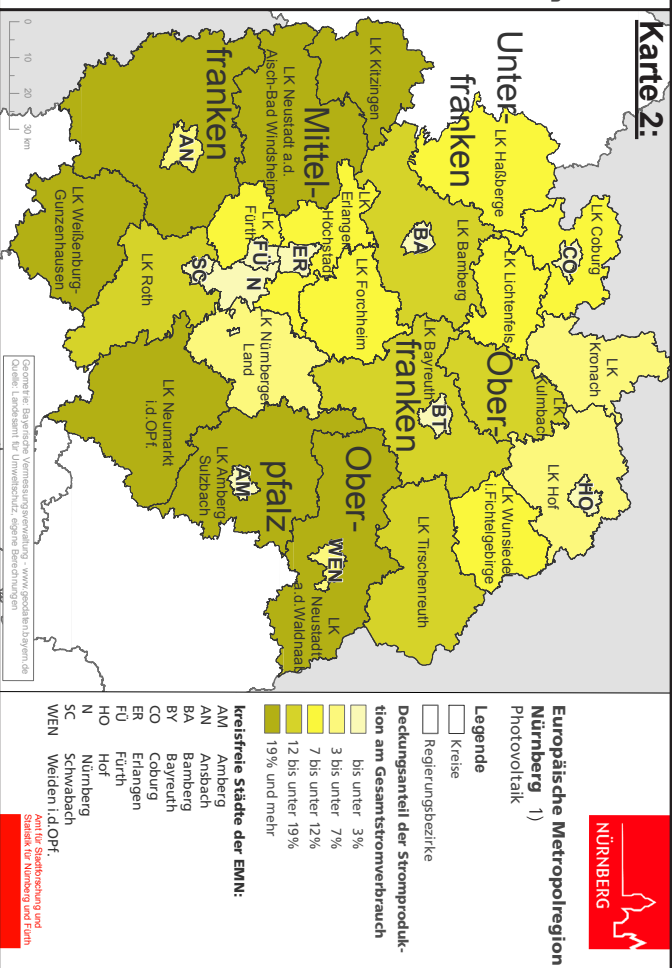
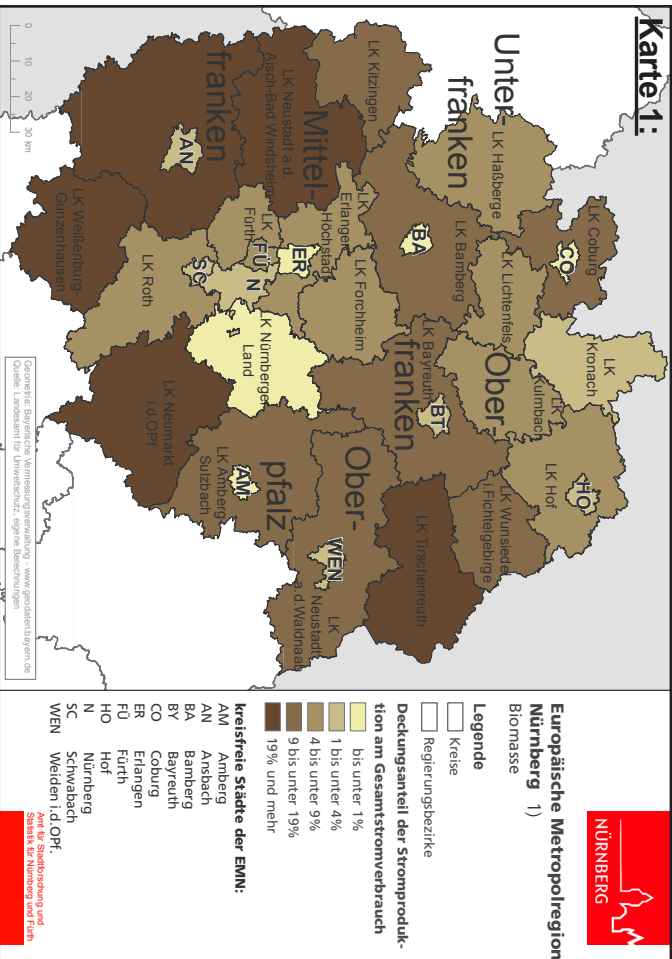
hängig ist. Größere Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft befanden sich in der Metropolregion im Jahr 2012 fast ausschließlich an der Regnitz unterhalb von Erlangen und am Main flussabwärts von Bamberg. Somit ist auch erklärbar, dass die Wasserkraft nur in Kreisen, die an diese Flussregionen angrenzen, einen nennenswerten Deckungsanteil an dem Gesamtstromverbrauch erreichen konnte. Anrainerkreise sind die Landkreise Bamberg (10 % Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch), Forchheim (7 %) Haßberge (8 %) und Kitzingen (16 %) (vgl. die Spalten 8 und 9 der **Tab. 2**). Landkreise und Städte ohne Zugang zu den beiden Flüssen kamen maximal auf einen Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch von 3 %, so beispielsweise die Landkreise Roth, Lichtenfels und Neustadt an der Waldnaab. Auch bei der Wasserkraft ist erkennbar, dass die Landkreise höhere Deckungsanteile mit der erneuerbaren Energie erreichen als die Städte. Im Vergleich der erneuerbaren Energien stellte die Wasserkraft in der Metropolregion Nürnberg 2012 die kleinste Komponente mit der geringsten Stromproduktion dar. Mit ca. 387 000 MWh ist der Beitrag zum erneuerbaren Energiemix nochmal um knapp die Hälfte geringer als derjenige der Windenergie.

Stromproduktion je...

In den letzten Abschnitten wurde erkennbar, dass die kreisfreien Städte bei den Anteilen am Gesamtstromverbrauch aus erneuerbaren Energien im Vergleich zu den Landkreisen noch Steigerungspotential besitzen. Einen Gesamtüberblick bietet hierfür auch die **Karte 5** und die drittletzte Spalte der **Tab. 2**, in denen die Anteilssummen der vier erneuerbaren Energien dem Gesamtstromverbrauch der Städte und Landkreise gegenübergestellt wurden. Nachvollziehbar ist aber auch, dass die Städte im Gegensatz zu den Landkreisen aufgrund ihrer Funktion als wirtschaftliche Zentren einen höheren Strombedarf je Einwohner aufweisen. Doch auch bei Betrachtung der Stromproduktion zeigt sich, dass die Städte der Metropolregion

erheblich weniger MWh je Einwohner produzieren als die Landkreise (vgl. hierzu die vorletzte Spalte der **Tab. 2**). Die kreisfreie Stadt mit der größten Stromproduktion aus erneuerbaren Energien war 2012 Ansbach mit 740 MWh je Einwohner (gefolgt von Weiden in der OPf mit 590 MWh je Einwohner). Von den Landkreisen konnten nur das Nürnberger Land (340 MWh), Kronach (570 MWh) und Erlangen-Höchstadt (730 MWh) niedrigere Produktionswerte als die Stadt Ansbach erreichen. Absoluter Spitzenreiter war der Landkreis Ansbach mit 4 900 MWh je 1 000 Einwohner.

Nun sind die erneuerbaren Energien, wie bereits erwähnt, stark abhängig von den natürlichen geographischen Gegebenheiten sowie den verfügbaren, nutzbaren Freiflächen. Städte mit wenig Fläche und daher geringerem Potential erneuerbare Energien zu nutzen haben daher fast zwangsweise eine geringere Produktion aus erneuerbaren Energien als die Landkreise. Daher ist es sinnvoll, abschließend auf die Stromproduktion je Fläche einzugehen (vgl. hierzu die **Karte 6** und die letzte Spalte der **Tab. 2**). Bei dem Vergleich zeigt sich, dass die Städte sogar höhere Stromproduktionen je km² aufweisen als die Landkreise. Fürth produzierte im Jahr 2012 mit 840 MWh je km² fast doppelt so viel Strom aus erneuerbaren Energien wie der zweitplatzierte Kreis Ansbach mit 440 MWh je km². Neun von elf Städten erreichten Produktionswerte von über 250 MWh je km², ein Wert, den nur acht der Landkreise überschritten. Somit ist auch nicht verwunderlich, dass die drei Schlusslichter in diesem Vergleich mit Kronach (60 MWh je km²), dem Nürnberger Land (70 MWh je km²) und dem Kreis Bayreuth (124 MWh je km²) drei Landkreise bilden. Bei dieser Betrachtung sind es nun also die Landkreise, die im Vergleich zu den Städten noch Steigerungspotential besitzen.



1) zum Datenstand 2012 (ohne Landkreis Sonneberg)

Karte 5:



Europäische Metropolregion Nürnberg¹⁾
Erneuerbare Energien

Legende

- Kreise
- Regierungsbezirke

Deckungsanteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch

- bis unter 5%
- 5 bis unter 15%
- 15 bis unter 25%
- 25 bis unter 45%
- 45% und mehr

kreisfreie Städte der EMN:

- AM Amberg
- AN Ansbach
- BA Bamberg
- BY Bayreuth
- CO Coburg
- ER Erlangen
- FÜ Fürth
- HO Hof
- N Nürnberg
- SC Schwabach
- WEN Weiden i.d.OPf.

Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth

Karte 6:



Europäische Metropolregion Nürnberg¹⁾
Stromproduktion

Legende

- Kreise
- Regierungsbezirke

Stromproduktion (MWh) aus erneuerbaren Energien je km²

- bis unter 145
- 145 bis unter 250
- 250 bis unter 300
- 300 bis unter 350
- 350 und mehr

kreisfreie Städte der EMN:

- AM Amberg
- AN Ansbach
- BA Bamberg
- BY Bayreuth
- CO Coburg
- ER Erlangen
- FÜ Fürth
- HO Hof
- N Nürnberg
- SC Schwabach
- WEN Weiden i.d.OPf.

Amt für Stadtforschung und Statistik für Nürnberg und Fürth

1) zum Datenstand 2012 (ohne Landkreis Sonneberg)

Tab. 2: Datenblatt zu den erneuerbaren Energien in den kreisfreien Städten und Landkreisen der Metropolregion Nürnberg 2012

Kreisfreie Stadt / Landkreis ¹⁾	Biomasse ²⁾		Photovoltaik ²⁾		Windenergie ²⁾		Wasserkraft ²⁾		Gesamtstromverbrauch (MWh/a) ³⁾	Deckungsanteil erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch ³⁾	Stromproduktion (MWh) aus erneuerbaren Energien	
	Stromproduktion (MWh)	Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch in %	Stromproduktion (MWh)	Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch in %	Stromproduktion (MWh)	Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch in %	Stromproduktion (MWh)	Deckungsanteil am Gesamtstromverbrauch in %			je 1000 Einwohner	je km ²
Kreisfreie Städte												
Amberg	2 703	0,8	10 125	2,9	0	0,0	.	0,1	349 222	3,7	314	261
Ansbach	8 721	2,7	20 684	6,5	0	0,0	.	0,0	319 993	9,2	741	294
Bamberg	457	0,1	10 588	1,6	0	0,0	.	1,0	669 552	2,6	250	323
Bayreuth	6 227	1,1	9 689	1,7	0	0,0	.	0,1	573 634	2,8	227	243
Coburg	168	0,0	5 581	1,6	0	0,0	.	0,1	358 291	1,7	151	129
Erlangen	1 314	0,2	13 229	1,6	0	0,0	.	0,6	820 837	2,4	185	254
Fürth	30 515	5,1	16 098	2,7	0	0,0	.	1,0	596 285	8,8	444	835
Hof	14 677	3,9	5 576	1,5	0	0,0	.	0,1	374 346	5,5	466	358
Nürnberg	36 513	1,0	27 924	0,8	0	0,0	.	0,2	3 528 553	2,0	143	381
Schwabach	5 762	3,0	5 434	2,8	1	0,0	.	0,4	195 177	6,1	305	291
Weiden i.d.OPf.	4 878	1,5	19 029	5,9	0	0,0	.	0,2	321 615	7,6	586	344
Landkreise												
Amberg-Weilburg	102 368	18,7	104 483	19,1	16 437	3,0	.	1,0	547 619	41,8	2 213	182
Ansbach	517 443	50,6	310 466	30,3	43 946	4,3	.	0,2	1 023 190	85,4	4 904	443
Bamberg	100 604	16,3	98 102	15,9	41 669	6,8	.	10,0	616 599	49,0	2 101	259
Bayreuth	73 662	18,2	66 863	16,6	9 797	2,4	.	2,0	403 646	39,2	1 510	124
Coburg	47 777	10,1	56 731	12,0	2 445	0,5	.	0,8	473 857	23,4	1 273	188
Erlangen-Höchstadt	31 472	5,1	61 777	10,1	0	0,0	.	0,4	612 500	15,6	730	170
Forchheim	42 578	8,5	49 639	9,9	2 391	0,5	.	7,0	500 554	25,9	1 144	202
Fürth	22 983	5,3	46 226	10,7	23 144	5,3	.	0,2	432 962	21,5	817	303
Haßberge	45 288	5,1	96 160	10,9	7 263	0,8	.	8,0	880 068	24,9	2 602	229
Hof	58 180	8,9	44 590	6,8	141 484	21,7	.	0,9	653 329	38,3	2 557	280
Kitzingen	45 235	9,5	117 434	24,5	43 498	9,1	.	16,0	478 415	59,1	3 216	413
Kronach	8 204	1,4	20 909	3,6	5 497	0,9	.	0,8	588 581	6,7	566	60
Kulmbach	17 098	4,2	58 427	14,2	13 798	3,4	.	1,0	410 543	22,8	1 276	142
Lichtenfels	21 142	5,1	47 632	11,5	1	0,0	.	3,0	414 525	19,6	1 210	156
Neumarkt i.d.OPf.	212 972	30,7	133 356	19,2	79 645	11,5	.	0,8	693 670	62,2	3 395	321
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim	142 124	27,1	172 161	32,9	137 570	26,3	.	0,2	523 572	86,5	4 647	357
Neustadt a.d.Waldnaab	73 932	14,3	115 508	22,3	1 665	0,3	.	3,0	516 816	40,0	2 156	145
Nürnberger Land	9 519	0,9	32 081	3,1	7 670	0,7	.	0,6	1 043 657	5,4	340	70
Roth	21 701	4,1	76 669	14,4	248	0,0	.	3,0	532 097	21,5	930	128
Tirschenreuth	136 379	29,3	59 491	12,8	4 270	0,9	.	1,0	465 790	44,0	2 770	189
Weißenburg-Gunzenhausen	192 154	33,4	117 352	20,4	61 746	10,7	.	0,5	575 197	65,0	4 057	385
Wunsiedel i.Fichtelgebirge	46 905	9,7	41 739	8,6	10 570	2,2	.	3,0	484 019	23,5	1 525	188

1) zum Datenstand 2012 (ohne Landkreis Sonneberg) 2) Es wurden nur Anlagen berücksichtigt, die nach EEG einen Einspeisevergütung erhalten 3) geschätzte Werte
 Quelle: Energie-Atlas Bayern des Bayerischen Landesamt für Umwelt und eigene Berechnungen

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	18.09.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

Aktionsveranstaltungen im Rahmen der Bayerischen Klimawoche 2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Neben bewährten und neuen Aktionen für Schulklassen wurden 2014 auch Veranstaltungen für alle Einwohner und Einwohnerinnen Fürths angeboten.

1. Veranstaltungen für die allgemeine Öffentlichkeit

Vom 09.07. bis zum 04.08.2014 wurde im STADTMUSEUM FÜRTH Ludwig Erhardt die Ausstellung „Klima schützen kann jeder!“ der Verbraucherzentrale Bayern präsentiert. Diese Schau zeigt, wie einfach und lohnend es ist, im Alltag das Klima zu schützen, ob unterwegs, zuhause oder beim Einkaufen. Besucht haben diese Ausstellung ca. 250 Personen.

Am 15.07.2014 fand noch eine Abendveranstaltung für jedermann im Helene-Lange-Gymnasium statt. Dabei konnten noch zwei weitere kleinere Ausstellungen zum Thema Klimaschutz und Ernährung entdeckt werden. Zum einen „Klima – gesundes Essen und Einkaufen“, ebenfalls von der Verbraucherzentrale Bayern und zum anderen „Nachhaltige Ernährung – Essen für die Zukunft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die beide Wissen über klimagerechte, nachhaltige Ernährung liefern. Auch die dreizehn Stationen des Energie-Erlebnis-Pfades standen zur Verfügung, die Einblicke vermitteln, wie man Energie und Geld sparen kann und wie Erneuerbare Energien heute schon eingesetzt werden.

Schwerpunkt des Abends war eine öffentliche Rohstoffexpedition. Unter dem Motto „Leinen los! Klar zur Rohstoffwende! - Eine spannende Rohstoffsuche nach verborgenen Schätzen“ wollen die „Lightcycle Rohstoffwochen“ auf wertvolle Inhalte in heimischen Schubladen, Dachböden und Kellern aufmerksam machen. Bei diesen Schätzen handelt es sich um ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte, wie das noch funktionsfähige Handy, den defekten Toaster oder auch um

einen kaputten Fön. Ausrangierte Geräte enthalten wertvolle Metalle, z. B. Kupfer, Aluminium, Gold oder Palladium, die, wenn sie recycelt werden, dazu beitragen können, den weiteren Abbau wertvoller Ressourcen mit den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen zu vermindern.

Beide Veranstaltungen waren für die Besucher kostenlos. Die Kosten für die Stadt Fürth betragen für die Ausstellung selbst 550 € (einschließlich Transport, Auf- und Abbau und Führungen) und ca. 580 € für die Öffentlichkeitsarbeit (Plakatdruck- und Aushang), d. h. insgesamt 1133,10 €. Die öffentliche Rohstoffexpedition war kostenfrei.

Organisiert wurden die Veranstaltungen vom Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz. Die Bereitstellung der Räume erfolgte unentgeltlich durch das Stadtmuseum und das Helene – Lange - Gymnasium.

2. Veranstaltungen für die Schulen

Dieses Jahr wurden kostenlose Veranstaltungen für Klassenstufe 3 bis 11 angeboten.

Sie fanden überwiegend vom 14.07 bis zum 18.07.2014 im Helene-Lange-Gymnasium statt, das die benötigten sechs Klassenzimmer unentgeltlich zur Verfügung stellte und bei der schulinternen Organisation mithalf.

Beworben wurden die Veranstaltungen mehrfach per E-Mail an die Schulen mit der Bitte um Weiterleitung an die Lehrkräfte. Zusätzlich erhielt jede Lehrkraft einen Flyer.

Interesse haben Lehrer und Lehrerinnen von folgenden Schulen gezeigt: GS Frauenstraße, MS Otto-Seeling-Schule, MS Soldnerstraße, MS Seeackerstraße, MS Dr.-Gustav-Schickedanz-Schule, Leopold-Ullstein-Realschule, Hallemann-Berufsfachschule, Hardenberg-Gymnasium und Helene-Lange-Gymnasium.

2.1. Ausstellung „Klima schützen kann jeder!“

Die Verbraucherzentrale hat für die 3. bis 7. Klasse spezielle Führungen angeboten und durchgeführt. Für die Kinder gab es altersgerechte Fragebögen zum Bearbeiten in Kleingruppen, die anschließend in der Klassengemeinschaft besprochen wurden.

2.2. Lightcycle Rohstoffwochen

Das Ziel der „Lightcycle Rohstoffwochen“ ist das verstärkte Recycling von Elektro- und Elektronikgeräten, um den Abbau von Rohstoffen zu vermindern (s. o.). Die Rohstoffwochen wenden sich in erster Linie an Jugendliche ab Klasse 7 aufwärts. Sie stehen unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Umweltministers Marcel Huber und werden vom Umweltbundesamt unterstützt. Dieses Angebot besteht aus zwei Teilen, die jedoch auch einzeln gebucht werden konnten. Im ersten Teil zeigt ein Umweltpädagoge von Germanwatch anhand von aktuellen Satellitenaufnahmen und Grafiken die globalen ökologischen sowie sozialen Folgen von Rohstoffabbau, -transport, -verarbeitung, -nutzung und -entsorgung auf.

Der zweite Teil bestand in Fürth aus dem Besuch des Recyclinghofs, bei dem der Deponiemeister des Amtes für Abfallwirtschaft die Sammlung und Verwertung von Elektro- und Elektronikschrott in Fürth erklärte und die Schülerinnen und Schülern im wahren Wortsinn das Thema Recycling „begreifen“ konnten.

2.3. Energie-Erlebnis-Pfad

An den dreizehn Stationen des Energie - Erlebnis - Pfades stand für Kinder und Jugendliche ab Klassenstufe 5 das Thema Energie im Mittelpunkt: Fragen wie „Was ist Energie?“, „Probleme der heutigen Energienutzung“, „Energie und damit Geld sparen“ und der „Einsatz erneuerbarer Energien“ wurden behandelt. Anhand eines Aufgabenblattes konnten Schülerinnen und Schüler, teilweise auch interaktiv, an den einzelnen Stationen selbstständig die Lösungen erarbeiten. Die Führungen erfolgten durch städtisches Personal des OA.

2.4. Ausstellungen

Viele Klassen besuchten auch die Ausstellungen „Klima – gesundes Essen und Einkaufen“ der Verbraucherzentrale Bayern e.V., „Nachhaltige Ernährung – Essen für die Zukunft“ des BayStMELF und die „Klimaschutz – Ausstellung“ der Klimaschutz – und Energieagentur Baden – Württemberg GmbH. Ein Schwerpunkt war hier der Einfluss der Ernährung auf den Ausstoß des Treibhausgases CO₂. Es wurde aufgezeigt, dass durch einen saisonalen und regionalen Einkauf von Obst und Gemüse, einer Verringerung eines übermäßigen Fleischkonsums sowie der Zubereitungsart Energie und klimaschädliche Treibhausgase eingespart werden können.

2.5. Lernzirkel „Nachhaltige Ernährung – Essen für die Zukunft“

Zusätzlich zur Ausstellung zur nachhaltigen Ernährung wurde ein dazu vom Amt für Landwirtschaft entwickelter Lernzirkel angeboten, indem Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 sich intensiver mit diesem Thema auseinandersetzen konnten. Die Betreuung erfolgte durch OA.

2.6. Filmvorführungen

Abgerundet wurde das Programm durch Filmvorführungen im Babylon – Kino. Zur Auswahl standen „The Age of Stupid“ (GB 2010, Regie Franny Armstrong), bei dem ein Mann im Jahr 2055 rückblickend anhand von Dokumentaraufnahmen versucht zu ergründen, wie der erfolgte weltweite Klimakollaps hätte verhindert werden können.

Des Weiteren stand „Chasing Ice“ (USA 2012, Regie: Jeff Orlowski) zur Auswahl, eine visuelle Dokumentation des Gletscherschwundes durch globale Erwärmung. Abgerundet wurde das Filmangebot durch „Behind the Screen“ – Das Leben meines Computers“ (A 2011, Regie: Stefan Baumgartner), der die globalen Auswirkungen eines Computerkaufes, wie Rohstoffabbau, Fertigung, Gebrauch, Recycling und Endablagerung aufzeigt.

2.7. Gesamtübersicht über die durchgeführten Veranstaltungen für Schulklassen

2.8. Kosten

Die Gesamtkosten für die Veranstaltungen für Schulklassen betragen 1.795 €. Bei 54 Schulklassen und einer Annahme von 25 Schülerinnen und Schülern ergeben sich bei insgesamt 1.350 Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kosten in Höhe von 1,33 € (2013, 1,65 €) pro Schüler/in und Veranstaltung.

2.9. Presse

Aktion	Anzahl der Schulklassen
Ausstellung „Klima schützen kann jeder!“	6, davon 4 mit ext. Führung
„Germanwatch Rohstoffexpedition“	8 mit ext. Umweltpädagogen
Recyclinghof)
Energie-Erlebnis-Pfad	1) Führung bzw. Betreuung
Ausstellungen zu Klimaschutz und Ernährung	13) durch städt. Personal
Lernzirkel „Nachhaltige Ernährung“	15) (Abf und OA)
Kino (Behind the Screen, Chasing Ice, The Age of Stupid)	5)
	6
Summe	54

In den Fürther Nachrichten wurde zweimal über die Veranstaltungen berichtet, in der Stadtzeitung einmal. Anbei der Artikel aus der Stadtzeitung vom 02.07.2014 und der FN Artikel vom 18.07.2014 über die Abendveranstaltung.



Zahlreiche Aktionen zur Bayerischen Klimawoche 2014 in Fürth

Ausstellungen mit Energie-Erlebnis-Pfad und „Lightcycle Rohstoffwochen“ – Viele wertvolle Tipps zum Energiesparen

Auch dieses Jahr beteiligt sich die Stadt Fürth an der Bayerischen Klimawoche. Neben bewährten und neuen Aktionen für Schulen mit fünften bis elften Klassen werden auch Veranstaltungen für alle Interessierten angeboten:

Die Stadt Fürth präsentiert die Ausstellung „Klima schützen kann jeder!“ der Verbraucherzentrale Bayern von Mittwoch, 9. Juli, bis Montag, 4. August, im Stadtmuseum, Ottostraße 2. Die Schau zeigt, wie einfach und lohnend es ist, im Alltag das Klima zu schützen – ob unterwegs, zuhause oder beim Einkaufen. Dabei laden verschiedene Themenstationen die Besucher ein, dem Treibhausgas auf die Spur zu kommen. Wie junge Menschen mit dem Klimawandel umgehen, zeigt der Kurzfilm „Generation Klima“. Er hält die Fragen Jugendlicher im Hinblick auf ihre Zukunftschancen fest. An einer Quizstation können die Besucher testen, wie „klimafit“ sie sind. Und für Kinder gibt es eine Fotowand und ein Fragespiel. Die Ausstellung ist Dienstag bis Donnerstag von 10 bis 16 Uhr, Samstag von 13 bis 17 Uhr und Sonntag von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei. Die offizielle Eröffnung, zu der die Veranstal-

ter herzlich einladen, findet am Mittwoch, 9. Juli, 11 Uhr, durch Bürgermeister Markus Braun statt. Am Dienstag, 15. Juli, ab 18 Uhr können die Ausstellungen „Klima – gesundes Essen und Einkaufen“ der Verbraucherzentrale Bayern und „Nachhaltige Ernährung – Essen für die Zukunft, einschließlich des dazu gehörigen Lernzirkels“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Wissen über klimagerechte, nachhaltige Ernährung liefern, im Neubau des Helene-Lange-Gymnasiums (HLG), Tannenstraße 19/20, besichtigt werden.

Des Weiteren können Besucher an dreizehn handlungsorientierten Stationen einen Energie-Erlebnis-Pfad entdecken. Sie entdecken, dass man im täglichen Leben problemlos Energie und Geld sparen kann und wie erneuerbare Energien heute schon eingesetzt werden. Ab 19 Uhr heißt es dann im HLG „Leinen los! Klar zur Rohstoffwende! Eine spannende Spurensuche nach verborgenen Schätzen“. Die „Lightcycle Rohstoffwochen“ wollen auf verborgene Schätze in heimischen Schubladen, Dachböden und Kellern aufmerksam machen. Ausgediente Elektrogeräte,



Foto: Verbraucherzentrale Bayern e.V.

Die Stadt Fürth präsentiert im Stadtmuseum die Infoausstellung „Klima schützen kann jeder!“ der Verbraucherzentrale Bayern.

wie das noch funktionsfähige Handy, der defekte Toaster oder der kaputte Fön, enthalten wertvolle Metalle, wie beispielsweise Kupfer, Aluminium, Gold oder Palladium, die, wenn sie recycelt werden, helfen können, den weiteren Abbau wertvoller Ressourcen mit den damit verbundenen negativen Umweltauswirkungen zu vermindern. Die Rohstoffwochen wenden sich vor allem an Jugendliche. Sie stehen unter der Schirmherrschaft des Bayerischen Umweltministers Marcel Huber und werden vom Umweltbundesamt unterstützt. Im Mittelpunkt steht der Unterricht

„Germanwatch Rohstoffexpedition“, bei dem Umweltpädagogen anhand von aktuellen Satellitenaufnahmen im Vergleich zu früheren Aufnahmen und Grafiken auf die globalen ökologischen sowie sozialen Folgen von Rohstoffabbau, -transport, -verarbeitung, -nutzung und -entsorgung aufmerksam machen.

Zur öffentlichen Rohstoffexpedition, an der auch der städtische Rechts-, Ordnungs- und Umweltreferent Christoph Maier teilnimmt, sind alle Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Die Veranstaltung ist kostenlos. ■

Die fatalen Folgen des Massenkonsums

Spannende Spurensuche: Bildungsinitiative klärt Schüler über Umwelterstörung auf

VON ANTJE SEILKOPF

Junge Menschen sollen wissen, welche Schätze in ausgedienten Elektrogeräten schlummern und wie ihr eigenes Konsumverhalten unsere Erde prägt. Als erste fränkische Kommune hat sich die Stadt Fürth daher entschieden, Jugendliche mit den Themen „Urban Mining“, Ressourcenschonung und Recycling vertraut zu machen.

FÜRTH – Aufbruch zur Rohstoffexpedition: Unter dem Motto „Leinen los“ waren am Helene-Lange-Gymnasium 16 Schulen eingeladen, eine „spannende Spurensuche nach verborgenen Schätzen“ zu unternehmen. Dahinter steht das Institut für innovative Bildungskonzepte. Die Stadt Fürth übernimmt den Anteil der Unterrichtskosten, die sonst die Schüler hätten tragen müssen.

Um Schüler für das Thema Umweltschutz zu begeistern, stehen dem Umweltpädagogen Michael Geisler von der mobilen Bildungsinitiative Lightcycle pro Klasse 90 Minuten zur Verfügung. Es geht um Erfahrungen, Bilder und Fakten. „Das fängt bei der weggeworfenen Verpackung eines Schokoriegels an, die vom Wind erfasst, in den nächsten Rinnstein geweht wird und in einem Fluss oder Meer landet“, macht Geisler klar.

Für die Schüler seien Live-Satellitenbilder besonders eindrucksvoll, weil sie die weltweiten Folgen von Rohstoffabbau-, transport und -verarbeitung deutlich zeigen. Dass beim Abbau von 0,024 Gramm Gold, das für ein Handy gebraucht wird, mindestens 100 Kilogramm Abraum und Sondermüll entstehen, schockiert die Schüler regelmäßig, so Geisler.

Auch der hohe Grad von Kinderarbeit beim Abbau stimmt nachdenklich. Allein 15 000 Menschen seien gezwungen worden, ihre Häuser für den Bau der weltweit größten Goldmine zu verlassen: die Freeport Mine in Indonesien. Bauxitabbau in Australien und die damit verbundene Zerstörung der Natur ist ebenso ein Thema, das diskutiert wird wie der lange Weg, bis eine Jeans entsteht.

Mädchen und Jungen aller Schulformen - von der fünften Klasse bis zur Oberstufe - sollen lernen, wie aufwendig es ist, Rohstoffe zu gewinnen, und wie leichtsinnig wiederum Rohstoffe in ausgedienten Geräten weggeworfen werden. Durchschnittlich lieben



Michael Geisler liefert Zahlen und Fakten: Um etwa einen PC herzustellen, benötigt man 1500 Liter Wasser, 5300 Kilowatt Strom, 240 Kilo Mineralien und 22 Gramm Chemikalien.
Foto: Antje Seilkopf

laut Geisler zehn bis zwölf ungenutzte Handys in einem deutschen Haushalt. Im Rheinland hätten Schüler nach diesen Informationen spontan Altgeräte gesammelt und vom Erlös eine Klassenfahrt finanziert.

Gegen Gedankenlosigkeit

Geisler (45) ist neben drei weiteren Lightcycle-Umweltpädagogen an Schulen in ganz Deutschland aktiv. Zur optimalen Vorbereitung des Unterrichts erhalten die Klassen ein Paket mit Arbeitsblättern, Filmen und Buchtipps. Vertieft wird das Wissen bei einem Besuch des städtischen Recyclinghofs bei Atzenhof. Vorab werden die Schüler angeregt, zu Hause nach „Schätzen“ zu graben: nach ausgedienten Handys, Lampen und Elektro-Kleingeräten. Haben sie verstanden, welche Schätze in Böden, Schubladen oder im Hausmüll verborgen liegen, waren die „Rohstoffwachen“ für die Umweltherater der

mobilen Bildungsinitiative ein Erfolg.

Im Laufe dieser Woche sollen weitere Schulklassen mehr über weltweite Zusammenhänge erfahren und lernen, das eigene Konsumverhalten zu hinterfragen. Geisler selbst verzichtet grundsätzlich auf Plastiktüten und lässt sich seinen Kaffee stets in einem mitgebrachten Becher füllen.

Schulleiter Rainer Erhardt begrüßt es, dass der Unterricht die emotionale Seite der Schüler anspricht: „Vielleicht tragen die Kinder die Ideen mit nach Hause und schauen im Urlaub dann etwas sensibler hin.“ Wie gedankenlos Menschen Plastikflaschen wegwerfen, werde einem gerade in Urlaubsregionen klar.

„Wir müssen diese Themen“, sagt er, „immer wieder neu ins Bewusstsein der Schüler rücken, jede Generation neu auf die Probleme durch zu leichtsinnigen Umgang mit Rohstoffen und der Umwelt aufmerksam machen.“

3. Schlussbemerkung:

An den Veranstaltungen für die allgemeine Öffentlichkeit hätten gern mehr Personen teilnehmen können, aber in unseren „Eventcharakter geprägten Zeiten“ haben „simple“ Ausstellungen und Veranstaltungen zum Nachdenken es schwer gegen die Fußball WM, das Fürth Festival, Bardentreffen etc. durchzusetzen. Hinzu kommen noch die kleineren Veranstaltungen, wie Kirchweihen, Sommerfeste von Kindergärten, Schulen und Vereinen als zeitgleiche Konkurrenz. Aber wenn die Besucher der Ausstellung zukünftig verstärkt Klimaschutzbelange berücksichtigen hat es sich dennoch gelohnt.

Beschlussvorlage

An den Veranstaltungen für die Schulklassen hätten sich gern noch mehr Klassen beteiligt. Aufgrund des diesjährigen sehr kurzen Zeitraumes von nur gut fünf Wochen zwischen Pfingstferien und Sommerferien gab es oft Terminprobleme: letzte Noten Klassenfahrten, Schulsportfeste, Schulfeste, Schülertriathlon etc. Und dann auch noch die Klimawoche. Manche Lehrkräfte hätten teilgenommen, wenn sie noch Zeit gefunden hätten. Schön ist, dass es etliche „Wiederholungstäter“ vom letzten Jahr gab.

Fast alle Schülerinnen und Schüler und auch die Lehrkräfte waren sehr interessiert und engagiert und begrüßten vor dem Schuljahresschluss diese Abwechslung zum normalen Schulalltag. Von zahlreichen Teilnehmern, besonders aus der Lehrerschaft, wurde um eine Wiederholung derartiger Angebote gebeten.

Das OA hat die positive Resonanz auf diese Veranstaltungsreihe gerne zur Kenntnis genommen und strebt an, auch im kommenden Jahr öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu Klimaschutz und Energiefragen anzubieten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 10.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Frau Karin Diedrich

Telefon:
(0911) 974-1496

Beschlussvorlage

OA/109/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	18.09.2014	öffentlich - Beschluss	

Naturdenkmalverordnung; Einstweilige Sicherstellung von Eichen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1088/8, Gem. Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 2 Lichtbilder Lageplan	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beauftragt die Verwaltung, die einstweilige Sicherstellung der Eichen in der Austraße 19 (Grundstück Fl.Nr. 1088/8, Gemarkung Fürth) anzuordnen sowie ein Verfahren für die endgültige Inschutznahme der Eichen als Naturdenkmal einzuleiten.

Sachverhalt:

Sachverhalt:

1. Anlass

Der BUND Naturschutz in Bayern e. V. sowie die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen stellten mit Schreiben vom 04.11.2013 bzw. 13.11.2013 Anträge auf Ausweisung der Eichen in der Austraße als Naturdenkmale. Die Verwaltung wurde mit Beschluss des Umweltausschusses vom 21.11.2013 beauftragt, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung der Eichen in Austraße als Naturdenkmale vorliegen.

2. Lage

Die Eichen stehen in einem überwiegend als Garten genutzten Freigelände eines ehemaligen Kindergartens in der Austraße 19 (Grundstück Fl.Nr. 1088/8, Gemarkung Fürth). Eigentümerin des Grundstücks ist die WBG Fürth. Das Gebäude ist derzeit ungenutzt. Voraussichtlich ab 2016 wird die WBG hier ein Wohnbauprojekt realisieren.

3. Beschreibung des auszuweisenden Naturdenkmals

Es handelt sich um zwei Eichen. Das geschätzte Alter liegt bei ca. 120 bis 150 Jahre. Einer der Bäume ist zweistämmig, was für Eichen eher selten ist. Die beiden Stämme sind am Stammfuß zusammengewachsen. Der Stammumfang der einstämmigen Eiche beträgt 3 Meter. Der zweistämmige Baum weist Stammumfänge von 2,30 Meter und 1,85 Meter auf. Die Kronendurchmesser liegen bei ca. 16-19 Metern. Die Eichen haben die Vitalitätsstufe 1 (auf einer Skala von 0 bis 3). Eine der Eichen weist in einem gewissen Umfang Totholz auf, was für Eichen in diesem Alter nicht untypisch ist. In die zweistämmige Eiche ist ein Baumhaus eingebaut.

Die Eichen fallen derzeit unter den Schutz der Baumschutzverordnung der Stadt Fürth.

4. Einstweilige Sicherstellung

Rechtsgrundlage ist § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Demnach können Teile von Natur und Landschaft, einstweilig sichergestellt werden, wenn

1. deren Schutz beabsichtigt ist und
2. zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet ist.

Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren möglich.

In dem einstweilig sichergestellten Teil von Natur und Landschaft sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungserklärung verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

4.1 Schutz der Eichen beabsichtigt

Der Schutz der Eichen erscheint geboten. Sie können mittels Rechtsverordnung als Naturdenkmal geschützt werden, da dies wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit erforderlich ist. Rechtsgrundlage hierfür ist § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BayNatSchG (Bayerisches Naturschutzgesetz).

- Seltenheit: Die Eichen weisen bereits ein hohes Alter auf. Aufgrund der Seltenheit von Eichen dieser Altersgruppe im Stadtgebiet werden die Bäume als schutzwürdig eingestuft. Darüber hinaus ist im betreffenden Wohnquartier die Ausstattung mit Bäumen nicht übermäßig hoch, was die Schutzwürdigkeit nochmals betont.
- Eigenart: Durch den relativ freien Stand der Bäume konnten diese ihre Krone weitestgehend frei ausbilden, was zu einem malerischen Wuchs führte, der die Eigenart der Bäume betont. Diese Eigenart ist nicht bei allen Eichen im Stadtgebiet zu finden. Sie macht die Eichen deshalb schutzwürdig.
- Schönheit: Da die Eichen in ihrem Wuchs nicht beeinträchtigt sind, sich weitestgehend frei entfalten und eine weit ausladende, malerische Krone ausbilden konnten, weisen sie eine Schönheit auf, die nicht allen Eichen zu Eigen ist. Sie prägen das Stadtbild in der Austraße in besonderer Weise.

Eine besondere Eigenart oder hervorragende Schönheit, wie sie z. B. für ein Naturschutzgebiet erforderlich ist, wird bei der Prüfung nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG nicht verlangt. Selten oder eigenartig im Sinne dieser Norm ist ein Einzelobjekt bereits dann, wenn es sich von anderen Objekten seiner Art deutlich unterscheidet (Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar zu § 23 Rdnr. 30 ff.).

Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG führt zu einem über das Maß der Baumschutzverordnung hinausgehenden Schutz. Das Gesetz eröffnet gleichwohl auch hier mittels § 67 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. Ob eine Befreiung erteilt werden kann, muss im Einzelfall geprüft werden.

4.2 Gefährdung des Schutzzwecks durch Veränderung

Das Grundstück liegt im Gebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes 336 aus dem Jahr 1968. Eine konkrete Planung für eine Bebauung liegt noch nicht vor. Die WBG Fürth als Eigentümerin hat jedoch zugesichert, die Bäume bei jeder weiteren Planung zu erhalten. Die im Bebauungsplan dargestellte Tiefgaragenzufahrt und die Baugrenzen liegen jedoch in wesentlichen Teilen im Bereich der Baumkronen. Bei der Ausübung des Baurechts wären die Bäume, wie bei ähnlichen Vorhaben in der Vergangenheit festzustellen war, durch die Bebauung und den Baubetrieb in ihrem dauerhaften Bestand gefährdet bzw. womöglich nicht zu halten. Nach aktueller Rechtsprechung bietet die Baumschutzverordnung keinen expliziten Schutz, wenn eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Bauvorhabens gegeben ist.

5. Weitere Hinweise

- Im Fürther Stadtgebiet sind bislang 16 Einzelschöpfungen der Natur durch Rechtsverordnung vom 16.04.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2012 (Naturdenkmalverordnung, Ortsrecht Nr. 64_5) als Naturdenkmal unter Schutz gestellt. Ein weitreichender Verbotskatalog soll dabei den zukünftigen Erhalt der Naturdenkmäler sicherstellen.
- Mit der Ausweisung als Naturdenkmal ginge die Verkehrssicherungspflicht nach derzeitiger Einschätzung auf die Stadt Fürth über. Die Stadt Fürth wäre mithin verpflichtet, die Eichen regelmäßig in Augenschein zu nehmen und notwendige Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Der dadurch zukünftig entstehende, möglicherweise nicht unerhebliche Aufwand kann jedoch nicht beziffert werden. Die Frage der Verkehrssicherungspflicht soll seitens der Verwaltung jedoch noch eingehend geprüft werden.
- Bei einer Unterschutzstellung wäre, in Abhängigkeit von der beabsichtigten Nutzung des Geländes, eine Totholzabfuhr erforderlich, die auf der Grundlage der bisherigen Rechtsauslegung, durch die Stadt Fürth finanziert werden müsste.
- An zwei Stellen behindert das vorhandene Baumhaus den Wuchs der Bäume. Hier wird zu prüfen sein, ob das Baumhaus beseitigt bzw. geändert werden muss.
- Im Falle einer einstweiligen Sicherstellung bzw. endgültigen Inschutznahme wird die WBG Fürth als Grundstückseigentümerin in der Nutzung des Grundstücks eingeschränkt, da diese Maßnahme womöglich mit vorhandenen Bauabsichten bzw. -rechten kollidiert. Eine einstweilige Sicherstellung hat in der Regel noch keine enteignende Wirkung, da sie nur vorübergehender Natur ist. Die sich anschließende Inschutznahme als Naturdenkmal durch Verordnung kann jedoch einen enteignenden Eingriff (im Gegensatz zu einer „Enteignung“ ist der enteignende Eingriff die ungewollte Folge einer behördlichen Maßnahme) darstellen. Im Fall von Beschränkungen des Eigentums, die zu einer unzumutbaren Belastung führen, kann der Grundstückseigentümer von der Stadt Fürth eine monetäre Entschädigung fordern. Der Grundstückseigentümer kann auch die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn ihm der weitere Verbleib in seinem Eigentum wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, bzw. für

Beschlussvorlage

den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, das Enteignungsverfahren beantragen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 08.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Herr Florian Trompke	Telefon: (0911) 974-1447
--	-----------------------------



109

8





Stadt Fürth
Amt für Umwelt,
Ordnung und
Verbraucherschutz



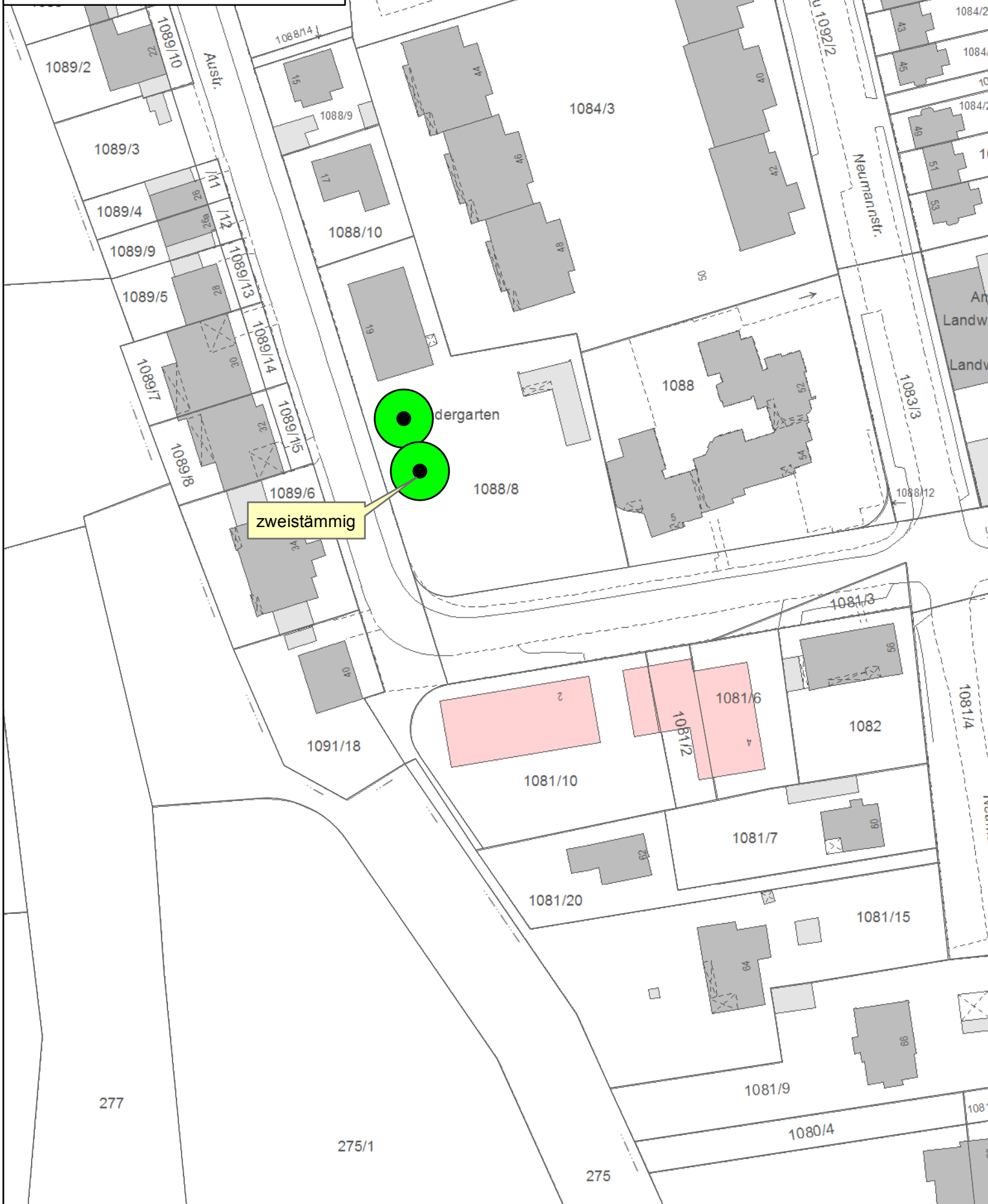
0 5 10 20 Meters



zur Maßentnahme nicht geeignet

1:1.000

Naturdenkmäler; Eichen in der Austraße 09 8





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/429/2014	Antragsdatum: 03.06.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.06.2014 - Sachstandsbericht zum Thema Energiewald		Bearbeiter: Harald Holmer

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums **als Nachtrag behandelt: Umweltausschuss**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

III. Z. A.

Fürth, 25.06.2014
BMPA/SD
I.A.
gez. Holmer

☎ 1095/1096

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

03.06.2014

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ANTRAG:

die SPD-Stadtratsfraktion bittet um einen Sachstandsbericht zum Thema
Energiewald.

BEGRÜNDUNG:

In der Umwelt-Ausschuss-Sitzung vom 14.03.13 wurde die Verwaltung gebeten
festzustellen, welche städtischen oder Infra-Flächen zur Realisierung einer
Kurzumtriebsplantage geeignet sind.

Hinsichtlich der Errichtung der Nahwärmezentrale Kapellenstraße und ähnlicher
Projekte sollte man diese Art der Energiegewinnung prüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

Christiane Stauber
Stadträtin

Beschlussvorlage

OA/112/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 18.09.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Vorlage zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 03.06.2014 - Sachstandsbericht zum Thema Energiewald

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Der Umweltausschuss nimmt den mündlichen Sachstandsbericht des Stadtförsters Martin Straußberger zur Kenntnis.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Beschlussvorlage

Fürth, 11.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
--



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/445/2014	Antragsdatum: 22.08.2014
Gegenstand des Antrags: Eiliger Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.08.2014 - Vorabinformation über das Änderungsverfahren Baumschutzverordnung der Stadt Fürth		Bearbeiter: Michaela Zöllner

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss**

- II. BMPA/SD
 1. E-Mail an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
 3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
 4. Fax an Herrn StR Strattner
 5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n (den Antrag auf die Tagesordnung setzen)

- III. Z. A.

Fürth, 25.08.2014
 BMPA/SD
 I.A.
 gez. Zöllner

☎ 1095/1096

Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -
90744 Fürth

Harald Riedel, 0911/7876333
(Fraktionsvorsitzender)

Barbara Fuchs, 0172/8366677
(Stellv. Fraktionsvorsitzende)

Brigitte Dittrich, 0911/754174

Waltraud Galaske, 0911/762974

Dagmar Orwen, 0911/92380203

Kamran Salimi, 0911/732903

22. August 2014

Eiliger Antrag zur Vorabinformation über das Änderungsverfahren Baumschutzverordnung der Stadt Fürth

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
hiermit stellen wir folgenden

Antrag:

1. Der aktuelle Textentwurf der geplanten Änderungen ist den StadträtInnen umgehend bekanntzugeben.
2. Wir beantragen einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse der Gespräche zur geplanten Änderung der Baumschutzverordnung auf Ebene der Städteachse.
3. Wir beantragen, den weiteren Verfahrensablauf und den geplanten terminlichen Verlauf im Änderungsverfahren der Fürther Baumschutzverordnung bekanntzugeben.
4. Der aktuelle Entwurf der geplanten Änderungen der Fürther Baumschutzverordnung soll im Umweltausschuss am 18.9.14 beraten werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Harald Riedel



Barbara Fuchs



Brigitte Dittrich



Waltraud Galaske



Dagmar Orwen



Kamran Salimi

Beschlussvorlage

OA/106/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	18.09.2014	öffentlich - Kenntnisnahme	

**Vorlage zum Eilantrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.08.2014 -
Vorabinformation über das Änderungsverfahren Baumschutzverordnung der Stadt Fürth**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U-NW-5	
<p>Anlagen: Baumschutzverordnung vom 27.03.2002 Entwurf der Änderungsverordnung Schreiben an die Träger öffentlicher Belange vom 18.08.2014</p>	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Zum Antrag vom 22.08.2014 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen nimmt das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses des Umweltausschusses in der Sitzung am 27.06.2014 wurde der Entwurf zur Änderung der Baumschutzverordnung erarbeitet und den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 18.08.2014 zur Stellungnahme zugeleitet (sh. Anlagen).

Die öffentliche Auslegung findet vom 10. September bis 9. Oktober 2014 statt. Der Naturschutzbeirat wird in seiner nächsten Sitzung, die voraussichtlich im Oktober stattfindet, über die Verordnungsänderung beraten. Der Verordnungserlass ist für den 01.01.2015 geplant.

Beschlussvorlage

2. Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung beabsichtigt, die beabsichtigten Änderungen der Baumschutzverordnung in der noch in diesem Monat stattfindenden Nachbarschaftskonferenz zu erörtern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Gesamtkosten			
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 03.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Frau Sandra Bast	Telefon: (0911) 974-1441
--	-----------------------------



64-6

Baumschutzverordnung im Stadtgebiet Fürth

**Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth
(Baumschutzverordnung- BSchV) vom 27. März 2002**

(Stadtzeitung Nr. 7 vom 10. April 2002)

V e r o r d n u n g:	2
§ 1 Schutzzweck, Schutzgebiet	2
§ 2 Schutzgegenstand	2
§ 3 Verbote und Ausnahmen	2
§ 4 Befreiung, Verfahren	3
§ 5 Ersatzpflanzungen	4
§ 6 Ausgleichszahlungen	5
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 12 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4, Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

V e r o r d n u n g:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgebiet

Zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung sowie im Interesse des Stadt- und Straßenbildes und der Klimabegünstigung wird innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Bestand an Bäumen nach Maßgabe dieser Verordnung unter Schutz gestellt.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 60 und mehr Zentimetern, Pappeln und Weiden abweichend hiervon mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimetern. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend. Sie sind jedoch nur geschützt, wenn einer der Stämme einen Umfang von mehr als 50 Zentimetern aufweist. Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.
- (2) Geschützt sind auch alle Ersatzpflanzungen, die auf Grund der Verordnung gefordert wurden, selbst wenn sie das in Absatz 1 genannte Maß noch nicht erreicht haben.
- (3) Von der Unter-Schutz-Stellung sind ausgenommen
 - a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit die Bäume gewerblichen Zwecken dienen.

§ 3 Verbote und Ausnahmen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Bäume zu fällen oder wesentliche Teile von ihnen zu beseitigen, sie zu beschädigen, sie zu verpflanzen, das charakteristische Aussehen zu verändern oder sie in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Als Beeinträchtigung gelten auch Störungen im Wurzelbereich, i.d.R. unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere auch das

- a) Befestigen der Fläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen Wasser undurchlässigen Decke,
- b) Abgraben, Ausschachten (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschütten,
- c) Abstellen und Befahren mit Fahrzeugen im unbefestigten Wurzelbereich. Diese Regelung gilt nicht bei bestehenden Stellplätzen,
- d) Einrichten von Baustellen,

- e) Lagern und Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
 - f) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln und Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Straßendecke gehört,
 - g) Entzünden von Feuer,
 - h) Aufstauen von Wasser.
- (2) Unter die Verbote in Absatz 1 fällt nicht die fachgerechte Pflege von Bäumen und Gehölzbeständen, hierzu zählen insbesondere alle ordnungsgemäßen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, wie das Ausschneiden von Totholz, von aneinanderreibenden Ästen und von angebrochenen Ästen; ebenso nicht die fachgerechte Ausführung von Arbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen, Fernmeldeeinrichtungen, Verkehrsanlagen und Gewässern, soweit sie einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung unterliegen und dabei die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“; Teil Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ beachtet werden; sowie notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit oder einzelner Personen. Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen.

§ 4 Befreiung, Verfahren

- (1) Die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - kann gemäß Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erteilen, wenn
- a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Eine Härte in diesem Sinne kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. auf Grund anderer Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung oder Veränderung von Bäumen unmöglich ist, oder
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder der Bestand eines bereits vorhandenen Nachwuchsbaumes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in unzumutbar Weise behindert wird, oder
 4. der Baum auf Grund einer Erkrankung schwere Schäden aufweist und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Dem Antrag auf Befreiung sind eine Begründung sowie ein Lageplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume ersichtlich sind; ihr Standort, die Art, die Höhe und der Stammumfang sind einzutragen.
- (3) Bei einer Entfernung oder Veränderung von Bäumen im Rahmen eines Vorhabens, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungspflichtig ist, wird die Befreiung

nach § 4 durch diese Gestattung ersetzt (Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG). Der Befreiungsantrag ist bei der für die Genehmigung dieses Vorhabens zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 2 gilt hierbei entsprechend. Die Befreiung darf im Rahmen dieser Gestattung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 vorliegen und die Stadt Fürth - Untere Naturschutzbehörde - zugestimmt hat.

- (4) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Insbesondere kann verlangt werden, entsprechend den Regelungen der §§ 5 und 6 Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen an die Stadt Fürth zu entrichten.

§ 5 Ersatzpflanzungen

- (1) Die Stadt Fürth kann die Befreiung für die Entfernung von Bäumen unter der Auflage erteilen, dass durch die Neupflanzung von Bäumen ein angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Anzahl, Mindestgröße, Pflanzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt Fürth Neupflanzungen in Form von Strauch- oder Heckenpflanzungen, Dach- oder Fassadenbegrünung als Ersatz zulassen. Wachsen die Ersatzpflanzungen nicht an, so kann eine erneute Vornahme der Pflanzung verlangt werden.
- (2) Wer entgegen § 3 Abs. 1 ohne Befreiung nach § 4 geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt, verpflanzt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist verpflichtet, der Bestandsminderung an entfernten oder zerstörten Bäumen entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Liegen die Voraussetzungen für eine Erteilung einer Befreiung vor, so gilt § 4 Abs. 4.
- (3) Der Umfang einer Ersatzpflanzung bemisst sich nach der Bestandsminderung. Dabei ist der Stammumfang, der Zustand und die ökologische Bedeutung des entfernten Baumes maßgeblich. Die Stadt Fürth kann danach für einen entfernten Baum mit einem
- Stammumfang von 60-110 cm, 1-3 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 cm,
 - Stammumfang von 111-160 cm, 2-4 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 cm,
 - Stammumfang von 161-210 cm, 3-6 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 cm,
 - Stammumfang von 211-260 cm, 5-8 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 cm,
 - Stammumfang von 261-310 cm, 7-10 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 cm,
 - Stammumfang von über 310 cm, 9-12 Ersatzpflanzungen mit Mindeststammumfang 18/20 cm, verlangen.

§ 6 Ausgleichszahlungen

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung im Sinne des § 5 auf dem Grundstück, auf dem die entfernten oder zerstörten Bäume standen, ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Bäume eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Fürth für die Neupflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie die Pflege und Sanierung des Baumbestandes im Stadtgebiet verwendet.
- (3) Die Höhe einer Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Gehölzpreis für die sonst nach § 5 Abs. 3 durchzuführenden Ersatzpflanzungen, zuzüglich der Pflanzkosten, der Kosten für einen dreijährigen Pflegezeitraum sowie der Anwuchsgarantie und einer Pauschale von 30 % aus dem Gehölzpreis für die Zur-Verfügungstellung der öffentlichen Fläche für die Ersatzpflanzung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 geschützte Bäume fällt, wesentliche Teile von ihnen beseitigt, sie beschädigt, sie verpflanzt, das charakteristische Aussehen verändert oder sie in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 4 nicht nachkommt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom 23. Juni 1987 (Amtsblatt der Stadt Fürth, 43. Jg./Nr. 24) außer Kraft.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Verbote Schutzgebiet Ordnungswidrigkeiten Bäume

Fachabteilung: Stadt Fürth

Stadt Fürth - 90744 Fürth

32

(siehe Liste Trägerbeteiligung)

Dienstgebäude

Schwabacher Str. 170

Auskunft erteilt

Frau Bast

Telefon (0911)

974-1441

e-Mail-Adresse

oa@fuerth.de

Buslinien

67, 173, 174, 178

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 13.30 Uhr - 16.30 Uhr

und nach Vereinbarung

Zimmer-Nr.

321

Telefax (0911)

974-1463

Internet

www.fuerth.de

Haltestelle

Kaiserstraße

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen – Datum

III/OA/U-NW-5

18. August 2014

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG);
Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth
vom 27.03.2002**

Anlagen

**Entwurf der Änderungsverordnung
Baumschutzverordnung vom 27.03.2002**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Fürth beabsichtigt, die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27.03.2002 zu ändern. Während des seit 2012 laufenden Verfahrens, in dem der Umweltausschuss sich zunächst im Wesentlichen auf die Erhöhung des für die Unterschutzstellung von Bäumen relevanten Stammumfanges ausgesprochen hatte, wurden aus der Mitte der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Einzelstadträte weitergehende Vorstellungen, die Baumschutzverordnung zu ändern, an die Verwaltung herangetragen.

Der Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2014 nunmehr weitere Änderungen beschlossen, welche mit dem beiliegenden Entwurf der Änderungsverordnung umgesetzt werden sollen.

Die Änderung beinhaltet die Erhöhung des maßgeblichen Stammumfanges von Laubbäumen von bisher 60 auf 80 Zentimeter. Mehrstämmige Laubbäume sollen erst geschützt sein, wenn die Summe der Stammumfänge 100 Zentimeter und mehr beträgt.

Aus Gründen der Liberalisierung der Verordnung bei weniger großen Grundstücken, sollen Nadelbäume auf Grundstücken mit einer Gesamtfläche von bis zu 500 Quadratmetern, die

mit bewohnten Gebäuden bebaut sind, nicht mehr geschützt werden. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr auf größeren Grundstücksflächen sollen hingegen geschützt bleiben. Obstbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr werden erstmals unter Schutz gestellt. Sofern die Fällung nicht aufgrund eines Bauvorhabens veranlasst ist, sollen für Nadel- und Obstbäume, ausgenommen Walnuss und Esskastanie, andere Maßgaben für die Ersatzpflanzungen gelten.

Des Weiteren ist innerhalb von Kleingartenparzellen i.S.d. Bundeskleingartengesetzes die Herausnahme der Bäume aus dem sachlichen Geltungsbereich der BSchV geplant. Dadurch sollen mögliche Konflikte mit der nach dem Bundes-Kleingartengesetz vorgesehenen kleingärtnerischen Nutzung vermieden werden. Der außerhalb von Kleingartenparzellen liegende, die Kleingartenanlagen umgebende Baumbestand soll weiterhin durch die BSchV geschützt sein.

Zudem soll die BSchV redaktionell an die neu gefassten Regelungen des BNatSchG und BayNatSchG angepasst werden. Hervorzuheben ist dabei der beabsichtigte neue Wortlaut des § 4 Abs. 1 Buchstabe b BSchV, welcher die neue Formulierung des § 67 BNatSchG übernimmt. Der Bundesgesetzgeber hat mit dieser Änderung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des Eigentums aufgegriffen, nach welcher die Privatnützigkeit des Eigentums als Kernbereich der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes nicht ausgehöhlt werden darf. Zum Schutz der privaten Interessen des Eigentums ist diese Befreiungsmöglichkeit vorgesehen. Bei der Entscheidung über eine mögliche Befreiung ist jedoch nicht alleine die Situation der Eigentümer in den Blick zu nehmen, sondern auch das öffentliche Interesse am Baumschutz zu gewichten. Die bereits bisher in der BSchV beispielhaft genannten Tatbestände einer möglichen „Härte“ stellen nach hiesiger Einschätzung auch mögliche „unzumutbare Belastungen“ im Sinne des Verordnungsentwurfs dar und sollen daher weiterhin zur exemplarischen Darstellung denkbarer Befreiungsgründe genannt werden.

Gemäß Art. 52 Abs. 3 BayNatSchG erhalten Sie hiermit Gelegenheit, sich als ggf. betroffene Fachbehörde bzw. –stelle / anerkannter Naturschutzverband zu dem Vorhaben zu äußern.

Sollte bis zum 15. September 2014 eine Stellungnahme nicht eingegangen sein, wird angenommen, dass Sie sich nicht äußern möchten.

Bei Fragen rufen Sie uns bitte an unter Tel.-Nr. 0911 974-1441.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

T ö l k
Verwaltungsrat

Entwurf

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I, S. 148) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung – BSchV) vom 27. März 2002 (Stadtzeitung Nr. 7 vom 10.04.2002):

Art. 1

1. § 2 Abs 1 erhält folgende Fassung:

„¹Geschützt sind

- a) Laubbäume, einschließlich Esskastanie und Walnuss mit einem Stammumfang von 80 Zentimetern und mehr und
- b) sonstige Obst- und Nadelbäume mit einem Stammumfang von 100 Zentimetern und mehr.

²Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge bei

- a) Laubbäumen, einschließlich Esskastanie und Walnuss, 100 Zentimeter und mehr,
- b) sonstigen Obst- und Nadelbäumen 120 Zentimeter und mehr beträgt.

³Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 Zentimetern über dem Erdboden gemessen.“

2. § 2 Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Nadelbäume auf Grundstücken mit einer Gesamtfläche von bis zu 500 Quadratmetern, die mit bewohnten Gebäuden bebaut sind.“

3. In § 2 Abs. 3 Buchstabe b) werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Punkt c) angefügt:

„c) Bäume in Kleingartenanlagen i.S. des Bundeskleingartengesetzes, soweit diese in einer Gartenparzelle stehen.“

4. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach den Worten „von angebrochenen Ästen“ folgender Halbsatz eingefügt:
 - a) „sowie der fachgerechte Rückschnitt von Obstbäumen, ausgenommen Walnuss und Esskastanie;“
5. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Formulierung „die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“; Teil Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen““ durch die Formulierung „die Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4 – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 –“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch die Worte „§ 67 BNatSchG“ ersetzt.
7. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung: „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder“
8. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) Satz 1 erhält folgende Fassung: „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“
9. In § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Satz 2 wird das Wort „Härte“ durch die Worte „unzumutbare Belastung“ ersetzt.
10. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt.
11. In § 5 Abs. 3 Satz 3 1. Spiegelstrich wird die Zahl „60“ durch die Worte „80 bzw., bei sonstigen Obst- und Nadelbäumen 100“ ersetzt.
12. Dem § 5 wird folgender Abs. 4 angefügt:
 „(4) Sofern die Fällung von Obstbäumen, ausgenommen Walnuss und Esskastanie, und Nadelbäumen nicht auf Grund von Bauvorhaben veranlasst ist, ist abweichend von Abs. 3 für jeden gefällten Nadelbaum je ein standortheimischer Laubbaum, Hoch- oder Halbstamm, mindestens 3 x verschult, nach folgender Maßgabe zu pflanzen:

Stammumfang des gefällten Baumes in 1 m Höhe	Stammumfang (StU) der Ersatzpflanzung	Alternativ
100 – 140 cm	14 – 16 cm	
141 – 170 cm	16 – 18 cm mit Ballen	oder 2 Bäume, StU 12 – 14 cm
171 – 200 cm	18 – 20 cm mit Ballen	oder 3 Bäume, StU 12 – 14 cm
Über 200 cm	20 – 25 cm mit Ballen	oder 5 Bäume, StU 12 – 14 cm

„

13. In § 7 Abs. 1 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatschG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“ ersetzt.
14. In § 7 Abs. 2 wird die Formulierung „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ durch die Formulierung „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“ ersetzt.

Art. 2

Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Verordnung in der geltenden Fassung neu bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Nummernfolge zu beseitigen sowie eine Nummerierung der Sätze einzufügen.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister



Verfügung zur Anfrage

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AF/112/2014	Antragsdatum: 05.09.2014
Gegenstand des Antrags: Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.09.2014 - Baumfällungen im Grundigpark - Verlässlichkeit vorzulegender Pläne		Bearbeiter: Anita Egermeier

I. Die Anfrage wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss**

II. BMPA/SD

1. E-Mail an Fragesteller/in bzw. anfragende Fraktion
2. E-Mail an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. E-Mail an alle Fraktionen, Gruppen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMDA/StR
4. Fax an Herrn StR Strattner
5. E-Mail an den/die Sitzungsverantwortliche/n

III. Z. A.

Fürth, 10.09.2014
BMPA/SD
I.A.
gez. Egermeier

☎ 1095/1096

Christlich-Soziale Union in Bayern



OBERBÜRGERMEISTER		
09. SEP. 2014		
D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.w.
RpA	z. S.	and.B. Durchföhrungnahme/Röckspr.
Ref. II	Ref. III	Bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	Bitte Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

CSU-Fraktion im Fürther Rathaus · Kurgartenstraße 37 · 90762 Fürth

Stadt Fürth
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

Per Telefax

Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Telefon (09 11) 74 07 23-0

Telefax (09 11) 74 07 23-8

e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Fürth

Kto.Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

5.9.14

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der CSU-Fraktion stellen wir folgende

Anfrage:

Wie verlässlich sind die vom für die Baumfällungen im Grundigpark verantwortlichen Bauträger („P&P“) vorzulegenden Pläne für Ersatzpflanzungen vor dem Hintergrund, dass mit den nunmehrigen Eigentümern der von Ersatzpflanzungen betroffenen Grundstücke teilweise noch keine Einigkeit über diese erzielt wurde?

Begründung:

Wie bekannt ist, sind für die rechtswidrigen Baumfällungen u.a. Ersatzpflanzungen durchzuführen. Teilweise stehen aber die Grundstücke offenbar nicht mehr im Eigentum des Bauträgers, sondern von privaten Dritten, die diese vom Bauträger erworben haben. Nun ist es selbstverständlich Sache des Bauträgers (Verkäufers), sich mit den Käufern der Grundstücke zu einigen, wie er seine Verpflichtungen gegenüber der Stadt erfüllen kann, was aber offensichtlich nicht in allen Fällen geschehen ist. Ein Ersatzpflanzungskonzept auf fremden Grundstücken ohne Einwilligung der Betroffenen scheint wenig verlässlich zur Erfüllung der Verpflichtung.


Dietmar Helm
Fraktionsvorsitzender


Dr. Andrea Heilmaier
Stadträtin

Beschlussvorlage

OA/113/2014

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 18.09.2014	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Vorlage zum Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.09.2014 - Baumfällungen im Grundigpark - Verlässlichkeit verzulegender Pläne

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U-NW-5	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.09.2014 wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist zutreffend, dass bereits einzelne Grundstücke durch den Bauträger verkauft wurden. Lediglich bei zwei Grundstücken sind sich Bauträger und Käufer noch nicht einig geworden. Sollte hier keine Einigung erzielt werden können, muss der Bauträger diese Pflanzungen monetär ausgleichen. Die Durchsetzung eines Pflanzgebots für die Grundstückserwerber erscheint rechtlich nicht möglich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 11.09.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Frau Sandra Bast
--

Telefon: (0911) 974-1441
